



## Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

[www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter](http://www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter)

**3 / 2024**

vom 24.04.2024

### Inhaltsübersicht

1. 26. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 27.03.2024  
Seite 227 ff
2. 30. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 02. April 2024  
Seite 247 ff
3. Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Vorderpfalz vom 03. April 2024  
Seite 255

### Impressum

Herausgeber:  
Der Präsident  
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:  
Bianca Thierfelder (V.i.S.d.P.)  
Leiterin der Abteilung Infrastrukturelles  
Liegenchaftsmanagement

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG  
UNIVERSITÄT MAINZ

## Inhaltsübersicht Seite 2 Veröffentlichungsblatt JGU – 3/2024

4. Ordnung des Fachbereichs 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang „ArchäoLogien und PHilologien in den Altertumswissenschaften (ALPHA)“ mit den Schwerpunkten  
B.A. ALPHA: Ägyptologie  
B.A. ALPHA: Altorientalistik  
B.A. ALPHA: Byzantinische Archäologie  
B.A. ALPHA: Klassische Archäologie  
B.A. ALPHA: Klassische Philologie: Griechisch  
B.A. ALPHA: Klassische Philologie: Latein  
B.A. ALPHA: Vorderasiatische Archäologie  
B.A. ALPHA: Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie  
vom 16.04.2024  
  
Seite 256 ff
  
5. 41. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 16.04.2024  
  
Seite 357 ff
  
6. Siebte Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geographie vom 18. April 2024  
  
Seite 384 ff
  
7. Satzung der Verfassten Studierendenschaft des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim vom 16.04.2024  
  
Seite 395 ff

**26. Ordnung zur Änderung der Ordnung  
für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien  
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 27.03.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, haben

der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 am 31. Januar 2024  
der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 am 17. Mai 2023  
der Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 am 24. Mai 2023 und am 19. Juli 2023 sowie  
der Dekan des Fachbereichs per Eilentscheid am 27. September 2023  
der Rat der Hochschule für Musik am 05. Juni 2023

im Zusammenwirken mit dem Zentrum für Lehrerbildung folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg Universität-Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 21. März 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien vom 27. Februar 2012 (StAnz. S. 732), zuletzt geändert mit Ordnung vom 26. Oktober 2023 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 10/2023, S. 789), wird wie folgt geändert:

1. Der fachspezifische Anhang für das Fach Bildungswissenschaften wird wie folgt geändert:

Das Modul „Schulentwicklung und differenzielle Didaktik“ erhält folgende Fassung:

”

<b>Modul</b>	<b>Schulentwicklung und differenzielle Didaktik [School development and differential didactics]</b>					M.02.628.200
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	P					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Bildungsreformen, Schulentwicklung und Schuleffektivität	V	1	P	2 SWS/ 21 h	69 h	3 LP

b) Forschungswerkstatt – Schule forschend entwickeln <i>oder</i> – Unterricht forschend entwickeln <i>oder</i> – Lernen forschend verstehen	S	2-3	P	4 SWS/ 42 h	228 h	9 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	keine					
Modulprüfung	mündliche Prüfung (20 Min.) am Ende der Forschungswerkstatt b)					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch, werden bei mehreren Parallelveranstaltungen einzelne davon in englischer Sprache angeboten, ist in diesen Fällen auch die Prüfungssprache Englisch					

“

2. Der fachspezifische Anhang für das Fach Biologie wird ersetzt durch:

„

### 3. Biologie

#### A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

##### 1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Keine

##### 2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

#### B. Modularisierter Studienverlauf

##### 1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

###### 1.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 28 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 16 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 12 SWS

###### 1.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweifach

Gesamtumfang: 13 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 13 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 0 SWS

#### 2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

## 2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1.1. Modul 11A: Genetik
- 2.1.2. Modul 11B: Mikrobiologie
- 2.1.3. Modul 12A: Fachdidaktik 2: Biologieunterricht – Forschung und Praxis
- 2.1.4. Modul 12B: Wahlpflichtveranstaltungen und Exkursionen
- 2.1.5. Modul 13: Vertiefungsmodul

<b>Modul 11A</b>	<b>Genetik</b> [Genetics]						[Modul-Kennnummer]
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	P						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	8 LP = 240 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
Genetik	V	1 (2)	P	2 SWS	69 h	3 LP	
Genetisches Praktikum	Ü	1 (2)	P	3 SWS	118,5 h	5 LP	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	Ü						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3, in der Übung Protokolle und Kolloquien						
Studienleistung(en)	-						
Modulprüfung	Klausur (60 Minuten)						

<b>Modul 11B</b>	<b>Mikrobiologie</b> [Microbiology]						[Modul-Kennnummer]
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	P						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	6 LP = 180 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
Mikrobiologie	V	1 (2)	P	2 SWS	69 h	3 LP	
Mikrobiologisches Praktikum	Ü	1 (2)	P	2 SWS	69 h	3 LP	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	Ü						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3, in der Übung Protokolle und Kolloquien						
Studienleistung(en)	-						
Modulprüfung	Klausur (60 Minuten)						

<b>Modul 12A</b>	<b>Fachdidaktik 2: Biologieunterricht – Forschung und Praxis</b> <i>[Subject Didactics 2 – Research and Application]</i>						<i>[Modul-Kennnummer]</i>
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	P						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	9 LP = 270 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
Fachdidaktik Biologie II	V	2 (1)	P	1 SWS	49,5 h	2 LP	
Seminar Fachdidaktik II	PrS	2 (1)	P	3 SWS	58,5 h	3 LP	
Fachdidaktisches Praktikum II	Ü	2 (1)	P	3 SWS	88,5 h	4 LP	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	PrS, Ü						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3, im Seminar Kurzpräsentationen, in der Übung Protokolle und Kurzpräsentationen						
Studienleistung(en)	-						
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten)						

<b>Modul 12 B</b>	<b>Wahlpflichtveranstaltungen und Exkursion</b> <i>[Elective Courses and Excursion]</i>						<i>[Modul-Kennnummer]</i>
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	P						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	7 LP = 210 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
Vorlesung oder Seminar	V / S	3	WP	1 SWS	49,5 h	2 LP	
Exkursion mit Seminar	Ex	3	WP	2 SWS	129 h	5 LP	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	Exkursion mit Seminar						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	keine						
Modulprüfung	Unbenotete Modulprüfung als Exkursionsbericht oder Hausarbeit oder Präsentation oder Vortrag						

<b>Modul 13</b>	<b>Vertiefungsmodul</b> <i>[Consolidation Module]</i>						<i>[Modul-Kennnummer]</i>
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	P						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung aus dem Wahlpflichtangebot	V	4	WP	1 SWS	49,5 h	2 LP
Praktikum aus dem Wahlpflichtangebot	Ü	4	WP	8 SWS	216 h	10 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	V, Ü					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3, in der Übung Protokolle, Kurzpräsentationen oder Kolloquien					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Je nach gewähltem Modul Klausur (60 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 - 30 Minuten) oder Protokoll im Stil einer wissenschaftlichen Veröffentlichung, wie in den Modulhandbüchern der korrespondierenden Module der B.Sc.- bzw. M.Sc.-Studiengänge beschrieben					

## 2.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Das Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Modul	Genetik und Mikrobiologie [Genetics and Microbiology]						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Genetik	V	1 (2)	P	2 SWS	69 h	3 LP	
Mikrobiologie	V	1 (2)	P	2 SWS	69 h	3 LP	
Genetisches Praktikum	Ü	1 (2)	P	3 SWS	88,5 h	4 LP	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	Ü						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3, in der Übung Protokolle und Kolloquien. Anders als im Modul 11A Genetik werden hier zur Entwicklungsgenetik keine Protokolle gefordert (30 h weniger Selbststudium).						
Studienleistung(en)	keine						
Modulprüfung	Klausur (60 Minuten)						

Modul	Fachdidaktik 2: Biologieunterricht – Forschung und Praxis [Subject Didactics 2 – Research and Application]						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
5	5 LP = 150 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar Fachdidaktik	PrS	2 (1)	P	3 SWS	58,5 h	3 LP
Fachdidaktisches Praktikum mit Exkursion	Ü/Ex	2 (1)	P	3 SWS	28,5 h	2 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	PrS, Ü/Ex					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3, im Seminar Kurzpräsentationen, in der Übung Protokolle und Kurzpräsentationen. Anders als im Modul 12 werden hier keine Protokolle zur Exkursion gefordert (60 h weniger Selbststudium).					
Studienleistung(en)	keine					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten)					

**Legende:**

- Ex** = Exkursion  
**P** = Pflichtveranstaltung  
**PrS** = Projektseminar  
**S** = Seminar  
**Ü** = Übung  
**V** = Vorlesung  
**WP** = Wahlpflichtveranstaltung

**3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte**

Keine“

3. Der fachspezifische Anhang für das Fach Deutsch wird ersetzt durch:

”

**5. Deutsch****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen****1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)**

Über die Regelung von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden entweder über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen, oder über ausreichende Lateinkenntnisse.

**2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)**

Keine

**B. Modularisierter Studienverlauf****1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)****1.1. Studium als erstes oder zweites Fach**



Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 20 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 10 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 10 SWS

## 1.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweifach

Gesamtumfang: 8 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 4 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 4 SWS

## 2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

### 2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1.1. Gegenwartsliteratur und ihre Vermittlung (Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik)
- 2.1.2. Mehrsprachigkeit (Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik)
- 2.1.3. Deutsche Literaturgeschichte (Aufbaumodul)
- 2.1.4. Richtungen und Entwicklungen der germanistischen Sprachwissenschaft
- 2.1.5. Epochen und Epochenschwellen

<b>Modul 11</b>	<b>Gegenwartsliteratur und ihre Vermittlung (Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik)</b> <i>[Reading and Teaching Contemporary Literature (Literature Studies and Didactics of Literature)]</i>						<i>[M.05.067.XXX]</i>
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	P						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	7 LP = 210 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
VNDL – Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur	V	1	P	2 SWS	39 h	2 LP	
VDFN – Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur mit fachdidaktischer Ausrichtung	V	1	P	2 SWS	9 h	1 LP	
SDFN – Seminar zur Neueren Deutschen Literatur mit fachdidaktischer Ausrichtung	S	1	P	2 SWS	39 h	2 LP	
Modulprüfung					60 h	2 LP	
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	-						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3; in VNDL aktive Teilnahme in Form von kleineren schriftlichen Arbeitsaufträgen von max. 3 Seiten oder Übungsaufgaben						
Studienleistung(en)	-						

Modulprüfung	Hausarbeit (7-9 S.) oder Klausur (60 Min.) mit didaktischem bzw. schulischem Bezug in SDFN
<b>Sonstiges</b>	Bitte beachten bei den Veranstaltungen der Module 11 und 13: Bei gleichlautender Lehrveranstaltungskennung müssen jeweils verschiedene Veranstaltungen belegt werden.

<b>Modul 12</b>	<b>Mehrsprachigkeit (Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik)</b> [M.05.067.XXX] <i>[Multilingualism (Linguistics and Language Didactics)]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	P					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	9 LP = 270 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
VEVV – Vorlesung zu Spracherwerb, Sprachwandel, Sprachvergleich – mit fachdidaktischer Ausrichtung	V	1	P	2 SWS	9h	1 LP
HEVV – Hauptseminar zu Spracherwerb, Sprachwandel, Sprachvergleich – mit fachdidaktischem Bezug	HS	1	P	2 SWS	99h	4 LP
Modulprüfung					120h	4 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Hausarbeit (12-15 S.) oder Klausur (90 Min.) mit didaktischem bzw. schulischem Bezug in HEVV					

<b>Modul 13</b>	<b>Deutsche Literaturgeschichte (Aufbaumodul)</b> [M.05.067.XXX] <i>[History of German Literature (Advanced Module)]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	P					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	9 LP = 270 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
VADL – Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur	V	2	WP (bzgl. V)	2 SWS	39 h	2 LP
VNDL – Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur	V	2	WP (bzgl. V)	2 SWS	39 h	2 LP
HADL – Hauptseminar zur Älteren Deutschen Literatur	HS	2	WP (bzgl. HS)	2 SWS	69 h	3 LP
HNDL – Hauptseminar zur Neueren Deutschen Literatur	HS	2	WP (bzgl. HS)	2 SWS	69 h	3 LP

Modulprüfung		120h	4 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>			
Anwesenheit	-		
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3; in VADL/VNDL aktive Teilnahme in Form von kleineren schriftlichen Arbeitsaufträgen von max. 3 Seiten oder Übungsaufgaben		
Studienleistung(en)	-		
Modulprüfung	Hausarbeit (12-15 S.) in HADL oder HNDL		
<b>Sonstiges</b>	<p>Bitte beachten bei den Veranstaltungen der Module 11 und 13: Bei gleichlautender Lehrveranstaltungskennung müssen jeweils verschiedene Veranstaltungen belegt werden.</p> <p>Erläuterung zu den Modulen 13 und 15: Beide Bereiche – Ältere und Neuere Deutsche Literatur – müssen mit mindestens 2 Veranstaltungen (unabhängig vom Veranstaltungstyp) abgedeckt werden. Bei gleichlautender Lehrveranstaltungskennung müssen jeweils verschiedene Veranstaltungen belegt werden.</p>		

<b>Modul 14</b>	<b>Richtungen und Entwicklungen der germanistischen Sprachwissenschaft</b> <i>[Directions and Developments in German Linguistics]</i>					[M.05.067.XXX]
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	P					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	8 LP = 240 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtun- gsgrad</b>	<b>Kontakt- zeit (SWS)</b>	<b>Selbst- studium</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
HTHE – Hauptseminar zu Theorie und Empirie	HS	3	WP	2 SWS	99h	4 LP
HSYS – Hauptseminar zum Sprachsystem	HS	3	WP	2 SWS	99h	4 LP
Modulprüfung					120h	4 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	<p>Hausarbeit (12-15 S.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) in HSYS oder HTHE.</p> <p>Nach Wahl wird entweder a) Modul 14 mit einer Hausarbeit und Modul 15 mit einer mündlichen Prüfung oder b) Modul 14 mit einer mündlichen Prüfung und Modul 15 mit einer Hausarbeit abgeschlossen.</p>					
<b>Sonstiges</b>	Das Modul kann wahlweise im 3. oder 4. Semester absolviert werden.					

<b>Modul 15</b>	<b>Epochen und Epochenschwellen</b> <i>[Epochs and Epochal Transitions]</i>					[M.05.067.XXX]
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	P					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	9 LP = 270 h					

Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		1 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun- gsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
UADL – Übung zur Älteren Deutschen Literatur	UE	4	WP (bzgl. UE)	2 SWS	39 h	2 LP
UNDL – Übung zur Neueren Deutschen Literatur	UE	4	WP (bzgl. UE)	2 SWS	39 h	2 LP
HADL – Hauptseminar zur Älteren Deutschen Literatur	HS	4	WP (bzgl. HS)	2 SWS	69 h	3 LP
HNDL – Hauptseminar zur Neueren Deutschen Literatur	HS	4	WP (bzgl. HS)	2 SWS	69 h	3 LP
Modulprüfung					120h	4 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Hausarbeit (12-15 S.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) in HADL oder HNDL Nach Wahl wird entweder a) Modul 14 mit einer Hausarbeit und Modul 15 mit einer mündlichen Prüfung oder b) Modul 14 mit einer mündlichen Prüfung und Modul 15 mit einer Hausarbeit abgeschlossen.					
<b>Sonstiges</b>	Das Modul kann wahlweise im 3. oder 4. Semester absolviert werden.  Erläuterung zu den Modulen 13 und 15: Beide Bereiche – Ältere und Neuere Deutsche Literatur – müssen mit mindestens 2 Veranstaltungen (unabhängig vom Veranstaltungstyp) abgedeckt werden. Bei gleichlautender Lehrveranstaltungskennung müssen jeweils verschiedene Veranstaltungen belegt werden.					

## 2.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Das Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

<b>Modul 1</b>	<b>Mehrsprachigkeit (Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik)</b> <i>[Multilingualism (Linguistics and Language Didactics)]</i>					[M.05.067.XXX]
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	P					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	7 LP = 210 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun- gsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
VEVV – Vorlesung zu Spracherwerb, Sprachwandel, Sprachvergleich – mit fachdidaktischer Ausrichtung	V		P	2 SWS	9h	1 LP

HEVV – Hauptseminar zu Spracherwerb, Sprachwandel, Sprachvergleich – mit fachdidaktischem Bezug	HS		P	2 SWS	69h	3 LP
Modulprüfung					90h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Hausarbeit/Hausaufgaben (9-12 S.) oder Klausur (75 Min.) mit didaktischem bzw. schulischem Bezug in HEVV					

<b>Modul 2</b>	<b>Deutsche Literaturgeschichte (Aufbaumodul)</b> <i>[History of German Literature (Advanced Module)]</i>					[M.05.067.XXX]
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	P					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	8 LP = 240 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtun- gsgrad</b>	<b>Kontaktzei- t (SWS)</b>	<b>Selbststudi- um</b>	<b>Leistungsp- unkte</b>
VADL – Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur	V		WP (bzgl. V)	2 SWS	39 h	2 LP
VNDL – Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur	V		WP (bzgl. V)	2 SWS	39 h	2 LP
HADL – Hauptseminar zur Älteren Deutschen Literatur	HS		WP (bzgl. HS)	2 SWS	69 h	3 LP
HNDL – Hauptseminar zur Neueren Deutschen Literatur	HS		WP (bzgl. HS)	2 SWS	69 h	3 LP
Modulprüfung					90h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3; in VADL/VNDL aktive Teilnahme in Form von kleineren schriftlichen Arbeitsaufträgen von max. 3 Seiten oder Übungsaufgaben					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Min.) in HADL oder HNDL					
<b>Sonstiges</b>	Beide Bereiche – Ältere und Neuere Deutsche Literatur – müssen mit einer Veranstaltung (unabhängig vom Veranstaltungstyp) abgedeckt werden.					

**Legende:**

- S** = Seminar  
**HS** = Hauptseminar  
**UE** = Übung  
**V** = Vorlesung  
**P** = Pflichtlehrveranstaltung  
**WP** = Wahlpflichtlehrveranstaltung

**3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte**

Keine

#### **4. Ergänzende, fachspezifische Hinweise zum Modulplan**

4.1 Bei gleichlautender Lehrveranstaltungskennung gilt: Es müssen jeweils verschiedene Veranstaltungen belegt werden (ein Baustein darf weder innerhalb eines Moduls noch für mehrere Module wiederholt gewertet werden).

4.2 Modulprüfungsleistungen: Wenn alternative Leistungsformen im Modulplan genannt werden, gilt: Die Lehrenden geben zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, welche Leistungsform erbracht werden muss.

### **C. Fachspezifische Ergänzungen zur Prüfungsordnung**

#### **1. Masterarbeit**

Die Masterarbeit ist entweder aus dem Gebiet der Sprach- oder der Literaturwissenschaft zu wählen. Fachdidaktische Aspekte und Bezüge zu den anderen Fächern können bei der Themenvergabe berücksichtigt werden. Im Fach Deutsch ist die Wahl der deutschen Sprache für die Abfassung der Masterarbeit zwingend vorgeschrieben.

#### **2. Prüfungsanforderungen**

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch.

Die sichere Beherrschung der deutschen Standardsprache der Gegenwart in Wort und Schrift gehört zum Kernbereich des Faches und wird daher vorausgesetzt. Bei sprachlichen Mängeln kann die Bewertung von Prüfungsleistungen oder der Masterarbeit um bis zu einer Note herabgesetzt werden. Erweist sich die sprachliche Korrektheit von Prüfungsleistungen oder der Masterarbeit aufgrund gravierender sprachlicher Mängel als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden.“

4. Der fachspezifische Anhang für das Fach Musik wird ersetzt durch:

”

### **17. Musik**

#### **A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

##### **1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):**

Keine

##### **2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):**

Keine

#### **B. Modularisierter Studienverlauf**

##### **1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 46 SWS, davon 4\*-SWS (gesamt exakt: 44,64 SWS)

- Pflichtveranstaltungen: 20+4\* SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 22 SWS

## 2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule

- 2.10. Modul 16: Künstlerische Praxis für das Gymnasium (Vertiefung)
- 2.11. Modul 17: Ensemblearbeit und Klassenmusizieren
- 2.12. Modul 18: Schulpraktisches Klavierspiel, Musiktheorie und Komposition
- 2.13. Modul 19: Musikwissenschaft und Musikdidaktik

Wahlpflichtmodule

- 2.14. Modul 20: Musiktheorie und Komposition
- 2.15. Modul 21: Musikwissenschaft
- 2.16. Modul 22: Musikpädagogik
- 2.17. Modul 23: Populäre Musik und digitale Medien
- 2.18. Modul 24: Künstlerisch-pädagogische Projektarbeit
- 2.19. Modul 25: Musik und andere Künste

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

<b>Modul 16</b>	<b>Künstlerische Praxis für das Gymnasium (Vertiefung)</b>						<i>[Modul-Kennnummer]</i>
	<i>Artistic practice for grammar schools (advanced)</i>						
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>12 LP = 360 h</b>						
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>3 Semester</b>						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtun gsgrad</b>	<b>Kontaktzei t (SWS)</b>	<b>Selbststudi um</b>	<b>Leistungsp unkte</b>	
a1) Künstlerisches Hauptfach 7	EU	1	P	1	49,5h	2	
a2) Künstlerisches Hauptfach 8	EU	2	P	1	49,5h	2	
a3) Künstlerisches Hauptfach 9	EU	3	P	1	49,5h	2	
b1) Künstlerisches Nebenfach 6	EU	1	P	1*	53h	2	
b2) Künstlerisches Nebenfach 7	EU	2	P	1*	53h	2	
c1) Künstlerische Spezialisierung 1	EU	1	P	1*	23h	1	

c2) Künstlerisches Spezialisierung 2	EU	2	P	1*	23h	1
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht in allen LV des Moduls.					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	/					
Modulprüfung	Zusammenfassende künstlerisch-praktische Abschlusspräsentation, ca. 30 Min.)					

<b>Modul 17</b>	<b>Ensemblearbeit und Klassenmusizieren</b> <i>Ensemble practice</i>						<i>[Modul-Kennnummer]</i>
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>10 LP = 300 h</b>						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
a1) Chorleitung 6 <b>ODER</b> Ensembleleitung 3	künstl. KG	1	P	1	49,5h	2	
a2) Chorleitung 7 <b>ODER</b> Ensembleleitung 4	künstl. KG	2	P	1	79,5h	3	
b1) Studiochor 5 <b>ODER</b> Studioensemble 3	künstl. Unt.	1	P	1	19,5h	1	
b2) Studiochor 6 <b>ODER</b> Studioensemble 4	künstl. Unt.	2	P	1	19,5h	1	
c) Digitale Musikpraxis im Kontext Schule	künstl. Unt.	1 (2)	P	2	69h	3	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht in allen LV des Moduls.						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	/						
Modulprüfung	Präsentation oder Portfolio zu c (TP 1, 50%, ca. 15 Minuten) und Praktische Prüfung zu a2 (TP 2, 50%, ca. 20 Minuten)						

<b>Modul 18</b>	<b>Schulpraktisches Klavierspiel, Musiktheorie und Komposition</b> <i>Accompanying instrument, Music theory and Composition</i>						<i>[Modul-Kennnummer]</i>
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>13 LP = 390 h</b>						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
a) Improvisierte Liedbegleitung	künstl. Unt.	2	P	2	39h	2	
b1) Schulpraktisches Klavierspiel 7	künstl. KG	1	P	1	49,5h	2	



b2) Schulpraktisches Klavierspiel 8	künstl. Unt.	2	P	1	49,5h	2
b3) Schulpraktisches Klavierspiel 9	künstl. Unt.	3	P	1	79,5h	3
c) Instrumentation (Klassik) <b>ODER</b> Arrangement/Songwriting (Jazz/Populäre Musik)	KG	1	WP	2	39h	2
d) Werkanalyse	KG	1	P	2	39h	2
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht in allen LV des Moduls.					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	/					
Modulprüfung	MTP 1 (50%) Prüfungsportfolio zu c und d (semesterbegleitend) MTP 2 (50%) Praktische Prüfung zu b3, ca. 20 Minuten					

<b>Modul 19</b>	<b>Musikwissenschaft und Musikdidaktik</b> <i>Musicology and Music Education intertwined</i>						[Modul-Kennnummer]
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>14 LP = 420 h</b>						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
a1) Musikdidaktik 4	S	3	P	2	69h	3	
a2) Musikdidaktik 5	HS	4	P	2	99h	4	
b1) Musikwissenschaft 6	S	3	P	2	69h	3	
b2) Musikwissenschaft 7	HS	4	P	2	99h	4	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	/						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Hausarbeit zu a1 oder b1, ca. 12 Seiten, 2 Wochen Bearbeitungszeit						
Modulprüfung	Zusammenfassende mündliche Prüfung, Dauer: 40 Min.						

### Wahlpflichtmodule

Es sind insgesamt zwei aus sechs Modulen zu belegen.

<b>Modul 20</b>	<b>Musiktheorie und Komposition</b> <i>Music theory and composition</i>						[Modul-Kennnummer]
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Wahlpflichtmodul</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>10 LP = 300 h</b>						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	

a) Akustik und Studiopraxis	S	1 oder 3	WP	2	39h	2
b) Analyse	S	1 oder 3	P	2	39h	2
c) Komposition	S	2 oder 4	P	2	69h	3
d) Kompositorisches Projekt	Proj.	2 oder 4	P	2	69h	3
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht in allen Lehrveranstaltungen des Moduls.					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	/					
Modulprüfung	Portfolio zu c und d (4-5 Arbeiten)					

<b>Modul 21</b>	<b>Musikwissenschaft</b> <i>Musicology</i>						[Modul-Kennnummer]
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Wahlpflichtmodul</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>10 LP = 300 h</b>						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
a) Aktuelle Fragestellungen musikwissenschaftlicher Forschung	HS	1 oder 3	P	2	69h	3	
b) Musik verstehen im historischen Kontext	HS	1 oder 3	P	2	69h	3	
c) Musikwissenschaft im Forschungsdiskurs	Ü	2 oder 4	P	2	39h	2	
d) Musikwissenschaft vor Ort	Ü	2 oder 4	P	2	39h	2	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	/						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	/						
Modulprüfung	Hausarbeit, ca. 16 Seiten, Bearbeitungszeit 2 Wochen						

<b>Modul 22</b>	<b>Musikpädagogik</b> <i>Music education research</i>						[Modul-Kennnummer]
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Wahlpflichtmodul</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>10 LP = 300 h</b>						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
a) Aktuelle Fragestellungen musikpädagogischer Forschung	HS	1 oder 3		2	39h	2	
b) Musikunterricht forschend entwickeln	HS	1 oder 3		2	69h	3	
c) Methoden empirischer Musikpädagogik	Ü	2 oder 4		2	39h	2	
d) Projekt	Proj	2 oder 4		2	69h	3	

Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:	
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in c und d
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	/
Modulprüfung	Zusammenfassende mündliche Prüfung, inkl. Präsentation aus einer eigenen empirischen Untersuchung (ca. 40 Min.)

<b>Modul 23</b>	<b>Populäre Musik und digitale Medien</b> <i>Popular Music and Digital Media</i>						[Modul-Kennnummer]
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Wahlpflichtmodul</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>10 LP = 300 h</b>						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
a) Populäre Musik und digitale Medien	HS	1 oder 3		2	39h	2	
b) Geschichte des Jazz und der populären Musik	V	1 oder 3		2	39h	2	
c) Akustik und Studiopraxis	Übung	2 oder 4		2	69h	3	
d) Projektseminar Jazz/Populäre Musik	Projekt	2 oder 4		2	69h	3	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in c und d						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	/						
Modulprüfung	Zusammenfassende mündliche und praktische Prüfung (ca. 45 Minuten)						

<b>Modul 24</b>	<b>Künstlerisch-pädagogische Projektarbeit</b> <i>Music education projects</i>						[Modul-Kennnummer]
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Wahlpflichtmodul</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>10 LP = 300 h</b>						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
a) Musikvermittlung	HS	1 oder 3		2	39h	2	
b) Elementare Musikpädagogik 1	Proj	1 oder 3		2	39h	2	
c) Elementare Musikpädagogik 2	Proj	2 oder 4		2	69h	3	
d) Projekt	Proj	2 oder 4		2	69h	3	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in b-d						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	/						
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Abschlusspräsentation + Projektbericht zu d						

<b>Modul 25</b>	<b>Musik und andere Künste</b> <i>Music and related arts</i>						[Modul- Kennnummer]
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Wahlpflichtmodul</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>10 LP = 300 h</b>						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
a) Akustik und Studiopraxis	Ü	1 oder 3		2	39h	2	
b) Neue Musik	HS	1 oder 3		2	39h	2	
c) Projekt 1	Proj	2 oder 4		2	69h	3	
d) Projekt 2	Proj	2 oder 4		2	69h	3	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht in a, c und d.						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	/						
Modulprüfung	Zusammenfassende mündliche und praktische Prüfung inkl. Projektbericht (ca. 40 Min.)						

**Legende:**

<b>EU</b>	=	Einzelunterricht
<b>KG</b>	=	Kleingruppe
<b>Künstl. KG</b>	=	Künstlerische Kleingruppe
<b>Künstl. Unt.</b>	=	Künstlerischer Unterricht
<b>LP</b>	=	Leistungspunkt(e)
<b>O/E/C</b>	=	Orchester/Ensemble/Chor
<b>P</b>	=	Pflichtveranstaltung
<b>Proj</b>	=	Projekt
<b>PS</b>	=	Proseminar
<b>S</b>	=	Seminar
<b>SWS</b>	=	Semesterwochenstunde(n)
<b>Ü</b>	=	Übung
<b>V</b>	=	Vorlesung
<b>WP</b>	=	Wahlpflichtveranstaltung
<b>*</b>	=	SWS = 30 Minuten

**3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte:**

Keine

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

1. Die Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt gemäß der nachfolgenden Absätze 2-5 nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.
2. Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 1 gelten für Studierende des Faches Bildungswissenschaften, die ab dem Sommersemester 2024 in den Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben werden. Zudem gelten die Änderungen für Studierende des Faches Bildungswissenschaften, die bereits vor dem Sommersemester 2024 in den Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben waren und Veranstaltungen des Mastermoduls nach dem Wintersemester 2023/2024 absolvieren.
3. Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 3 gelten für Studierende des Faches Biologie, die ab dem Sommersemester 2024 im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien oder in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.
4. Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 4 gelten für Studierende des Faches Deutsch, die ab dem Sommersemester 2024 im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien oder in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.
5. Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 5 gelten für Studierende des Faches Musik, die ab dem Sommersemester 2024 im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien oder in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

Mainz, den 27.03.2024

Der Dekan des Fachbereiches  
02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport  
Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

Der Dekan des Fachbereiches  
05 – Philosophie und Philologie  
Univ.-Prof. Dr. Axel Schäfer

Der Dekan des Fachbereiches  
10 – Biologie  
Univ.-Prof. Dr. Eckhard Thines

Die Rektorin  
der Hochschule für Musik Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Valerie Krupp

**30. Ordnung zur Änderung der Ordnung  
für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang  
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 02. April 2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, haben

der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 am 31. Januar 2024  
der Dekan des Fachbereichs 05 per Eilentscheid am 04. März 2024  
der Rat der Kunsthochschule am 31. Januar 2024

im Zusammenwirken mit dem Zentrum für Lehrerbildung folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg Universität-Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 21. März 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang vom 09. Juli 2010 (StAnz. S. 1077), zuletzt geändert mit Ordnung vom 30. Oktober 2023 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 10/2023, S. 795), wird wie folgt geändert:

1. Der fachspezifische Anhang für das Fach Bildungswissenschaften wird wie folgt geändert:
    - a) In der Modultabelle des Moduls 1 ‚Sozialisation, Erziehung, Bildung‘ wird der Titel der Lehrveranstaltung ‚d) Gesellschaftliche Entwicklung, Sozialisation und Bildung“ in „d) Bildungssoziologie“ geändert.
    - b) In der Modultabelle des Moduls 1 ‚Sozialisation, Erziehung, Bildung‘ wird in der Zeile ‚Anwesenheit‘ ‚Seminar „Einführung in die Schulpädagogik““ aufgenommen.
    - c) In der Modultabelle des Moduls 2 ‚Didaktik, Methodik, Kommunikation sowie analoge und digitale Medien‘ wird die Zeile ‚Anwesenheit‘ ergänzt um „Seminar „Unterricht beobachten, rekonstruieren, initiieren““.
    - d) In der Modultabelle des Moduls 3 ‚Diagnostik, Heterogenität, Differenzierung und Inklusion‘ wird der Titel der Lehrveranstaltung ‚a) Leistung, Differenzierung, Beratung: Theoretische Grundlagen“ in „a) Heterogenität und Ungleichheit: Theoretische Ungleichheit“ geändert.
    - e) In der Modultabelle des Moduls 3 ‚Diagnostik, Heterogenität, Differenzierung und Inklusion‘ wird der Titel der Lehrveranstaltung ‚b) Normale und auffällige Lernprozesse“ in „b) Lernprozesse diagnostizieren, begleiten und fördern“ geändert.
    - f) In der Modultabelle des Moduls 3 ‚Diagnostik, Heterogenität, Differenzierung und Inklusion‘ wird der Titel der Lehrveranstaltung ‚d) Leistung, Differenzierung, Beratung: Praktische Implikationen:“ in „d) Heterogenität und Ungleichheit: Konsequenzen für die Praxis“ geändert.
    - g) In der Modultabelle des Moduls 3 ‚Diagnostik, Heterogenität, Differenzierung und Inklusion‘ wird in der Zeile ‚Anwesenheit‘ ‚Proseminar „Heterogenität und Ungleichheit: Konsequenzen für die Praxis““ aufgenommen.
    - h) In der Modultabelle des Moduls 3 ‚Diagnostik, Heterogenität, Differenzierung und Inklusion‘ wird in der Zeile ‚Modulprüfung‘ ‚Ein mit 2 Leistungspunkten gewichtetes Portfolio, das in einer der drei Veranstaltungen b) bis d) angefertigt wird.
- \* Die beiden Seminare b) und c) sowie das Proseminar d) werden mit je 2 LP

versehen. Für die Modulprüfung, die in einer der Veranstaltungen b)-d) angefertigt wird, werden weitere 2 LP vergeben“ ersetzt durch „Ein/e mit 2 Leistungspunkten gewichtete/s Portfolio oder Hausarbeit, das/die in einer der drei Veranstaltungen b) bis d) angefertigt wird. Das Prüfungsformat wird von den Lehrenden festgelegt und in der Veranstaltungsbeschreibung in JOGU-StI Ne bekannt gegeben.

\* Die beiden Seminare b) und c) sowie das Proseminar d) werden mit je 2 LP versehen. Für die Modulprüfung, die in einer der Veranstaltungen b) bis d) angefertigt wird, werden weitere 2 LP vergeben.“

## 2. Der fachspezifische Anhang für das Fach Bildende Kunst wird ersetzt durch:

### „2. Bildende Kunst

#### A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

##### 1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Keine

##### 2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

Eignungsprüfung

- 2.1.1. Definition der besonderen Vorbildung oder Tätigkeit bzw. einer Eignungsprüfung:  
Gemäß Eignungsprüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung
- 2.1.2. Fristen zur Vorlage des Nachweises:  
Gemäß Eignungsprüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung
- 2.1.3. Verfahren zum Führen des Nachweises:  
Gemäß Eignungsprüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung
- 2.1.4. ggf.: Wiederholungsmöglichkeit:  
Gemäß Eignungsprüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung

#### B. Modularisierter Studienverlauf

##### 1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang 44 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen 28 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen 16 SWS

##### 2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1. Fachgrundlagen und Methoden der Kunstdidaktik und Kunstwissenschaft
- 2.2. Grundlagen der Kunstgeschichte
- 2.3. Neuere Kunstgeschichte und Sachgebiete der Kunst
- 2.4. Basisklasse: Einführung in die künstlerische Praxis
- 2.5. Basisklasse: Künstlerisches Projekt
- 2.6. Kunstgeschichte und Kulturgeschichte und Sachgebiete der Kunst



2.7. Grundlagen der Fachdidaktik

2.8. Klasse: Künstlerische Praxis – Prozesse und Ergebnisse

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

<b>Basismodul 1</b>	<b>Fachgrundlagen und Methoden der Kunstdidaktik und Kunstwissenschaft</b> <i>[Modulname in Englisch]</i>						<i>Kennnummer:</i>
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>7 LP = 210 h</b>						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
a) Seminar/Vorlesung: Kunstpädagogik: Geschichten, Konzepte, Zugänge (P)	S/ V	2 (1)	P	2 SWS	39 h	2 LP	
b) Seminar: Kunstwissenschaft: Bild- und Kunstbegriffe (P)	S	1 (2)	P	2 SWS	39 h	2 LP	
c) Seminar: Forschung in der Kunstpädagogik (P)	S	1 (2)	P	2 SWS	69 h	3 LP	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in 1c (Forschung in der Kunstpädagogik)						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung	Falls Modulprüfung in b), Studienleistung in c): Kurzreferat oder schriftliche Ausarbeitung eines Themas oder Portfolio Falls Modulprüfung in c), Studienleistung in b): Kurzreferat oder schriftliche Ausarbeitung eines Themas oder Portfolio						
Modulprüfung	Studierende wählen zur Prüfungsanmeldung: in b) oder c): mündliche Prüfung (30 Min.) oder Referat mit Ausarbeitung oder Hausarbeit						

<b>Modul 2</b>	<b>Grundlagen der Kunstgeschichte</b> <i>[Modulname in Englisch]</i>						<i>Kennnummer:</i>
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>6 LP = 180 h</b>						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	

<b>a) Seminar: Einführung in die Kunstgeschichte/Global Art History (P)</b>	S	3 (4)	P	2 SWS	69 h	3 LP
<b>b) Seminar: Analyse und Interpretation künstlerischer Arbeiten und Prozesse (P)</b>	S	4 (3)	P	2 SWS	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	Falls Modulprüfung in a): Studienleistung in b): Kurzreferat oder schriftliche Ausarbeitung eines Themas oder Portfolio Falls Modulprüfung in b): Studienleistung in a): Kurzreferat oder schriftliche Ausarbeitung eines Themas oder Portfolio					
Modulprüfung	Studierende wählen zur Prüfungsanmeldung: entweder in a) oder in b): mündliche Prüfung (30 Min.) oder Referat mit Ausarbeitung oder Hausarbeit					

<b>Modul 3</b>	<b>Neuere Kunstgeschichte und Sachgebiete der Kunst</b> <i>[Modulname in Englisch]</i>					<b>Kennnummer: 3</b>
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	P					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	7 LP = 210 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	5 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>a) Werkstattkurs: Werkstattkurs (WP)</b>	WK	2 (1)		2 SWS	39 h	2 LP
<b>b) Werkstattkurs: Werkstattkurs (WP)</b>	WK	5 (3)		2 SWS	39 h	2 LP
<b>c) Seminar: Kunst- und Kulturgeschichte mit dem Schwerpunkt Kunst des 20. Jahrhunderts und der Gegenwart (P)</b>	S	2 (1)		2 SWS	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	3a, 3b					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	in c): Kurzreferat oder schriftliche Ausarbeitung eines Themas oder Portfolio					
Modulprüfung						

<b>Modul 4</b>	<b>Basisklasse: Einführung in die künstlerische Praxis</b> <i>[Modulname in Englisch]</i>					<b>Kennnummer: 4</b>
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	P					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	8 LP = 240 h					

<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>a) Basisklasse (P)</b>	BK/#	1 (2)		3 SWS	88,5 h	4 LP
<b>b) Basisklasse (P)</b>	BK/#	2 (1)		3 SWS	88,5 h	4 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	nein					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	Keine					
Modulprüfung	Präsentation der Arbeiten in einer Ausstellung und Prüfungsgespräch (15 Min.) Berechnung der Modulnote: Präsentation der Arbeiten in einer Ausstellung und Prüfungsgespräch im Verhältnis 4:1					

<b>Modul 5</b>	<b>Basisklasse: Künstlerisches Projekt</b> <i>[Modulname in Englisch]</i>					<b>Kennnummer: 5</b>
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>3 LP = 90 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>a) Künstlerisches Projekt (P)</b>	KP	2 (2)		2SWS	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung						
Modulprüfung						

<b>Modul 6</b>	<b>Kunst- und Kulturgeschichte und Sachgebiete der Kunst</b> <i>[Modulname in Englisch]</i>					<b>Kennnummer: 6</b>
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>6 LP = 180 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>a) Seminar: Kunst- und Kulturgeschichte: Schwerpunkte/Vernetzungen/ künstlerische Positionen (Kunsttheorie) (P)</b>	S	6 (5)	P	2 SWS	69 h	3 LP
<b>b) Seminar: Architektur (P)</b>	S	5 (6)	P	2 SWS	69 h	3 LP

Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:	
Anwesenheit	
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung	In a), falls Modulprüfung in b): Kurzreferat oder schriftliche Ausarbeitung eines Themas oder Portfolio In b), falls Modulprüfung in a): Kurzreferat oder schriftliche Ausarbeitung eines Themas oder Portfolio
Modulprüfung	Studierende wählen zur Prüfungsanmeldung: entweder in a): Hausarbeit oder Referat mit Ausarbeitung oder Portfolio oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder in b): Hausarbeit oder Referat mit Ausarbeitung oder Portfolio

<b>Modul 7</b> <b>Grüner Text: nach</b> <b>Überarbeitung der</b> <b>Curricularen Standards</b>	<b>Grundlagen der Fachdidaktik</b>						<i>Kennnummer: 7</i>
	<i>[Modulname in Englisch]</i>						
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>8 LP = 240 h</b>						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
<i>a) Seminar: Kunstpädagogische Methoden der Vermittlung, der Annäherung und der Auseinandersetzung mit Kunst (P)</i>	S	3 (4)	P	2 SWS	69 h	3 LP	
<i>b) Projektseminar: Kunstpädagogisches Projekt (P)</i>	PJ	4 (5)	P	2 SWS	129 h	5 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	ja						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung	In a), falls Modulprüfung in b): Kurzreferat In b), falls Modulprüfung in a): Kurzreferat						
Modulprüfung	falls in a); schriftliche Ausarbeitung einer Unterrichtsreihe Falls in b): schriftliche Projektdokumentation und -reflektion						

<b>Modul 8</b>	<b>Klasse: Künstlerische Praxis - Prozesse u. Ergebnisse</b>						<i>Kennnummer:</i>
	<i>[Modulname in Englisch]</i>						
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>20 LP = 600 h</b>						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>4 Semester</b>						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	

a) Klasse/Atelierstudium: Klasse (WP)	K/A/#	3 (3)	WP	3 SWS	118,5 h	5 LP
b) Klasse/Atelierstudium: Klasse (WP)	K/A/#	4 (4)	WP	3 SWS	118,5 h	5 LP
c) Klasse/Atelierstudium: Klasse (WP)	K/A/#	5 (5)	WP	3 SWS	118,5 h	5 LP
d) Klasse/Atelierstudium: Klasse (WP)	K/A/#	6 (6)	WP	3 SWS	118,5 h	5 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	Keine					
Modulprüfung	Modulprüfung: Präsentation der Arbeiten in einer Ausstellung und Prüfungsgespräch (30 Min.)  Berechnung der Modulnote Präsentation der Arbeiten in einer Ausstellung und Prüfungsgespräch im Verhältnis 4:1					

**Legende:**

- BK = Basisklasse
- A = Atelierstudium
- K = Klasse
- KP = Künstlerisches Projekt
- P = Pflichtlehrveranstaltung
- S = Seminar
- PS = Projekt/Projektseminar
- V = Vorlesung
- WP = Wahlpflichtveranstaltung
- WK = Werkstattkurs
- AT = Aktive Teilnahme
- # = Das Studium in der künstlerischen Klasse umfasst das Atelierstudium, das Plenum, sowie regelmäßige individuelle Arbeitsbesprechungen bzw. Korrekturen (Einzelunterricht). Weiterhin umfasst das Klassenstudium die Teilnahme an Exkursionen sowie die Entwicklung individueller oder Gruppen bezogener künstlerischer Projekte

**3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte**

Keine

“

**3. Der fachspezifische Anhang für das Fach Deutsch wird wie folgt geändert:**

In der Modultabelle des Moduls 1 ‚Das Fach im Überblick‘ wird die Zeile ‚Aktive Teilnahme‘ ergänzt um „; in VKUW und VFDD aktive Teilnahme in Form von kleineren schriftlichen Arbeitsaufträgen von max. 3 Seiten oder Übungsaufgaben“.

**Artikel 2 Inkrafttreten**

1. Die Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt gemäß den nachfolgenden Absätzen 2-5 nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

2. Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 1 a) bis g) gelten für Studierende des Faches Bildungswissenschaften, die ab dem Sommersemester 2024 in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben werden. Zudem gelten die Änderungen für Studierende des Faches Bildungswissenschaften, die bereits vor dem Sommersemester 2024 in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben waren und die in Artikel 1 Nr. 1 a) bis g) genannten Lehrveranstaltungen nach dem Wintersemester 2023/2024 absolvieren.

3. Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 1 h) gelten für Studierende des Faches Bildungswissenschaften, die ab dem Sommersemester 2024 in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben werden. Zudem gelten die Änderungen für Studierende des Faches Bildungswissenschaften, die bereits vor dem Sommersemester 2024 in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben waren und die Modulprüfung nach dem Wintersemester 2023/2024 absolvieren.

4. Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 2 gelten für Studierende des Faches Bildende Kunst, die ab dem Sommersemester 2024 in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang oder in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

5. Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 3 gelten für Studierende des Faches Deutsch, die ab dem Sommersemester 2024 in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang oder in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs. Zudem gelten die Änderungen für Studierende des Faches Deutsch, die bereits vor dem Sommersemester 2024 in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang oder in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben waren und die in Artikel 1 Nr. 3 genannten Lehrveranstaltungen nach dem Wintersemester 2023/2024 absolvieren.

Mainz, den 02.04.2024

Der Dekan des Fachbereiches  
02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport  
Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

Der Dekan des Fachbereiches  
05 – Philosophie und Philologie  
Univ.-Prof. Dr. Axel Schäfer

Der Rektor  
der Kunsthochschule Mainz  
Dr. Martin Henatsch

**Ordnung zur Änderung der  
Beitragsordnung des  
Studierendenwerks Vorderpfalz  
vom 03. April 2024**

Aufgrund des § 112 Abs. 2 Satz 2, § 113 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 b und § 116 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, und gemäß § 4 Abs. 1 b der Satzung des Studierendenwerks vom 4. April 2012 (StAnz. 2012. Nr. 13 S. 900) hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Vorderpfalz am 12. März 2024 die folgende Beitragsordnung beschlossen. Diese Beitragsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 02. April 2024, (Az.: 7207-0004#2024/0004-1501 15311) genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

**Artikel 1**

Die Beitragsordnung des Studierendenwerks Vorderpfalz vom 14. März 1980 (StAnz. 1980 S. 364), zuletzt geändert am 01. Februar 2023 (StAnz. 2023 Nr. 12 S. 349), wird wie folgt geändert:

Höhe des Sozialbeitrages

Die Sozialbeiträge werden zum Wintersemester 2024/2025 wie folgt festgesetzt:


	Wintersemester 2024/2025
Für die Studierenden der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau, Campus Landau:	125,00 Euro
Für die Studierenden der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Fachbereich FTSK Germersheim:	125,00 Euro
Für die Studierenden der Hochschule Worms:	125,00 Euro
Für die Studierenden der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am Rhein:	125,00 Euro

Artikel 2.

Die Änderung der Beitragsordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2024/2025 in Kraft.

Landau, den 03. April 2024

Vorsitzender des Verwaltungsrates  
des Studierendenwerks Vorderpfalz



Prof. Dr. Jendrik Petersen

**Ordnung  
des Fachbereichs 07  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für die Prüfung im Bachelorstudiengang  
„Archäologien und Philologien in den Altertumswissenschaften (ALPHA)“  
mit den Schwerpunkten  
B.A. ALPHA: Ägyptologie  
B.A. ALPHA: Altorientalistik  
B.A. ALPHA: Byzantinische Archäologie  
B.A. ALPHA: Klassische Archäologie  
B.A. ALPHA: Klassische Philologie: Griechisch  
B.A. ALPHA: Klassische Philologie: Latein  
B.A. ALPHA: Vorderasiatische Archäologie  
B.A. ALPHA: Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie**

vom 16.04.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 am 22.11.2023 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Archäologien und Philologien in den Altertumswissenschaften (ALPHA)“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 11.04.2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad.....	258
§ 2	Zugangsvoraussetzungen .....	258
§ 3	Umfang und Art der Bachelorprüfung .....	259
§ 4	Regelstudienzeit, Studienberatung, Fristen .....	259
§ 5	Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme, Studienleistungen, Lehrveranstaltungsteilnahme .....	260
§ 6	Studienumfang, Module .....	262
§ 7	Prüfungsausschuss.....	263
§ 8	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer .....	264
§ 9	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen .....	266
§ 10	Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung .....	266
§ 11	Modulprüfungen .....	267
§ 12	Mündliche Modulprüfungen .....	268
§ 13	Schriftliche Modulprüfungen, Portfolioprüfungen .....	269
§ 14	Praktische Modulprüfungen.....	272
§ 15	Bachelorarbeit.....	272
§ 16	Mündliche Abschlussprüfung .....	274
§ 17	Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Ermittlung der Gesamtnote .....	275



§ 18	Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen.....	276
§ 19	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	277
§ 20	Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement .....	278
§ 21	Ungültigkeit der Bachelorprüfung .....	279
§ 22	Widerspruch.....	280
§ 23	Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten .....	280
§ 24	Prüfungsverwaltungssystem .....	280
§ 25	Inkrafttreten.....	281
Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11–14: Module .....		283

## § 1

### **Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad**

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang „Archäologien und Philologien in den Altertumswissenschaften (ALPHA)“ mit den Schwerpunkten Ägyptologie, Altorientalistik, Byzantinische Archäologie, Klassische Archäologie, Klassische Philologie, Vorderasiatische Archäologie und Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie des Fachbereichs 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss in einem der Schwerpunkte führt. Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts (B.A.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

## § 2

### **Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Bachelorstudiengang „Archäologien und Philologien in den Altertumswissenschaften (ALPHA)“ wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 oder 2 HochSchG verfügt.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts Anderes geregelt ist. Ein Nachweis ist nicht erforderlich. Zu den fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen siehe Anhang zu § 2.

(3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang „Archäologien und Philologien in den Altertumswissenschaften (ALPHA)“ ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.

(4) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist für die Einschreibung der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau (DSH-2) der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich.

(5) Auch bei bestehenden Zugangsvoraussetzungen hängt die Zulassung zum Bachelorstudiengang „Archäologien und Philologien in den Altertumswissenschaften (ALPHA)“ vom erfolgreichen Durchlaufen des Zulassungsverfahrens ab. Sofern für den Bachelorstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, erfolgt die Zulassung gemäß Hochschulauswahlsatzung.

### § 3

#### **Umfang und Art der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der schriftlichen Bachelorarbeit,
3. der mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß im Bachelorstudiengang „Archäologien und Philologien in den Altertumswissenschaften (ALPHA)“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie ihren oder seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.

### § 4

#### **Regelstudienzeit, Studienberatung, Fristen**

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und die abschließende Bachelorprüfung beträgt drei Jahre (6 Semester). Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte (gemäß § 6 Abs. 2) zu erreichen.

(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Sofern Anzeichen dafür bestehen, dass der Studienerfolg einer oder eines Studierenden gefährdet ist, kann die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienberatung eingeladen werden; eine verpflichtende Teilnahme kann nicht gefordert werden. In der Studienberatung werden die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt; ferner wird besprochen, wie ein erfolgreicher Studienverlauf erreicht werden kann. Jede oder jeder Studierende hat einen Rechtsanspruch auf diese Beratung.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,

3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind.

Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.

## § 5

### **Modularisierung, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme, Studienleistungen, Anwesenheit, Bonus**

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Bachelorstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 4 und 5 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden.

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. aus dem Vor- und Nachbereiten des Unterrichts, Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Kurzttests, schriftlichen Bearbeiten von Haus- bzw. Übungsaufgaben und in philologischen Seminaren längeren Textabschnitten bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von

Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, projektbezogenen Präsentationen (z. B. Erstellen von wissenschaftlichen Postern mit Präsentation, *Content creation* für Webseiten, Podcasts, Erarbeitung von Ausstellungskonzepten und Sammlungsbearbeitung) sowie praktischen Übungen und schriftlichen Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 17.

(5) Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen. Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- a) Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird
- b) fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen eingeübt wird
- c) sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen
- d) Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden die Basis für das Erreichen der Lernziele darstellen wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, *case studies*, (Forschungs)projekte
- e) Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind
- f) Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; in begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(7) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Die Wiederholung einer

Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(8) Im Rahmen einer Lehrveranstaltung kann ein Bonus angeboten werden. Dieser besteht aus bis zu fünf kleinen Leistungen z.B. in Form von Vorträgen, Präsentationen oder Übungsaufgaben. Die Teilnahme der Studierenden am Bonussystem ist freiwillig. Hat eine Studierende oder ein Studierender an den Bonus-Leistungen im Rahmen einer Lehrveranstaltung erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt, sofern die Prüfung auch ohne Bonus bestanden worden wäre. Die Bedingungen für den Bonus werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

Die Bestnote für die Prüfungsleistung muss auch ohne die Teilnahme an der Bonusleistung erreicht werden können. Eine Nichtteilnahme am Bonus oder an einzelnen Bonus-Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Prüfungsnote. Der Bonus muss in dem Semester angerechnet werden, in welchem er erlangt wurde.

(9) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(10) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Berufspraktikum ist der Nachweis der aktiven Teilnahme. Die aktive Teilnahme ist von der ausbildenden Einrichtung zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen.

## **§ 6**

### **Studienumfang, Module**

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt:

8 SWS in den Pflichtmodulen EINF 1 und EINF 2 sowie 24–36 SWS (+ weitere Praxisanteile) in den Pflichtmodulen des gewählten Schwerpunkts. Hinzu kommen Lehrveranstaltungen anderer Fächer und ggf. externer Angebote im Affinen Bereich und im Modul „Berufskompetenzen“. Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf die Pflichtmodule der „Einführung“ 20 LP,
2. auf die Pflichtmodule des „Schwerpunkts“ 65 LP,
3. auf die Wahlpflichtmodule im „Affinen Bereich“ 60 LP,
4. auf das Pflichtmodul „Berufskompetenzen“ 20 LP,

5. auf die Bachelorarbeit 10 LP,
6. auf die Abschlussprüfung 5 LP.

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist nach Maßgabe des Anhangs in einzelnen Schwerpunkten ein Praktikum zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden. Der zuständige Fachbereich verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

(5) Sind Lehrveranstaltungen oder Module im gewählten Schwerpunkt und affinen Fach oder in zwei affinen Fächern identisch, können die dafür vorgesehenen Leistungspunkte nur einmal in einem der Fächer angerechnet werden; eine doppelte Anrechnung von Leistungspunkten ist ausgeschlossen. Stattdessen ist eine andere geeignete Lehrveranstaltung oder ein anderes geeignetes Modul mit mindestens der gleichen Leistungspunktezahl zu absolvieren. Die oder der Studierende soll bezüglich der Auswahl einer anderen Lehrveranstaltung oder eines Ersatzmoduls ein Gespräch mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten führen.

## **§ 7**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wählt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss. Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom zuständigen Prüfungsamt oder Studienbüro unterstützt. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur

Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Die Leiterin oder der Leiter der Prüfungsverwaltung hat das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilzunehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich 07 sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen, Modulprüfungen und der mündlichen Abschlussprüfung beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder den Verlust des Prüfungsanspruches im Bachelorstudiengang aus anderen Gründen, darf die Mitteilung nicht ausschließlich elektronisch erfolgen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf § 24 wird verwiesen.

(8) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

(9) Bei Angelegenheiten, die Prüfungen in einem Nebenfach betreffen, das nicht zu den Schwerpunkten des B.A. ALPHA gehört, kann die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer eingeladen und angehört werden.

## **§ 8**

### **Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Die Bachelorprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind

- a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 48 HochSchG; die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt,
- b) Professorinnen und Professoren im Ruhestand,
- c) Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren gemäß § 50 Abs. 9 HochSchG,



- d) Gastprofessorinnen und Gastprofessoren gemäß § 50 Abs. 10 HochSchG,
- e) Habilitierte gemäß § 61 HochSchG,
- f) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit,
- g) außerplanmäßige Professorinnen und Professoren gemäß § 61 Abs. 3 HochSchG,
- h) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß § 62 HochSchG,
- i) wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 4 HochSchG,
- j) Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG,
- k) Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG,
- l) in der beruflichen Praxis erfahrene Personen,
- m) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden,

die in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an der JGU ausüben oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt haben oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügen.

Prüfungsberechtigte anderer Hochschulen, mit denen eine Kooperationsvereinbarung besteht, sind prüfungsberechtigt, wenn sie eine dem Personenkreis der Buchstaben a bis k gleichwertige Qualifikation besitzen und eine Lehrtätigkeit an ihrer Heimatuniversität ausüben oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt haben. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können durch Beschluss des Prüfungsausschusses im Einzelfall auch Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule, mit der kein Kooperationsvertrag besteht, Prüfungen durchführen. Satz 3 gilt entsprechend.

Im Falle einer fächerübergreifenden Bachelorarbeit kann eine oder einer der Gutachtenden aus dem anderen Fach sein. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) In Modulen, in denen die Prüfungsleistung einer Lehrveranstaltung des Moduls zugeordnet ist, nehmen in der Regel die Lehrenden dieser Lehrveranstaltung ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss die Prüfung ab. Ist die Prüfungsleistung nicht einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

## **§ 9**

### **Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen**

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.

## **§ 10**

### **Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung in einem altertumswissenschaftlichen Bachelorstudiengang mit dem gewählten Schwerpunkt Ägyptologie, Altorientalistik, Byzantinische Archäologie, Klassische Archäologie, Klassische Philologie, Vorderasiatische Archäologie oder Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in einem altertumswissenschaftlichen Bachelorstudiengang mit dem gewählten Schwerpunkt Ägyptologie, Altorientalistik, Byzantinische Archäologie, Klassische Archäologie, Klassische Philologie, Vorderasiatische Archäologie oder Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

Im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird. Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).

(3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn

- a) der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,

- b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden,
- c) die oder der Studierende nicht im Bachelorstudiengang „Archäologien und Philologien in den Altertumswissenschaften (ALPHA)“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben oder beurlaubt ist,
- d) die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für ein Modul nach Absatz 2 Buchstabe b oder für den jeweiligen Studiengang bzw. einen Studiengang entsprechend des gewählten Schwerpunkts Ägyptologie, Altorientalistik, Byzantinische Archäologie, Klassische Archäologie, Klassische Philologie, Vorderasiatische Archäologie oder Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie endgültig verloren hat oder die in Absatz 2 Buchstabe a genannte Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
- e) die oder der Studierende wegen der Berücksichtigung von Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 4 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Buchstaben d oder e abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.

(4) Wird die oder der Studierende zur Bachelorprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

## **§ 11 Modulprüfungen**

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Absätze 3 bis 5 und §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17. Module, die mit einer unbenoteten Leistungsüberprüfung abgeschlossen werden, sind im Anhang besonders gekennzeichnet.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß den §§ 12 bis 14 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die jeweilige Art und Dauer der Prüfungsleistungen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung

des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

(7) Mündliche und praktische Prüfungen können auf Antrag der oder des Studierenden in Form einer mündlichen oder praktischen Fernprüfung angeboten werden. Auf die Regelungen der Ordnung der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen (Fernprüfungsordnung) vom 22.12.22 in der aktuellen Fassung wird verwiesen.

## **§ 12**

### **Mündliche Modulprüfungen**

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt; § 13 Abs. 5 Satz 2 ist zu beachten.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 17 Abs. 3 ist anzuwenden. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen näher zu begründen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Darin sind die Namen der teilnehmenden Personen (Prüfende, Beisitzende, Protokollführende, Studierende), Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Das Protokoll darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Das Protokoll ist von den Prüfenden und den

Beisitzenden zu unterzeichnen. Es ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereichs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüfenden entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten der gleichen Prüfung im selben Prüfungszeitraum sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(6) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüferinnen oder Prüfer können einzelne mündliche Prüfungen in einer Fremdsprache abgehalten werden.

### **§ 13**

#### **Schriftliche Modulprüfungen**

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 30 min. und höchstens 120 min. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt vier Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Die Hausarbeit kann mit schriftlicher Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden; § 12 Abs. 5, 6 und § 15 Abs. 8 Satz 2 und § 19 Abs. 5 gelten entsprechend.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig. Das Portfolio kann mit schriftlicher Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden; § 12 Abs. 6, 7 und § 15 Abs. 8 Satz 2 und § 19 Abs. 5 gelten entsprechend.

(4) Take-Home-Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden eigenständig in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer schriftlichen Lösung finden können. Die Take-Home-Prüfung wird ohne Aufsicht abgelegt. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 4 Stunden. Die Take-Home-Prüfung kann durch ein mündliches Prüfungsgespräch ergänzt werden. § 12 gilt entsprechend. Wird die Take-Home-Prüfung um ein mündliches Prüfungsgespräch ergänzt, ist dieses mit allen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern durchzuführen. Die Dauer des Gesprächs soll höchstens 15 Minuten pro Studierender oder Studierendem betragen. Das Gespräch ist Bestandteil der Take-Home-Prüfung und mit dieser gemeinsam zu benoten.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(6) Ist auch die zweite Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Abs. 3 beruht.

(7) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („E-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist ein Protokoll anzufertigen, in das mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie das Protokoll sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(8) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt.

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 3 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

- „sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,  
„gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,  
„befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,  
„ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Nach einer nichtbestandenem zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß den Regelungen des Absatzes 5 statt; in Abweichung von Absatz 5 Satz 1 ist diese jedoch verpflichtend vorzusehen. Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.

(9) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor Anmeldung zur Prüfung bekannt zu geben.

(10) § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.

## **§ 14**

### **Praktische Modulprüfungen**

(1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 8 entsprechend. Die Art und Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Die praktische Prüfung wird vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 17 Abs. 3 ist anzuwenden. § 12 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(3) Sofern die praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

## **§ 15**

### **Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Bachelorstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit wird in der Regel im gewählten Schwerpunkt geschrieben. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Bachelorarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Bachelorarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Soll die Bachelorarbeit in einer nicht dem zuständigen Fachbereich angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das vorläufige Thema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses ist mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Bachelorarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Bachelorarbeit erhält.



(4) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im sechsten Fachsemester, sofern mindestens 120, davon mindestens 50 im Schwerpunkt der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben wurden.

(5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen verlängern.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 10 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Meldung zur Bachelorprüfung gemäß Absatz 4 vorzulegen.

(8) Die Bachelorarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem schriftlich zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelorarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung sowie in einer digitalen Ausfertigung, ein. Das Format muss den Vorgaben des Prüfungsausschusses entsprechen. Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 19 Abs. 5 einzureichen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Bachelorarbeit nicht in der Form gemäß Satz 1 und 2 abgegeben, kann sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(10) Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur

Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des zuständigen Fachbereichs der Universität Mainz sein.

(11) Die vorgelegte Bachelorarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 17 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ( $\leq 1,0$ ) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ( $> 1,0$ ) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten ermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Können eine Prüferin oder ein Prüfer die Begutachtung nicht beenden, so kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Ersatzgutachterin oder einen Ersatzgutachter benennen.

(12) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilte oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

## **§ 16**

### **Mündliche Abschlussprüfung**

(1) Ist die Bachelorarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 15 Abs. 11 stattfinden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Prüfung dauert 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. In der Regel sollte eine oder einer der Prüfenden die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein.

(3) Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Bachelorarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Themas sowie eines weiteren geeigneten Moduls nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit der Prüferin oder dem Prüfer oder den Prüfenden gemäß Absatz 2 abzustimmen ist. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre oder seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung darf zehn Minuten nicht überschreiten. Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch, in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in einer anderen Sprache geführt werden; die Vorgaben des § 15 Abs. 7 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. legt die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. § 12 Abs. 2 Satz 4 bis 8 sind entsprechend anzuwenden. Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Abs. 2 Satz 8, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Abs. 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten, der oder des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(5) Sofern die mündliche Abschlussprüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbstständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

### § 17 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Ermittlung der Gesamtnote

(1) a. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

b. Bei der Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, die nicht benotet werden, ist die Leistung bestanden, wenn sie den Anforderungen weitgehend entspricht.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzelnen Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.

(3) Im Falle einer Bewertung durch mehrere Prüfende oder einer Bildung der Modulnote gemäß Absatz 2 Satz 2 bis 5 lautet die Note der Modulprüfung bei einem Durchschnitt von:

1,0 bis einschließlich 1,5                      =                      sehr gut,

1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
2,6 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
3,6 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,1	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß Absätze 2 und 3, die Note für die Bachelorarbeit und die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend. Leistungspunkte von unbenoteten Modulen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

(5) Nach Maßgabe im Anhang können einzelne Module nicht in die Gesamtnote gemäß Absatz 4 eingehen.

(6) Ist gemäß § 5 Abs. 8 ein Bonus bei der Bewertung einer Prüfungsleistung zu berücksichtigen, so darf der Anteil des Bonus maximal zu 20 Prozent in die Prüfungsnote eingehen. Die Gewichtung bei der Bewertung der Prüfungsleistung ist von den Prüfenden zu Beginn der Lehrveranstaltung festzulegen. Der Bonus wird bei der Bewertung der Prüfungsleistung nur berücksichtigt, wenn sich dadurch eine bessere Prüfungsnote ergibt.

## § 18

### **Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen**

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mit bestanden oder mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung oder Wahlpflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nicht bestandenen Teilprüfungen zu wiederholen. Bei nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfungen können Studierende einmal während des gesamten Studiengangs das Wahlpflicht-Modul nach dem ersten, zweiten oder endgültigen Nicht-Bestehen wechseln. Die oder der Studierende erhält für die neue Wahlpflicht-Modulprüfung erneut drei Versuche, um die Prüfung erfolgreich abzuschließen. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen. Die nichtbestandene Modulprüfungsleistung wird nach Bestehen der Wechselmöglichkeit nicht im Zeugnis ausgewiesen. Davon unberührt bleiben alle weiteren Regelungen von § 18 zum Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholen von Prüfungen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Bachelorstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche bei der zulässigen Zahl der Wiederholungsprüfungen zu berücksichtigen. Als Fehlversuche zu berücksichtigen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Bachelorstudiengang „Archäologien und Philologien in den Altertumswissenschaften (ALPHA)“ im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(5) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Einzelfällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

(6) Für die Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend; für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 15 Abs. 12.

(7) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Bachelorstudiengang nicht mehr möglich und der Prüfungsanspruch verloren. Der Prüfungsausschuss erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung und des damit verbundenen Verlusts des Prüfungsanspruchs ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. § 7 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 19

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, gilt die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt die Anzeige nicht unverzüglich gilt die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine während der Erbringung der Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei den Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt davon unberührt.

Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.

Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bzw. bei Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Haus- oder Bachelorarbeit am dritten Werktag nach attestiertem Krankheitsbeginn beim zuständigen Prüfungsausschuss vorlegen.

Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 7 wird verwiesen. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 (mit Ausnahme von Klausuren) sowie bei der Bachelorarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden, dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich inhaltsgleicher Form bereits als Prüfungsleistung eingereicht wurde, und dass von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

## **§ 20**

### **Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Benennung des erfolgreich abgeschlossenen Schwerpunkts (B.A. ALPHA: Ägyptologie, B.A. ALPHA:

Altorientalistik, B.A. ALPHA: Byzantinische Archäologie, B.A. ALPHA: Klassische Archäologie, B.A. ALPHA: Klassische Philologie, B.A. ALPHA: Vorderasiatische Archäologie oder B.A. ALPHA: Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie), die Noten der Modulprüfungen, der Bachelorarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 17 Abs. 4). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Zusätzlich zu der Gesamtnote werden Notenverteilungstabellen gemäß ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) Leitfaden ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zum Bestehen des Bachelorstudiums notwendige Leistung (Modulabschluss, Praktikum, Bachelorarbeit oder mündliche Abschlussprüfung) erbracht wurde. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines Bachelor of Arts (B.A.) beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Der Studiengang heißt auf Englisch: „Archaeologies and Philologies in the Ancient Studies“. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. In englischsprachigen Studiengängen können Urkunden in englischer Sprache ausgestellt werden; diesen ist auf Antrag eine deutsche Übersetzung beizufügen. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records). Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

## § 21

### Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend

berichtigen und die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls das entsprechende Transcript of Records sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 22**

### **Widerspruch**

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers handelt, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.

## **§ 23**

### **Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten**

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Bachelorprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 24**

### **Prüfungsverwaltungssystem**

(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.



(2) Die Studierenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.

## **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang „Archäologien und Philologien in den Altertumswissenschaften (ALPHA)“ ab dem Sommersemester 2024 aufnehmen. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 07.05.2009, zuletzt geändert durch die Ordnung vom 11.07.2023 (StAnz. 06/2023 S. 440) für die Studiengänge Ägyptologie/Altorientalistik (Kernfach), Klassische Archäologie (Kernfach) und Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie (Kernfach) sowie die Ordnung des Fachbereichs 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Archäologien vom 09.02.2011, zuletzt geändert durch die Ordnung vom 06.12.2019 (StAnz. 01/2020 S. 41) außer Kraft; die Übergangsregelungen gemäß Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

(2) Für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang in einem der beteiligten ALPHA-Schwerpunktfächer an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vor dem Sommersemester 2024 aufgenommen haben, besteht die Möglichkeit, in den Bachelorstudiengang „Archäologien und Philologien in den Altertumswissenschaften (ALPHA)“ zu wechseln. Der Wechsel ist innerhalb der an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz üblichen Bewerbungsfristen schriftlich gegenüber dem Studierendensekretariat über das Online-Bewerbungsportal zu erklären. Ein einmal erfolgter Wechsel ist nicht widerrufbar. Wird von der Wechselmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung des Schwerpunktfaches fortgesetzt.

(3) Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang in einem der beteiligten ALPHA-Fächer an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vor dem Sommersemester 2024 aufgenommen haben, können ihr Studium bis einschließlich 30.09.2023 nach der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 07.05.2009, zuletzt geändert durch die Ordnung vom 11.07.2023 (StAnz. 06/2023 S. 440) bzw. der Ordnung des Fachbereichs 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Archäologien vom 09.02.2011, zuletzt geändert durch die Ordnung vom 06.12.2019 (StAnz. 01/2020 S. 41) fortsetzen. In begründeten Einzelfällen wird auf Antrag entschieden, ob der späteste Termin über diese Frist hinaus auf 30.09.2030 gelegt werden kann. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

(4) Eine Einschreibung in das 1. oder höhere Fachsemester in die Kernfächer Ägyptologie/Altorientalistik, Klassische Archäologie und Vor- und frühgeschichtliche Archäologie im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang sowie in den Ein-Fach-Bachelorstudiengang Archäologien ist ab dem Sommersemester 2024 nicht mehr möglich.

Mainz, den 16.04.2024

Der Dekan des Fachbereichs 07  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Gregor Wedekind

## Anhang zu §§ 2, 5, 6, 11–14

## A. Zugangsvoraussetzungen und Sprachanforderungen (§ 2):

Siehe zu den Zugangsvoraussetzungen und Sprachanforderungen die Modulbeschreibungen des jeweiligen Faches.

## B. Modulübersicht (§§ 5, 6, 11–14)

## 1. Modulstruktur des B.A. ALPHA (180 LP):

<b>Einführung</b> Fokus: transdisziplinär und orientierend 20 LP	<b>Schwerpunkt</b> Fokus: fachbezogen und forschungsorientiert 80 LP	<b>Individuelle Qualifizierung</b> Fokus: interdisziplinär und berufsbezogen 80 LP
<b>EINF 1:</b> <b>Überblick und Orientierung</b> VL: Archäologien und Philologien des ALPHA-Studiengangs Ü: Mainzer Sammlungen und Aktivitäten  10 LP	<b>Ausbildung in einem der ALPHA-Fächer</b> Ägyptologie Altorientalistik Byzantinische Archäologie Klassische Archäologie Klassische Philologie Vorderasiatische Archäologie Vor- und frühgeschichtliche Archäologie  65 LP	<b>Affiner Bereich</b>  A) Module im Umfang eines Beifachs <u>oder:</u> B) Modulpakete zweier Fächer  60 LP
<b>EINF 2:</b> <b>Wissenschaft und Karriere</b> Ü: Einf. ins wiss. Arbeiten und Schreiben Koll.: Berufsbilder: Innen- und Außensichten  10 LP		

Das Studium besteht aus drei unterschiedlich gewichteten Bereichen:

- Pfl-Module: „**Einführung**“ mit den Modulen EINF 1 und EINF 2 (20 LP)
- WPfl-Module: „**Schwerpunkt**“ in einem gewählten Fach inkl. Abschlussmodul (80 LP)
- WPfl-Module: „**Individuelle Qualifizierung**“ (80 LP)
  - Affiner Bereich für 1–2 Nebenfächer (60 LP oder 2x30 LP)
  - Berufskompetenzen (frei wählbare Angebote innerhalb der JGU und extern; 20 LP)

Das Schwerpunkt-Studium im B.A. ALPHA erfolgt nach Wahl und beinhaltet die Ausbildung in einer der folgenden Disziplinen:

- a) B.A. ALPHA: Ägyptologie (ÄG)
- b) B.A. ALPHA: Altorientalistik (AO)
- c) B.A. ALPHA: Byzantinische Archäologie (ByzA)
- d) B.A. ALPHA: Klassische Archäologie (KA)
- e) B.A. ALPHA: Klassische Philologie: Griechisch / Latein (KPh-G / KPh-L)
- f) B.A. ALPHA: Vorderasiatische Archäologie (VA)
- g) B.A. ALPHA: Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie (VFGA)

Der gewählte Schwerpunkt wird auf dem Zeugnis genannt.

Im Affinen Bereich der Individuellen Qualifizierung können weitere ALPHA-Fächer belegt werden, entweder 1 Fach à 60 LP oder 2 Fächer à 30 LP. Außerdem bieten einige Fächer außerhalb der am B.A. ALPHA beteiligten Schwerpunktdisziplinen entsprechende Modulpakete an (siehe unten).

Im Bereich der Berufskompetenzen können weitere spezifische Praxis- und Methoden- sowie ergänzende Kompetenzen erworben werden.

## 2. Modulbeschreibungen

In den folgenden Modulbeschreibungen sind die Einzelheiten zu den Modulen geregelt. Weitere Informationen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

Verwendete Abkürzungen:		
<b>VL</b>	=	Vorlesung
<b>PS</b>	=	Proseminar
<b>S</b>	=	Seminar
<b>Ü</b>	=	Übung
<b>T</b>	=	Tutorium
<b>Koll</b>	=	Kolloquium
<b>Prak</b>	=	Praktikum
<b>Exk</b>	=	Exkursion
<b>LP</b>	=	Leistungspunkt
<b>Pfl</b>	=	Pflichtveranstaltung
<b>WPfl</b>	=	Wahlpflichtveranstaltung
<b>SWS</b>	=	Semesterwochenstunde(n)

Überblickstabelle für die Einführungs- und Schwerpunktmodule:

Kurz-bez.	Bezeichnung	Sem.	Inhalt	LP	LP ges.	SWS
<b>Einführung für alle Erstsemester im B.A. ALPHA (20 LP)</b>						
EINF 1	Überblick und Orientierung	1.	VL Ü	2x5	10	4
EINF 2	Wissenschaft und Karriere	1.	Ü Koll	2x5	10	4
<b>Schwerpunktfach (80 LP)</b>						
<b>Schwerpunkt Ägyptologie (80 LP)</b>						
ÄG 1	Basis I: Einführung in die Ägyptologie und Ägyptische Archäologie	1.-3.	3 PS	3x5	15	6
ÄG 2	Basis II: Hieroglyphen und Mittelägyptisch (Einführung)	1.-2.	PS Ü	6 4	10	4
ÄG 3	Basis III: Hieroglyphen und Mittelägyptisch (Vertiefung)	2.-3.	PS Ü	6 4	10	4
ÄG 4	Aufbau I: Themen der Ägyptologie	4.-6.	2 S	2x5	10	4
ÄG 5	Aufbau II: Zweite Sprachstufe	4.-5.	S Ü	2x5	10	4
ÄG 6	Aufbau III: Forschung und Praxis	4.-6.	2 S	2x5	10	4
ÄG 7	Abschluss	6.	HA+Prüf	10+5	15	-
<b>Schwerpunkt Altorientalistik (80 LP)</b>						
AO 1	Basis I: Akkadisch I (Einführung)	1.-2.	PS T	6 4	10	4
AO 2	Basis II: Akkadisch II (Vertiefung)	2.-3.	PS T	6 4	10	4
AO 3	Basis III: Einführung in die Vorderasiatische Archäologie	1.-3.	VL PS	5 5	10	4
AO 4	Aufbau I: Zweite altorientalische Sprache	3.-5.	S Ü	5 5	5 5	4
AO 5	Aufbau II: Altorientalische Texte im Kontext	3.-5.	3 S	3x5	15	6
AO 6	Aufbau III: Forschung und Praxis	4.-6.	2 S	2x5	10	4
AO 7	Abschluss	6.	HA+Prüf	10+5	15	

<b>Schwerpunkt Byzantinische Archäologie (80 LP)</b>						
ByzA 1	Basis I: Grundlagen und Methoden der Byzantinischen Archäologie	1.-2	Ü PS	5 5	10	4
ByzA 2	Basis II: Kunstgattungen und Kulturräume	2.-4.	Ü PS	5 5	10	4
ByzA 3	Aufbau I: Denkmäler und Kontexte	4.-6.	VL S Ü	3 7 5	15	6
ByzA 4	Aufbau II: Forschungsfragen und Diskurse	4.-6.	VL S Ü	3 7 5	15	6
ByzA 5	Praxis	1.-6.	Prak		10	2 (Kon- takt- zeit)
ByzA 6	Exkursionen	1.-6.	Exk		5	2 (Kon- takt- zeit)
ByzA 7	Abschluss	6	HA+Prüf	10+5	15	
<b>Schwerpunkt Klassische Archäologie (80 LP)</b>						
KA 1	Basis I: Grundlagen der Klassischen Archäologie	1.	2 Ü	2x5	10	4
KA 2	Basis II: Griechische Welt	2.-4.	VL Ü PS	3 3 4	10	6
KA 3	Basis III: Römische Welt	2.-4.	VL Ü PS	3 3 4	10	6
KA 4	Aufbau I: Kunstwerke, Bilderwelten	3.-5.	VL Ü S	3 5 7	15	6
KA 5	Aufbau II: Bauten, Topographie, Lebensräume	3.-5.	VL Ü S	3 5 7	15	6
KA 6	Exkursionen	1.-6.	Exk		5	2 (Kon- takt- zeit)
KA 7	Abschluss	6	HA+Prüf	10+5	15	
<b>Schwerpunkt Klassische Philologie (80 LP): Griechisch</b>						
KPh-G 1	Basis I: Griech. Sprache und Literatur 1	1.-3.	1 VL 3 Ü	3x3 1x4	13	8
KPh-G 2	Basis II: Griech. Literatur und Kultur 1	2.-4.	1 Ü 2 PS	1x3 2x5	13	6
KPh-G 3	Basis III: Griech. Sprache und Literatur 2	2.-3.	1 VL 2 Ü 1 Selbstst.	4x3	12	8
KPh-G 4	Aufbau I: Lateinische Literatur und Kultur	3.-4.	1 VL 1 Ü/PS	1x3 1x5	8	4
KPh-G 5	Aufbau II: Griech. Literatur und Kultur 2	3.-5.	1 VL 1 S	1x3 1x5	8	4
KPh-G 6	Aufbau III: Griech. Sprache und Literatur 3	4.-5.	1 VL 2 Ü	1x5 2x3	11	6
KPh-G 7	Abschluss (Griechisch)	6.	HA+Prüf	10+5	15	-
<b>Schwerpunkt Klassische Philologie (80 LP): Latein</b>						
KPh-L 1	Basis I: Lat. Sprache und Literatur 1	1.-3.	1 VL 3 Ü	3x3 1x4	13	8
KPh-L 2	Basis II: Lat. Literatur und Kultur 1	2.-4.	1 Ü 2 PS	1x3 2x5	13	6
KPh-L 3	Basis III: Lat. Sprache und Literatur 2	2.-3.	1 VL 2 Ü 1 Selbstst.	4x3	12	8

KPh-L 4	Aufbau I: Griechische Literatur und Kultur	3.-4.	1 VL 1 Ü/PS	1x3 1x5	8	4
KPh-L 5	Aufbau II: Lat. Literatur und Kultur 2	3.-5.	1 VL 1 S	1x3 1x5	8	4
KPh-L 6	Aufbau III: Lat. Sprache und Literatur 3	4.-5.	1 VL 2 Ü	1x5 2x3	11	6
KPh-L 7	Abschluss (Latein)	6.	HA+Prüf.	10+5	15	-
<b>Schwerpunkt Vorderasiatische Archäologie (80 LP)</b>						
VA 1	Basis I: Einführung in die Vorderasiatische Archäologie	1.-2.	VL PS	5 5	10	4
VA 2	Basis II: Methoden	1.-2.	Ü PS	3 7	10	4
VA 3	Basis III: Akkadisch I (Einführung)	2.-3.	PS T	6 4	10	4
VA 4	Aufbau I: Akkadisch II (Vertiefung)	4.-5.	PS T	6 4	10	4
VA 5	Aufbau II: Archäologie und Materielle Kultur Altvorderasiens	3.-5.	3 S	3x5	15	6
VA 6	Aufbau III: Forschung und Praxis (VA)	4.-6.	2 S	2x5	10	4
VA 7	Abschluss	6.	HA+Prüf	10+5	15	
<b>Schwerpunkt Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie (80 LP)</b>						
Pflichtmodule im Umfang von 35 LP: VFGA 1-3 + 13						
VFGA 1	Basis I: Einführungen	2.	2 Ü	2x5	10	4
VFGA 2	Basis II: Methoden	2.-4.	Ü PS	3 7	10	4
VFGA 3	Basis III: Archäologische und interdisziplinäre Anwendungen	2.-4.	Ü PS	3 7	10	4
VFGA 13	Exkursionen	1.-6.	Exk		5	
Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 LP: VFGA 4-12 (es sind drei Module à 10 LP zu wählen)						
VFGA 4	Aufbau I: Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie 1	4.-6.	VL Ü S	2 2 6	10	4
VFGA 5	Aufbau II: Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie 2	4.-6.	VL Ü S	2 2 6	10	4
VFGA 6	Aufbau III: Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie 3	4.-6.	VL Ü S	2 2 6	10	4
VFGA 7	Aufbau IV: Archäologie der Steinzeiten 1	4.-6.	VL Ü S	2 2 6	10	4
VFGA 8	Aufbau V: Archäologie der Steinzeiten 2	4.-6.	VL Ü S	2 2 6	10	4
VFGA 9	Aufbau VI: Archäologie der Steinzeiten 3	4.-6.	VL Ü S	2 2 6	10	4
VFGA 10	Aufbau VII: Provinzialrömische Archäologie 1	4.-6.	VL Ü S	2 2 6	10	4
VFGA 11	Aufbau VIII: Provinzialrömische Archäologie 2	4.-6.	VL Ü S	2 2 6	10	4
VFGA 12	Aufbau IX: Provinzialrömische Archäologie 3	4.-6.	VL Ü S	2 2 6	10	4
VFGA 14	Abschluss	6	HA+Prüf	10+5	15	
<b>Individuelle Qualifizierung (80 LP)</b>						
<b>Affiner Bereich (60 LP)</b>						
Module im Umfang eines Beifachs im Umfang von 60 LP					60	

<b>ODER</b>						
Modulpakte zweier Fächer im Umfang von je 30 LP					2 x 30	
<b>Berufskompetenzen (BK) (20 LP)</b>						
BK	Berufskompetenzen	1.-6.	variabel	variabel	20	

**B.A. ALPHA: „EINFÜHRUNG“****Pflichtmodule für alle Erstsemester im B.A. ALPHA:**

<b>EINF 1</b>	<b>Überblick und Orientierung</b> <i>Overview and Orientation</i>						
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl						
<b>Leistungspunkte</b>	10 LP						
<b>Kursumfang</b>	4 SWS						
<b>Moduldauer</b>	1 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
Archäologien und Philologien des ALPHA-Studiengangs	VL	1.	Pfl	2	129	5	
Mainzer Sammlungen und Aktivitäten der ALPHA-Fächer	Ü	1.	Pfl	2	129	5	
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der Übung						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	-						
Modulprüfung	Klausur oder e-Klausur (60 Min.) zur Vorlesung						
Modulbeauftragte oder Modulbeauftragter	Univ.-Prof. Dr. Heide Frielinghaus (AB Klassische Archäologie)						

<b>EINF 2</b>	<b>Wissenschaft und Karriere</b> <i>Science and career</i>						
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl						
<b>Leistungspunkte</b>	10 LP						
<b>Kursumfang</b>	4 SWS						
<b>Moduldauer</b>	1 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten und Schreiben (Archäologisch/Philologisch)	Ü	1.	Pfl	2	129	5	
Berufsbilder: Innen- und Außensichten	Koll	1.	Pfl	2	129	5	
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der Übung und im Kolloquium						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	-						
Modulprüfung	keine						
Modulbeauftragte oder Modulbeauftragter	Univ.-Prof. Dr. Heide Frielinghaus (AB Klassische Archäologie) & Dr. Monika Zöller-Engelhardt (AB Ägyptologie)						



**Modul Berufskompetenzen (BK)**

BK	Berufskompetenzen					[Modul-Kennnummer]
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	20 LP = 600 h					
<b>Moduldauer</b>	6 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Praktikum oder prakt. Übungen	Prak / Ü	1.-6.	Pfl	variabel		mind. 9
Exkursionen	Exk	1.-6.	WPfl			max. 6
Sprachkurse (modern/alt)	Ü	1.-6.	WPfl	variabel		max. 6
Workshops/Tagungen/ Konferenzen / interdisziplinäre (Ring-) Vorlesungen		1.-6.		variabel		max. 6
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	in allen Praxisveranstaltungen					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	gemäß Anforderung der Lehrveranstaltungsanbieter					
Modulprüfung	Bericht (unbenotet)					
<b>Sonstiges</b>	Falls 20 LP im Modul Berufskompetenzen nicht erfüllt werden können, können in Absprache mit dem Prüfungsausschuss Veranstaltungen des Schwerpunkts im Umfang von max. 5 LP belegt werden.					

**B.A. ALPHA: „SCHWERPUNKT“****Module bei Wahl des Schwerpunkts Ägyptologie (80 LP):**

<b>ÄG 1</b>	<b>Basis I: Einführung in die Ägyptologie und Ägyptische Archäologie</b> <i>Introduction to Egyptology and Egyptian Archaeology</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl					
<b>Leistungspunkte (LP) Kursumfang</b>	15 LP 6 SWS					
<b>Moduldauer</b>	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Einführung in die Ägyptologie	PS	1.–2.	Pfl	2	129 h	5
Ägyptische Archäologie A	PS	1.–2.	Pfl	2	129 h	5
Ägyptische Archäologie B	PS	1.–3.	Pfl	2	129 h	5
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Kurztest in „Ägyptische Archäologie A“ und „Ägyptische Archäologie B“					
Modulprüfung	(e-)Klausur (60 Min.) nach „Einführung in die Ägyptologie“					

<b>ÄG 2</b>	<b>Basis II: Hieroglyphen und Mittelägyptisch (Einführung)</b> <i>Hieroglyphs and Middle Egyptian (Introduction)</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl					
<b>Leistungspunkte (LP) Kursumfang</b>	10 LP 4 SWS					
<b>Moduldauer</b>	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Mittelägyptisch I	PS	1.–2.	Pfl	2	159 h	6
Mittelägyptisch I	Ü	1.–2.	Pfl	2	99 h	4
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Bearbeitung schriftlicher Aufgaben innerhalb von zwei Wochen nach Vorlesungsende					

<b>ÄG 3</b>	<b>Basis III: Hieroglyphen und Mittelägyptisch (Vertiefung)</b> <i>Hieroglyphs and Middle Egyptian (Deepening)</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl					
<b>Leistungspunkte (LP) Kursumfang</b>	10 LP 4 SWS					
<b>Moduldauer</b>	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Mittelägyptisch II	PS	2.–3.	Pfl	2	159 h	6
Mittelägyptisch II	Ü	2.–3.	Pfl	2	99 h	4
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					

Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	-
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) unter Hinzuziehung von vorher abgesprochenen Hilfsmitteln
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	Erfolgreiche Absolvierung von Modul ÄG 2 oder Nachweis von Mittelägyptisch-Kenntnissen im Umfang von 10 LP

<b>ÄG 4</b>	<b>Aufbau I: Themen der Ägyptologie</b> <i>Topics of Egyptology</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl					
<b>Leistungspunkte (LP)</b> <b>Kursumfang</b>	10 LP 4 SWS					
<b>Moduldauer</b>	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Seminar A (Texte im Kontext)	S	3.–6.	Pfl	2	129 h	5
Seminar B (Materielle Kultur im Kontext)	S	3.–6.	Pfl	2	129 h	5
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Eigenständige Textbearbeitung in Seminar A (Texte im Kontext) Projektbezogene Präsentation in Seminar B (Materielle Kultur im Kontext)					
Modulprüfung	Hausarbeit im zweiten Seminar (A oder B)					

<b>ÄG 5</b>	<b>Aufbau II: Zweite altägyptische Sprachstufe</b> <i>Second Language Stage</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl					
<b>Leistungspunkte (LP)</b> <b>Kursumfang</b>	10 LP 4 SWS					
<b>Moduldauer</b>	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Zweite Sprachstufe	S	3.–5.	Pfl	2	129 h	5
Zweite Sprachstufe	Ü	3.–5.	Pfl	2	129 h	5
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) mit Textlektüre mit Vorbereitungszeit (10 Min.)					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	Erfolgreicher Abschluss der Module ÄG 2 und ÄG 3 bzw. Nachweis von Mittelägyptisch-Kenntnissen im Umfang von 20 LP					
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	M.A. ALPHA: Ägyptologie, Module ÄG 1 und ÄG 6 (WPfl)					

<b>ÄG 6</b>	<b>Aufbau III: Forschung und Praxis (ÄG)</b> <i>Research and Practice (EG)</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl					
<b>Leistungspunkte (LP)</b> <b>Kursumfang</b>	10 LP 4 SWS					
<b>Moduldauer</b>	2 Semester					

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar A	S	4.–6.	Pfl	2	129 h	5
Seminar B	S	4.–6.	Pfl	2	129 h	5
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Projektbezogene Präsentation in Seminar A					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation in Seminar B					

ÄG 7	Abschluss <i>Degree</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP)	15 LP = 450 h					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6.	Pfl		300 h	10
Mündliche Prüfung		6.	Pfl		150 h	5
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Modulprüfung	Bachelorarbeit (Bearbeitungszeit 8 Wochen); mündliche Abschlussprüfung (30 Min.)					
Zugangsvoraussetzung(en)	Nachweis von 120 LP, davon mind. 50 LP im Schwerpunkt (gemäß § 15 Abs. 4 der PO)					

### Module bei Wahl des Schwerpunkts Altorientalistik (80 LP):

AO 1	Basis I: Akkadisch I (Einführung) <i>Akkadian Language I (Introduction)</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) Kursumfang	10 LP 4 SWS					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Akkadisch I	PS	1.–2.	Pfl	2	159 h	6
Akkadisch I	T	1.–2.	Pfl	2	99 h	4
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) im Proseminar					

AO 2	Basis II: Akkadisch II (Vertiefung) <i>Akkadian Language II (Deepening)</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) Kursumfang	10 LP 4 SWS					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte

Akkadisch II	PS	2.–3.	Pfl	2	159 h	6
Akkadisch II	T	2.–3.	Pfl	2	99 h	4
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Eigenständige wissenschaftliche Bearbeitung eines Textes oder Textabschnittes (inkl. Kommentarapparat) oder Klausur (60 Min.) im Proseminar					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	Grundkenntnisse der akkadischen Sprache und Schrift im Umfang von 10 LP entsprechend Modul AO 1					

<b>AO 3 = VA 1</b>	<b>Basis III: Einführung in die Vorderasiatische Archäologie</b> <i>Introduction to Ancient Near Eastern Archaeology</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl					
<b>Leistungspunkte (LP) Kursumfang</b>	10 LP 4 SWS					
<b>Moduldauer</b>	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Einführung in die VA	VL*	1.–3.	Pfl	2	129 h	5
Einführung in die VA	PS	1.–3.	Pfl	2	129 h	5
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Referat im Proseminar					
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) zur Vorlesung					
<b>Sonstiges</b>	<p>Veranstaltungen aus Modul 3 werden u.a. von VA bereitgestellt; möglich sind auch andere Lehrveranstaltungen, die Veranstaltungen zu Altvorderasien liefern (z.B. spezielle/individuelle Veranstaltungen der Altorientalistik, Alten Geschichte etc.). Dazu ist im Einzelfall mit der Studienfachberatung/dem Studienbüro die mögliche Anerkennung von Leistungen abzuklären.</p> <p>* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. An die Vorlesung ist ein umfangreicher Leseapparat mit Grundlagenliteratur geknüpft, der einen Mehraufwand im Selbststudium bedeutet.</p>					

<b>AO 4</b>	<b>Aufbau I: Zweite altorientalische Sprache</b> <i>Second Ancient Near Eastern Language</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl					
<b>Leistungspunkte (LP) Kursumfang</b>	10 LP 4 SWS					
<b>Moduldauer</b>	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Zweite Sprache	S	3.–4.	Pfl	2	129 h	5
Zweite Sprache	Ü	3.–4.	Pfl	2	129 h	5
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					

Modulprüfung	Eigenständige wissenschaftliche Bearbeitung eines Textes oder Textabschnittes (inkl. Kommentarapparat) oder Klausur (60 Min.) im Seminar
Zugangsvoraussetzung(en)	Kenntnisse der Akkadischen Sprache im Umfang von 20 LP entsprechend den Modulen AO 1 und AO 2
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. ALPHA: Altorientalistik, Module AO 1 und AO 6 (WPfl)

<b>AO 5</b>	<b>Aufbau II: Altorientalische Texte im Kontext</b> <i>Ancient Near Eastern Texts in Context</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) Kursumfang	15 LP 6 SWS					
Moduldauer	2–3 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar A	S	3.–6.	Pfl	2	129 h	5
Seminar B	S	3.–6.	Pfl	2	129 h	5
Seminar C*	S	3.–6.	Pfl	2	129 h	5
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Seminar A und B: Präsentation Seminar C: je nach Angaben des Lehrexportgebers					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Min.) nach Seminar B					
Zugangsvoraussetzung(en)	Kenntnisse der Akkadischen Sprache im Umfang von 20 LP entsprechend den Modulen AO 1 und AO 2					
Sonstiges	* Seminar C wird vom Institut für Archäologische Wissenschaften, Bereich Altorientalistik (GU Frankfurt) bereitgestellt als Lehrexport aus dem Modul AOP-BA-NF-M5: PS „Akkadische Lektüre in Umschrift I“					

<b>AO 6</b>	<b>Aufbau III: Forschung und Praxis (AO)</b> <i>Research and Practice (ANES)</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) Kursumfang	10 LP 4 SWS					
Moduldauer	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar A	S	4.–6.	Pfl	2	129 h	5
Seminar B	S	4.–6.	Pfl	2	129 h	5
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Projektbezogene Präsentation und kurze schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) im ersten Seminar (A oder B)					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation im zweiten Seminar (A oder B)					
Zugangsvoraussetzung(en)	Gute Kenntnisse einer altorientalischen Sprache (in der Regel Akkadisch) entsprechend den Modulen AO 1 und 2 bzw. AO 4					

<b>AO 7</b>	<b>Abschluss</b> <i>Degree</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					

<b>Leistungspunkte (LP)</b>	<b>15 LP</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Bachelorarbeit		6.	Pfl		300 h	10
Mündliche Prüfung		6.	Pfl		150 h	5
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Modulprüfung	Bachelorarbeit (Bearbeitungszeit 8 Wochen); mündliche Abschlussprüfung (30 Min.)					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	Nachweis von 120 LP, davon mind. 50 LP im Schwerpunkt (gemäß § 15 Abs. 4 der PO)					

### Module bei Wahl des Schwerpunkts Byzantinische Archäologie (80 LP):

Sprachanforderungen: Bei Wahl des Schwerpunkts Byzantinische Archäologie sind, soweit entsprechende Sprachkenntnisse nicht bei Studienbeginn nachgewiesen werden können, im Laufe des Studiums ein universitärer Kurs „Latein für Anfänger“ sowie ein universitärer Kurs „Altgriechisch für Anfänger“ erfolgreich zu absolvieren (im Bereich Berufskompetenzen).

<b>ByzA 1</b>	<b>Basis I: Grundlagen und Methoden der Byzantinischen Archäologie</b> <i>Basics and Methods of Byzantine Archaeology</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>					
<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>	<b>10 LP 4 SWS</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>1–2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Einführung in die Byzantinische Archäologie	Ü	1.–2.	Pfl	2	129 h	5
Proseminar	PS	1.–2.	Pfl	2	129 h	5
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der Übung					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Klausur (60 Min.) in der Übung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar					

<b>ByzA 2</b>	<b>Basis II: Kunstgattungen und Kulturräume</b> <i>Art Genres and Cultural Areas</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>					
<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>	<b>10 LP 4 SWS</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>1–2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Übung	Ü	2.–4.	Pfl	2	129 h	5
Proseminar	PS	2.–4.	Pfl	2	129 h	5
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der Übung					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Projektbezogene Präsentation im Proseminar und in der Übung					
Modulprüfung	Schriftliche Ausarbeitung im Proseminar					

<b>ByzA 3</b>	<b>Aufbau I: Denkmäler und Kontexte</b> <i>Monuments and Contexts</i>						
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>						
<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>	<b>15 LP 6 SWS</b>						
<b>Moduldauer</b>	<b>1–2 Semester</b>						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
Vorlesung	VL	4.–6.	Pfl	2	69 h	3	
Seminar	S	4.–6.	Pfl	2	189 h	7	
Übung	Ü	4.–6.	Pfl	2	129 h	5	
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der Übung						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Projektbezogene Präsentation im Seminar und in der Übung						
Modulprüfung	Schriftliche Ausarbeitung im Seminar						

<b>ByzA 4</b>	<b>Aufbau II: Forschungsfragen und Diskurse</b> <i>Research Questions and Discourses</i>						
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>						
<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>	<b>15 LP 6 SWS</b>						
<b>Moduldauer</b>	<b>1–2 Semester</b>						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
Vorlesung	VL	4.–6.	Pfl	2	69 h	3	
Seminar	S	4.–6.	Pfl	2	189 h	7	
Übung	Ü	4.–6.	Pfl	2	129 h	5	
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der Übung						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Projektbezogene Präsentation im Seminar und in der Übung						
Modulprüfung	Schriftliche Ausarbeitung im Seminar						

<b>ByzA 5</b>	<b>Praxis</b> <i>Practice</i>						
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>						
<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>	<b>10 LP 2 SWS (Kontaktzeit)</b>						
<b>Moduldauer</b>	<b>variabel</b>						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
Praktikum	Prak	1.–6.	Pfl	2	300 h	10	
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	-						
Modulprüfung	Bericht über die absolvierten Praktika und praktischen Übungen (unbenotet)						

<b>ByzA 6</b>	<b>Exkursionen</b> <i>Excursions</i>						
---------------	---	--	--	--	--	--	--



<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>					
<b>Leistungspunkte</b>	<b>5 LP</b>					
<b>Kursumfang</b>	<b>2 SWS (Kontaktzeit)</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>1–2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Ein- und mehrtägige Exkursionen	Exk	1.–6.	Pfl	2	129 h	5
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Bericht (unbenotet)					

<b>ByzA 7</b>	<b>Abschluss</b> <i>Degree</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>					
<b>Leistungspunkte</b>	<b>15 LP</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Bachelorarbeit		6.	Pfl		300 h	10
Mündliche Prüfung		6.	Pfl		150 h	5
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Modulprüfung	Bachelorarbeit (Bearbeitungszeit 8 Wochen); mündliche Abschlussprüfung (30 Min.)					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	Nachweis von 120 LP, davon mind. 50 LP im Schwerpunkt (gemäß § 15 Abs. 4 der PO)					

### Module bei Wahl des Schwerpunkts **Klassische Archäologie (80 LP):**

Sprachanforderungen: Bei Wahl des Schwerpunkts **Klassische Archäologie** ist, soweit entsprechende Sprachkenntnisse (mindestens zwei Jahr Unterricht am Gymnasium mit Endnote „ausreichend“) nicht bei Studienbeginn nachgewiesen werden können, ein universitärer Kurs „Latein für Anfänger“ erfolgreich zu absolvieren (im Bereich Berufskompetenzen).

<b>KA 1</b>	<b>Basis I: Grundlagen</b> <i>Basics</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>					
<b>Leistungspunkte</b>	<b>10 LP</b>					
<b>Kursumfang</b>	<b>4 SWS</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Einführung in die Klassische Archäologie	Ü	1.	Pfl	2	129 h	5
Beschreiben und Vergleichen	Ü	1.	Pfl	2	129 h	5
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der Übung „Beschreiben und Vergleichen“					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3 (z.B. Kurzreferate, Übungsaufgaben in der Übung)					
Studienleistung(en)	-					

Modulprüfung	Klausur in der Übung Einführung in die Klassische Archäologie (60 Min.)
--------------	---

<b>KA 2</b>	<b>Basis II: Griechische Welt</b> <i>The Greek World</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl					
<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>	10 LP 6 SWS					
<b>Moduldauer</b>	1–2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Vorlesung	VL	2.–4.	Pfl	2	69 h	3
Übung	Ü	2.–4.	Pfl	2	69 h	3
Proseminar	PS	2.–4.	Pfl	2	99 h	4
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der Übung					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3 (z.B. Kurzreferate, Übungsaufgaben in der Übung)					
Studienleistung(en)	Klausur (30 Min.) in der Vorlesung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar					

<b>KA 3</b>	<b>Basis III: Römische Welt</b> <i>The Roman World</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl					
<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>	10 LP 6 SWS					
<b>Moduldauer</b>	1–2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Vorlesung	VL	2.–4.	Pfl	2	69 h	3
Übung	Ü	2.–4.	Pfl	2	69 h	3
Proseminar	PS	2.–4.	Pfl	2	99 h	4
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der Übung					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3 (z.B. Kurzreferate, Übungsaufgaben in der Übung)					
Studienleistung(en)	Klausur (30 Min.) in der Vorlesung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar					

<b>KA 4</b>	<b>Aufbau I: Kunstwerke, Bilderwelten</b> <i>Art Works, Ancient Imagery</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl (Schwerpunkt), WPfl (Nebenfach 60 LP; Beifach)					
<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>	15 LP 6 SWS					
<b>Moduldauer</b>	1–2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Vorlesung	VL	3.–5.	Pfl	2	69	3
Übung	Ü	3.–5.	Pfl	2	129	5
Seminar	S	3.–5.	Pfl	2	189	7
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Projektbezogene Präsentation in der Übung					

Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Seminar
--------------	---

<b>KA 5</b>	<b>Aufbau II: Bauten, Topographie, Lebensräume</b> <i>Architecture, Topography, Environment</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl (Schwerpunkt), WPfl (Nebenfach 60 LP; Beifach)					
<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>	15 LP 6 SWS					
<b>Moduldauer</b>	1–2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Vorlesung	VL	3.–5.	Pfl	2	69	3
Übung	Ü	3.–5.	Pfl	2	129	5
Seminar	S	3.–5.	Pfl	2	189	7
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Projektbezogene Präsentation in der Übung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Seminar					

<b>KA 6</b>	<b>Exkursionen</b> <i>Excursions</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl					
<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>	5 LP 2 SWS (Kontaktzeit)					
<b>Moduldauer</b>	6 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Ein- und mehrtägige Exkursionen	Exk	1.–6.	Pfl			5
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3 (z.B. Erstellung von Materialien, Teilnahme an vorbereitenden Veranstaltungen, Führungen vor Ort)					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Bericht (unbenotet)					

<b>KA 7</b>	<b>Abschluss</b> <i>Degree</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl					
<b>Leistungspunkte</b>	15 LP					
<b>Moduldauer</b>	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Bachelorarbeit		6	Pfl		300 h	10 LP
Mündliche Prüfung		6	Pfl		150 h	5 LP
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Modulprüfung	Bachelorarbeit (Bearbeitungszeit 8 Wochen); mündliche Abschlussprüfung (30 Min.)					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	Nachweis von 120 LP, davon mind. 50 LP im Schwerpunkt (gemäß § 15 Abs. 4 der PO)					

**Module bei Wahl des Schwerpunkts Klassische Philologie (80 LP), Griechisch:**

Zugangsvoraussetzungen und Sprachanforderungen: Es werden das Graecum zum Zeitpunkt der Immatrikulation sowie das Latinum bis zum Beginn des 5. Semesters vorausgesetzt.

<b>KPh-G 1</b>	<b>Basis I: Griechische Sprache und Literatur 1</b> <i>Greek language and literature I</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>					
<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>	<b>13 LP 8 SWS</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie	Ü	1.–2.	Pfl	2	69 h	3
Sprachpraxis 1	Ü	2.–3.	Pfl	2	99 h	4
Lektüreübung für Anfänger	Ü	1.–2.	Pfl	2	69 h	3
Griechische Literatur*	VL	1.–2.	Pfl	2	69 h	3
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie, Sprachpraxis 1 und Lektüreübung für Anfänger					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	4 Klausuren (je 45 Min.) im Rahmen der Sprachpraxis 1, von denen mindestens 2 erfolgreich absolviert werden müssen					
Modulprüfung	Portfolio zu Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie (auch als Blog, Podcast, Film oder Website realisierbar)					
<b>Sonstiges</b>	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein.					

<b>KPh-G 2</b>	<b>Basis II: Griechische Literatur und Kultur 1</b> <i>Greek language and culture 1</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>					
<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>	<b>13 LP 6 SWS</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Griechisches Proseminar 1 (Poesie oder Prosa)	PS	2.–3.	Pfl	2	129 h	5
Griechisches Proseminar 2 (Poesie oder Prosa)	PS	3.–4.	Pfl	2	129 h	5
Griechische Lektüre	Ü	2.–3.	Pfl	2	69 h	3
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in den Proseminaren					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Griechisch-deutsche Klausur (60 Min.) im Rahmen der Griechischen Lektüre					
Modulprüfung	Hausarbeit oder schriftliche Ausarbeitung im Umfang einer Hausarbeit zum Griechischen Proseminar 2					

<b>KPh-G 3</b>	<b>Basis III: Griechische Sprache und Literatur 2</b> <i>Greek language and literature 2</i>					
----------------	---	--	--	--	--	--

<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>					
<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>	<b>12 LP 8 SWS</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Griechische Literatur*	VL	2.–3.	Pfl	2	69 h	3
Griechische Lektüre	Ü	2.–3.	Pfl	2	69 h	3
Einführung in die Sprachwissenschaft: Griechisch	Ü	2.–3.	Pfl	2	69 h	3
Betreutes Selbststudium, Exkursion, Projektarbeit etc.		2.–3.	Pfl	2	69 h	3
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Leistungsüberprüfung des Selbststudiums, der Exkursion etc. je nach Angebot (mündl. Prüfung [20 Min.] oder Klausur [60 Min.] oder Referat [auch als Blog, Podcast, Film oder Website realisierbar])					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) im Anschluss an die Vorlesung					
<b>Sonstiges</b>	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein.					

<b>KPh-G 4</b>	<b>Aufbau I: Lateinische Literatur und Kultur</b> <i>Latin literature and culture</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>					
<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>	<b>8 LP 4 SWS</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Lateinische Literatur	VL	3.–4.	Pfl	2	69 h	3
Lateinische Lektüre	Ü	3.–4.	WPfl	2	129 h	5
<b>ODER</b>						
Lateinisches Proseminar	PS	3.–4.	WPfl	2	129 h	5
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) im Anschluss an die Vorlesung					

<b>KPh-G 5</b>	<b>Aufbau II: Griechische Literatur und Kultur</b> <b>2</b> <i>Greek literature and culture 2</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>					
<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>	<b>8 LP 4 SWS</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Griechische Literatur*	VL	3.–4.	Pfl	2	69 h	3

Seminar 1	S	4.–5.	Pfl	2	129h	5
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Hausarbeit zum Seminar 1					
<b>Sonstiges</b>	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein.					

<b>KPh-G 6</b>	<b>Aufbau III: Griechische Sprache und Literatur 3</b> <i>Greek language and literature 3</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl					
<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>	11 LP 6 SWS					
<b>Moduldauer</b>	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Griechische Literatur*	VL	4.–5.	Pfl	2	69 h	3
Sprachpraxis 2	Ü	4.–5.	Pfl	2	129h	5
Griechische Lektüre	Ü	4.–5.	Pfl	2	69 h	3
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	4 Klausuren (je 45 Min.) im Rahmen von Sprachpraxis 2, deren Durchschnittsnote die Modulnote ergibt**					
<b>Sonstiges</b>	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein. ** Es muss nicht jede einzelne Klausur bestanden sein, sondern die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Durchschnitt der einzelnen Klausurnoten einen Wert <4,0 ergibt.					

<b>KPh-G 7</b>	<b>Abschluss</b> <i>Degree</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl					
<b>Leistungspunkte</b>	15 LP					
<b>Moduldauer</b>	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Bachelorarbeit		6.	Pfl		300 h	10
Mündliche Abschlussprüfung		6.	Pfl		150 h	5
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Modulprüfung	Bachelorarbeit (8 Wochen) und mündliche Abschlussprüfung (30 Min.)					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	Nachweis von 120 LP, davon mind. 50 LP im Schwerpunkt (gemäß § 15 Abs. 4 der PO)					

**Module bei Wahl des Schwerpunkts Klassische Philologie (80 LP), Latein:**

Zugangsvoraussetzungen und Sprachanforderungen: Es werden das Latinum zum Zeitpunkt der Immatrikulation sowie das Graecum bis zum Beginn des 5. Semesters vorausgesetzt.

<b>KPh-L 1</b>	<b>Basis I: Lateinische Sprache und Literatur 1</b> <i>Latin language and literature 1</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>					
<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>	<b>13 LP 8 SWS</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>2 Semester</b>					
Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie	Ü	1.–2.	Pfl	2	69 h	3
Sprachpraxis 1	Ü	2.–3.	Pfl	2	99 h	4
Lektüreübung für Anfänger	Ü	1.–2.	Pfl	2	69 h	3
Lateinische Literatur*	VL	1.–2.	Pfl	2	69 h	3
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie, Sprachpraxis 1 und Lektüreübung für Anfänger					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	4 Klausuren (je 45 Min.) im Rahmen der Sprachpraxis 1, von denen mindestens 2 erfolgreich absolviert werden müssen					
Modulprüfung	Portfolio zu Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie (auch als Blog, Podcast, Film oder Website realisierbar)					
<b>Sonstiges</b>	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein.					

<b>KPh-L 2</b>	<b>Basis II: Lateinische Literatur und Kultur 1</b> <i>Latin language and culture 1</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>					
<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>	<b>13 LP 6 SWS</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Lateinisches Proseminar 1 (Poesie oder Prosa)	PS	2.–3.	Pfl	2	129 h	5
Lateinisches Proseminar 2 (Poesie oder Prosa)	PS	3.–4.	Pfl	2	129 h	5
Lateinische Lektüre	Ü	2.–3.	Pfl	2	69 h	3
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in den Proseminaren					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Lateinisch-deutsche Klausur (60 Min.) im Rahmen der Lateinischen Lektüre					
Modulprüfung	Hausarbeit oder schriftliche Ausarbeitung im Umfang einer Hausarbeit zum Lateinischen Proseminar 2					

<b>KPh-L 3</b>	<b>Basis III: Lateinische Sprache und Literatur 2</b> <i>Latin language and literature 2</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>					
<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>	<b>12 LP 8 SWS</b>					

Moduldauer		2 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Lateinische Literatur*	VL	2.–3.	Pfl	2	69 h	3
Lateinische Lektüre	Ü	2.–3.	Pfl	2	69 h	3
Einführung in die Sprachwissenschaft: Latein	Ü	2.–3.	Pfl	2	69 h	3
Betreutes Selbststudium, Exkursion, Projektarbeit etc.		2.–3.	Pfl	2	69 h	3
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Leistungsüberprüfung des Selbststudiums, der Exkursion etc. je nach Angebot (mündl. Prüfung [20 Min.] oder Klausur [60 Min.] oder Referat [auch als Blog, Podcast, Film oder Website realisierbar])					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) im Anschluss an die Vorlesung					
<b>Sonstiges</b>	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein.					

KPh-L 4		Aufbau I: Griechische Literatur und Kultur <i>Greek literature and culture</i>				
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl					
<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>	8 LP 4 SWS					
<b>Moduldauer</b>	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Griechische Literatur	VL	3.–4.	Pfl	2	69 h	3
Griechische Lektüre	Ü	3.–4.	WPfl	2	129 h	5
<b>ODER</b>						
Griechisches Proseminar	PS	3.–4.	WPfl	2	129 h	5
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) im Anschluss an die Vorlesung					

KPh-L 5		Aufbau II: Lateinische Literatur und Kultur 2 <i>Latin language and culture 2</i>				
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl					
<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>	8 LP 4 SWS					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Lateinische Literatur*	VL	3.–4.	Pfl	2	69 h	3
Seminar 1	S	4.–5.	Pfl	2	129h	5
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					



Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	-
Modulprüfung	Hausarbeit zum Seminar 1
<b>Sonstiges</b>	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein.

<b>KPh-L 6</b>	<b>Aufbau III: Lateinische Sprache und Literatur</b>						
	<b>3</b>						
	<i>Latin language and literature 3</i>						
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>						
<b>Leistungspunkte</b>	<b>11 LP</b>						
<b>Kursumfang</b>	<b>6 SWS</b>						
<b>Moduldauer</b>	<b>1 Semester</b>						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
Lateinische Literatur*	VL	4.-5.	Pfl	2	69 h	3	
Sprachpraxis 2	Ü	4.-5.	Pfl	2	129h	5	
Lateinische Lektüre	Ü	4.-5.	Pfl	2	69 h	3	
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	-						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	-						
Modulprüfung	4 Klausuren (je 45 Min.) im Rahmen von Sprachpraxis 2, deren Durchschnittsnote die Modulnote ergibt**						
<b>Sonstiges</b>	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein. ** Es muss nicht jede einzelne Klausur bestanden sein, sondern die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Durchschnitt der einzelnen Klausurnoten einen Wert <4,0 ergibt.						

<b>KPh-L 7</b>	<b>Abschluss</b>						
	<i>Degree</i>						
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>						
<b>Leistungspunkte</b>	<b>15 LP</b>						
<b>Moduldauer</b>	<b>1 Semester</b>						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
Bachelorarbeit		6.	Pfl		300 h	10	
Mündliche Abschlussprüfung*		6.	Pfl		150 h	5	
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Modulprüfung	Bachelorarbeit (8 Wochen) und mündliche Abschlussprüfung (30 Min.)						
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	Nachweis von 120 LP, davon mind. 50 LP im Schwerpunkt (gemäß § 15 Abs. 4 der PO)						

**Module bei Wahl des Schwerpunkts Vorderasiatische Archäologie (80 LP):**

<b>VA 1</b>	<b>Basis I: Einführung in die Vorderasiatische Archäologie</b> <i>Introduction to Ancient Near Eastern Archaeology</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>					
<b>Leistungspunkte (LP)</b> <b>Kursumfang</b>	<b>10 LP</b> <b>4 SWS</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Einführung in die VA	VL*	1.–2.	Pfl	2	129 h	5
Einführung in die VA	PS	1.–2.	Pfl	2	129 h	5
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Referat im Proseminar					
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) zur Vorlesung					
Sonstiges	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. An die Vorlesung ist ein umfangreicher Leseapparat mit Grundlagenliteratur geknüpft, der einen Mehraufwand im Selbststudium bedeutet.					

<b>VA 2 = VFGA 2</b>	<b>Basis II: Methoden</b> <i>Methods</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>					
<b>Leistungspunkte (LP)</b> <b>Kursumfang</b>	<b>10 LP</b> <b>4 SWS</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Chronologie und Datierung	Ü	2.–4.	Pfl	2	129 h	3
Theorie und Interpretation	PS	2.–4.	Pfl	2	189 h	7
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Kurze projektbezogene Präsentation in der Übung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar					

<b>VA 3 = AO 1</b>	<b>Basis III: Akkadisch I (Einführung)</b> <i>Akkadian Language I (Introduction)</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>					
<b>Leistungspunkte (LP)</b> <b>Kursumfang</b>	<b>10 LP</b> <b>4 SWS</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Akkadisch I	PS	1.–3.	Pfl	2	159 h	6
Akkadisch I	T	1.–3.	Pfl	2	99 h	4
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					

Studienleistung(en)	-
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) im Proseminar

<b>Modul VA 4 = AO 2</b>	<b>Aufbau I: Akkadisch II (Vertiefung)</b> <i>Akkadian Language II (Deepening)</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl					
<b>Leistungspunkte (LP) Kursumfang</b>	10 LP 4 SWS					
<b>Moduldauer</b>	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Akkadisch II	PS	2.–4.	Pfl	2	159 h	6
Akkadisch II	T	2.–4.	Pfl	2	99 h	4
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Eigenständige wissenschaftliche Bearbeitung eines Textes oder Textabschnittes (inkl. Kommentarapparat) oder Klausur (60 Min.) im Proseminar					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	Grundkenntnisse der akkadischen Sprache und Schrift im Umfang von 10 LP entsprechend Modul AO 1 bzw. VA 3					

<b>Modul VA 5</b>	<b>Aufbau II: Archäologie und Materielle Kultur Alt Vorderasiens</b> <i>Archaeology and Material Culture of the Ancient Near East</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl					
<b>Leistungspunkte (LP) Kursumfang</b>	15 LP 6 SWS					
<b>Moduldauer</b>	2–3 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Seminar A	S	3.–5.	Pfl	2	129 h	5
Seminar B	S	3.–5.	Pfl	2	129 h	5
Seminar C*	S	3.–5.	Pfl	2	129 h	5
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Seminar A: Posterpräsentation (15 Min.) in Seminar A Seminar B: Schriftliche Ausarbeitung zur projektbezogenen Präsentation Seminar C: Entsprechend den Angaben des Lehrexportgebers					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation in Seminar B					
<b>Sonstiges</b>	* Seminar C wird vom Institut für Archäologische Wissenschaften, Bereich Vorderasiatische Archäologie (GU Frankfurt) bereitgestellt als Lehrexport aus dem Modul VA-BA-NF-M6 „Aufbaumodul I“: S Materielle Kultur Alt Vorderasiens / Historische Topographie Alt Vorderasiens.					

<b>Modul VA 6</b>	<b>Aufbau III: Forschung und Praxis (VA)</b> <i>Research and practice (ANEA)</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl					

<b>Leistungspunkte (LP)</b>	<b>10 LP</b>					
<b>Kursumfang</b>	<b>4 SWS</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Seminar A*	S	4.–6.	Pfl	2	129 h	5
Seminar B	S	4.–6.	Pfl	2	129 h	5
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Seminar A: Entsprechend den Angaben des Lehrexportgebers Seminar B: Projektbezogene Präsentation					
Modulprüfung	Hausarbeit in Seminar B; wenn möglich in Form einer Publikationsvorbereitung					
<b>Sonstiges</b>	* Seminar A wird vom Institut für Archäologische Wissenschaften, Bereich Vorderasiatische Archäologie (GU Frankfurt) bereitgestellt als Lehrexport aus dem Modul VA-BA-NF-M7.1 „Vertiefung Vorderasiatische Archäologie“: S Kulturgeschichte des Vorderen Orients / Materielle Kultur des Vorderen Orients.					

<b>VA 7</b>	<b>Abschluss</b> <i>Degree</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl					
<b>Leistungspunkte (LP)</b>	<b>15 LP</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Bachelorarbeit		6.	Pfl		300 h	10
Mündliche Prüfung		6.	Pfl		150 h	5
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Modulprüfung	Bachelorarbeit (Bearbeitungszeit 8 Wochen); mündliche Abschlussprüfung (30 Min.)					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	Nachweis von 120 LP, davon mind. 50 LP im Schwerpunkt (gemäß § 15 Abs. 4 der PO)					

### Module bei Wahl des Schwerpunkts Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie (80 LP)

Sprachanforderungen: Soweit entsprechende Sprachkenntnisse nicht bei Studienbeginn nachgewiesen werden können, ist im Laufe des Studiums ein universitärer Kurs „Latein für Anfänger“ oder ein gemäß der Anerkennungssatzung als gleichwertig anerkannter Kurs erfolgreich zu absolvieren (im Bereich Berufskompetenzen).

#### Pflichtmodule:

<b>VFGA 1</b>	<b>Basis I: Einführungen</b> <i>Introductions</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl					
<b>Leistungspunkte</b>	<b>10 LP</b>					
<b>Kursumfang</b>	<b>4 SWS</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Einführung in die Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie	Ü	2.	Pfl	2	129	5

Einführung in die Archäologie der Steinzeiten	Ü	2.	WPfl	2	129	5
<b>ODER</b>						
Einführung in die Provinzialrömische Archäologie	Ü	2.	WPfl	2	129	5
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Kurzreferat in der Einführung in die Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie, Essay in einer der anderen beiden Übungen					
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) in der Übung Einführung in die Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie					

<b>VFGA 2</b>	<b>Basis II: Methoden</b> <i>Methods</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl					
<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>	10 LP 4 SWS					
<b>Moduldauer</b>	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Chronologie und Datierung	Ü	2.-4.	Pfl	2	129	3
Theorie und Interpretation	PS	2.-4.	Pfl	2	189	7
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Kurze projektbezogene Präsentation in der Übung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar					

<b>VFGA 3</b>	<b>Basis III: Archäologische und interdisziplinäre Anwendungen</b> <i>Archaeological and Interdisciplinary Practice</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl					
<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>	10 LP 4 SWS					
<b>Moduldauer</b>	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Funde und Befund	Ü	2.-4.	Pfl	2	129	3
Bio-, Umwelt- und Landschaftsarchäologie	PS	2.-4.	Pfl	2	189	7
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Kurzreferat in der Übung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar					

<b>VFGA 13</b>	<b>Exkursionen</b> <i>Excursions</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl					
<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>	5 LP variabel					
<b>Moduldauer</b>	1 Semester					

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Ein- und mehrtägige Exkursionen	Exk	1.–6.	Pfl			5
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Schriftlicher Führer zu einer Exkursion (unbenotet)					

VFGA 14	Abschluss <i>Degree</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte	15 LP					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6.	Pfl		300 h	10 LP
Mündliche Prüfung		6.	Pfl		150 h	5 LP
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Modulprüfung	Bachelorarbeit (Bearbeitungszeit 8 Wochen); mündliche Abschlussprüfung (30 Min.)					
Zugangsvoraussetzung(en)	Nachweis von 120 LP, davon mind. 50 LP im Schwerpunkt (gemäß § 15 Abs. 4 der PO)					

**Wahlpflichtmodule** (Es sind nach freier Wahl drei von neun Aufbaumodulen zu absolvieren):

VFGA 4	Aufbau I: Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie 1 <i>Pre- and Protohistory 1</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPfl					
Leistungspunkte Kursumfang	10 LP 4 SWS					
Moduldauer	1–2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung	VL	4.–6.	Pfl	1	50	2
Übung	Ü	4.–6.	Pfl	1	50	2
Seminar	S	4.–6.	Pfl	2	159	6
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Kurzreferat in der Übung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Seminar					

VFGA 5	Aufbau II: Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie 2 <i>Pre- and Protohistory 2</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPfl					
Leistungspunkte Kursumfang	10 LP 4 SWS					
Moduldauer	1–2 Semester					

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung	VL	4.–6.	Pfl	1	50	2
Übung	Ü	4.–6.	Pfl	1	50	2
Seminar	S	4.–6.	Pfl	2	159	6
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Kurzreferat in der Übung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Seminar					

VFGA 6	Aufbau III: Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie 3 <i>Pre- and Protohistory 3</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>WPfl</b>					
<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>	<b>10 LP 4 SWS</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>1–2 Semester</b>					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung	VL	4.–6.	Pfl	1	50	2
Übung	Ü	4.–6.	Pfl	1	50	2
Seminar	S	4.–6.	Pfl	2	159	6
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Kurzreferat in der Übung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Seminar					

VFGA 7	Aufbau IV: Archäologie der Steinzeiten 1 <i>Archaeology of Stone Ages 1</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>WPfl</b>					
<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>	<b>10 LP 4 SWS</b>					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>1–2 Semester</b>					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung	VL	4.–6.	Pfl	1	50	2
Übung	Ü	4.–6.	Pfl	1	50	2
Seminar	S	4.–6.	Pfl	2	159	6
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Kurzreferat in der Übung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Seminar					

VFGA 8	Aufbau V: Archäologie der Steinzeiten 2 <i>Archaeology of Stone Ages 2</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>WPfl</b>					
<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>	<b>10 LP 4 SWS</b>					

Moduldauer	1–2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung	VL	4.–6.	Pfl	1	50	2
Übung	Ü	4.–6.	Pfl	1	50	2
Seminar	S	4.–6.	Pfl	2	159	6
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Kurzreferat in der Übung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Seminar					

VFGA 9	<b>Aufbau VI: Archäologie der Steinzeiten 3</b> <i>Archaeology of Stone Ages 3</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	<b>WPfl</b>					
Leistungspunkte Kursumfang	<b>10 LP</b> <b>4 SWS</b>					
Moduldauer	1–2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung	VL	4.–6.	Pfl	1	50	2
Übung	Ü	4.–6.	Pfl	1	50	2
Seminar	S	4.–6.	Pfl	2	159	6
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Kurzreferat in der Übung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Seminar					

VFGA 10	<b>Aufbau VII: Provinzialrömische Archäologie 1</b> <i>Roman Provincial Archaeology 1</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	<b>WPfl</b>					
Leistungspunkte Kursumfang	<b>10 LP</b> <b>4 SWS</b>					
Moduldauer	1–2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung	VL	4.–6.	Pfl	1	50	2
Übung	Ü	4.–6.	Pfl	1	50	2
Seminar	S	4.–6.	Pfl	2	159	6
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Kurzreferat in der Übung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Seminar					

VFGA 11	<b>Aufbau VIII: Provinzialrömische Archäologie 2</b> <i>Roman Provincial Archaeology 2</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	<b>WPfl</b>					



<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>	<b>10 LP 4 SWS</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>1–2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Vorlesung	VL	4.–6.	Pfl	1	50	2
Übung	Ü	4.–6.	Pfl	1	50	2
Seminar	S	4.–6.	Pfl	2	159	6
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Kurzreferat in der Übung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Seminar					

<b>VFGA 12</b>	<b>Aufbau IX: Provinzialrömische Archäologie 3</b> <i>Roman Provincial Archaeology 3</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>WPfl</b>					
<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>	<b>10 LP 4 SWS</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>1–2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Vorlesung	VL	4.–6.	Pfl	1	50	2
Übung	Ü	4.–6.	Pfl	1	50	2
Seminar	S	4.–6.	Pfl	2	159	6
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Kurzreferat in der Übung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Seminar					

**B.A. ALPHA: „INDIVIDUELLE QUALIFIZIERUNG: AFFINER BEREICH“**

Option 1: Ein Nebenfach im Umfang von 60 LP aus den am B.A. ALPHA beteiligten Schwerpunktfächern (identisch mit den Beifächern der einzelnen Fächer)

Option 2: Zwei Nebenfächer im Umfang von je ca. 30 LP aus den am B.A. ALPHA beteiligten Schwerpunktfächern bzw. externen Fächern, mit denen eine Kooperationsvereinbarung geschlossen wurde (fehlende LP können im Bereich der Berufskompetenzen ergänzt werden)

**60-LP-Nebenfach Ägyptologie (identisch mit Beifach Ägyptologie für Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge)**

<b>ÄG 1</b>	<b>Basis I: Einführung in die Ägyptologie und Ägyptische Archäologie</b> <i>Introduction to Egyptology and Egyptian Archaeology</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl					
<b>Leistungspunkte (LP) Kursumfang</b>	15 LP 6 SWS					
<b>Moduldauer</b>	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Einführung in die Ägyptologie	PS	1.–2.	Pfl	2	129 h	5
Ägyptische Archäologie A	PS	1.–2.	Pfl	2	129 h	5
Ägyptische Archäologie B	PS	1.–3.	Pfl	2	129 h	5
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Kurztest in "Ägyptische Archäologie A" und "Ägyptische Archäologie B"					
Modulprüfung	(e-)Klausur (60 Min.) nach „Einführung in die Ägyptologie“					

<b>ÄG 2</b>	<b>Basis II: Hieroglyphen und Mittelägyptisch (Einführung)</b> <i>Hieroglyphs and Middle Egyptian (Introduction)</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl					
<b>Leistungspunkte (LP) Kursumfang</b>	10 LP 4 SWS					
<b>Moduldauer</b>	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Mittelägyptisch I	PS	1.–2.	Pfl	2	159 h	6
Mittelägyptisch I	Ü	1.–2.	Pfl	2	99 h	4
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Bearbeitung schriftlicher Aufgaben innerhalb von zwei Wochen nach Vorlesungsende					

<b>ÄG 3</b>	<b>Basis III: Hieroglyphen und Mittelägyptisch (Vertiefung)</b> <i>Hieroglyphs and Middle Egyptian (Deepening)</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl					

<b>Leistungspunkte (LP)</b>	<b>10 LP</b>					
<b>Kursumfang</b>	<b>4 SWS</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Mittelägyptisch II	PS	2.–3.	Pfl	2	159 h	6
Mittelägyptisch II	Ü	2.–3.	Pfl	2	99 h	4
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) unter Hinzuziehung von vorher abgesprochenen Hilfsmitteln					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	Erfolgreiche Absolvierung von Modul ÄG 2 oder Nachweis von Mittelägyptisch-Kenntnissen im Umfang von 10 LP					

<b>ÄG 4 BF</b>	<b>Aufbau I: Themen der Ägyptologie</b> <i>Topics of Egyptology</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>					
<b>Leistungspunkte (LP)</b>	<b>15 LP</b>					
<b>Kursumfang</b>	<b>6 SWS</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>2–3 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Seminar A (Texte im Kontext)	S	3.–6.	Pfl	2	129 h	5
Seminar B (Materielle Kultur im Kontext)	S	3.–6.	Pfl	2	129 h	5
Seminar C (Texte <b>ODER</b> Materielle Kultur im Kontext)	S	3.–6.	Pfl	2	129 h	5
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Eigenständige Textbearbeitung in Seminar A (Texte im Kontext) Projektbezogene Präsentation in Seminar B (Materielle Kultur im Kontext) und C					
Modulprüfung	Hausarbeit im dritten Seminar (A, B oder C)					

<b>ÄG 6</b>	<b>Aufbau II: Forschung und Praxis (ÄG)</b> <i>Research and practice (EG)</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>					
<b>Leistungspunkte (LP)</b>	<b>10 LP</b>					
<b>Kursumfang</b>	<b>4 SWS</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Seminar A	S	4.–6.	Pfl	2	129 h	5
Seminar B	S	4.–6.	Pfl	2	129 h	5
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Projektbezogene Präsentation in Seminar A					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation in Seminar B					

**30-LP-Nebenfach Ägyptologie im Affinen Bereich des B.A. ALPHA:**

<b>ÄG 1 NF</b>	<b>Einführung in die Ägyptologie</b> <i>Introduction to Egyptology</i>						
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl						
<b>Leistungspunkte (LP) Kursumfang</b>	5 LP 2 SWS						
<b>Moduldauer</b>	1 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
Einführung in die Ägyptologie	PS	1–2.	Pfl	2	129 h	5	
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	-						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	-						
Modulprüfung	(e-)Klausur (60 Min.) nach „Einführung in die Ägyptologie“						

<b>ÄG 2</b>	<b>Hieroglyphen und Mittelägyptisch (Einführung)</b> <i>Hieroglyphs and Middle Egyptian (Introduction)</i>						
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl						
<b>Leistungspunkte (LP) Kursumfang</b>	10 LP 4 SWS						
<b>Moduldauer</b>	1 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
Mittelägyptisch I	PS	1.–2.	Pfl	2	159 h	6	
Mittelägyptisch I	Ü	1.–2.	Pfl	2	99 h	4	
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	-						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	-						
Modulprüfung	Bearbeitung schriftlicher Aufgaben innerhalb von zwei Wochen nach Vorlesungsende						

<b>ÄG 3 NF</b>	<b>Ägyptische Archäologie ODER Hieroglyphen und Mittelägyptisch II (Vertiefung)</b> <i>Egyptian Archaeology OR Hieroglyphs and Middle Egyptian (Deepening)</i>						
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl						
<b>Leistungspunkte (LP) Kursumfang</b>	10 LP 4 SWS						
<b>Moduldauer</b>	1–2 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
Archäologie Ägyptens A	PS	1.–3.	WPfl	2	129 h	5	
Archäologie Ägyptens B	PS	1.–3.	WPfl	2	129 h	5	
<b>ODER</b>							
Mittelägyptisch II	PS	1.–3.	WPfl	2	159 h	6	
Mittelägyptisch II	Ü	1.–3.	WPfl	2	99 h	4	
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							

Anwesenheit	-
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	-
Modulprüfung	Zwei Modulteilprüfungen: Kurztest in „Archäologie Ägyptens A“ und „Ägyptische Archäologie B“ <b>ODER</b> Klausur (60 Min.) unter Hinzuziehung von vorher abgesprochenen Hilfsmitteln in „Mittelägyptisch II“
Sonstiges	Die Modulteilprüfungen in Ägyptische Archäologie sind notwendig, da beide Kurse unterschiedliches Basiswissen und Kompetenzen vermitteln, die durch die Teilprüfungen in ihrer Gesamtheit bewertet werden können.
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	Mittelägyptisch II: Erfolgreiche Absolvierung von Modul ÄG 2 oder Nachweis von Mittelägyptisch-Kenntnissen im Umfang von 10 LP

<b>ÄG 4 NF</b>	<b>Themen der Ägyptologie</b> <i>Topics of Egyptology</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl					
<b>Leistungspunkte (LP)</b>	5 LP					
<b>Kursumfang</b>	2 SWS					
<b>Moduldauer</b>	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Seminar (Texte im Kontext)	S	3.–4.	WPfl	2	129 h	5
<b>ODER</b>						
Seminar (Materielle Kultur im Kontext)	S	3.–4.	WPfl	2	129 h	5
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation im Seminar					

### 60-LP-Nebenfach Altorientalistik (identisch mit Beifach Altorientalistik für Zweifächer-Bachelorstudiengänge)

Das 60-LP-Nebenfach Altorientalistik ist nicht mit dem Schwerpunkt Vorderasiatische Archäologie (80 LP) im Studiengang B.A. ALPHA kombinierbar.

<b>AO 1</b>	<b>Basis I: Akkadisch I (Einführung)</b> <i>Akkadian Language I (Introduction)</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl					
<b>Leistungspunkte (LP)</b>	10 LP					
<b>Kursumfang</b>	4 SWS					
<b>Moduldauer</b>	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Akkadisch I	PS	1.–2.	Pfl	2	159 h	6
Akkadisch I	Ü	1.–2.	Pfl	2	99 h	4
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					

Modulprüfung	Klausur (60 Min.) im Proseminar
--------------	---------------------------------

<b>AO 2</b>	<b>Basis II: Akkadisch II (Vertiefung)</b> <i>Akkadian Language II (Deepening)</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl					
<b>Leistungspunkte (LP)</b> <b>Kursumfang</b>	10 LP 4 SWS					
<b>Moduldauer</b>	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Akkadisch II	PS	2.–3.	Pfl	2	159 h	6
Akkadisch II	Ü	2.–3.	Pfl	2	99 h	4
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Eigenständige wissenschaftliche Bearbeitung eines Textes oder Textabschnittes (inkl. Kommentarapparat) <i>oder</i> Klausur (60 Min.) im Proseminar					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	Grundkenntnisse der akkadischen Sprache und Schrift im Umfang von 10 LP entsprechend Modul AO 1					

<b>AO 3 BF</b>	<b>Basis III: Einführung in die Vorderasiatische Archäologie</b> <i>Introduction to Ancient Near Eastern Archaeology</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl					
<b>Leistungspunkte (LP)</b> <b>Kursumfang</b>	15 LP 6 SWS					
<b>Moduldauer</b>	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Einführung in die VA (= VA 1)	VL*	1.–3.	Pfl	2	129 h	5
Einführung in die VA (= VA 1)	PS	1.–3.	Pfl	2	129 h	5
<b>UND</b>						
Archäologie und Materielle Kultur Altvorderasiens (= ein Seminar aus Modul VA 5)**	S	2.–4.	Pfl	2	129 h	5
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Proseminar: Referat Seminar: Nach Angabe der Veranstaltung bzw. des Lehrexportgebers					
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) zur Vorlesung					

<b>Sonstiges</b>	<p>Veranstaltungen aus Modul 3 werden u.a. vom Fach Vorderasiatische Archäologie bereitgestellt; möglich sind auch andere Lehrexportgeber, die Veranstaltungen zu Altvorderasien liefern (z.B. spezielle/individuelle Veranstaltungen der Altorientalistik, Alten Geschichte, etc.) Dazu ist im Einzelfall mit der Studienfachberatung/dem Studienbüro die mögliche Anerkennung von Leistungen abzuklären.</p> <p>* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. An die Vorlesung ist ein umfangreicher Leseapparat mit Grundlagenliteratur geknüpft, der einen Mehraufwand im Selbststudium bedeutet.</p> <p>** Seminar C wird vom Institut für Archäologische Wissenschaften, Bereich Vorderasiatische Archäologie (GU Frankfurt) bereitgestellt als Lehrexport aus dem Modul VA-BA-NF-M6 „Aufbaumodul I“: S Materielle Kultur Altvorderasiens / Historische Topographie Altvorderasiens.</p>
------------------	--

<b>AO 5</b>	<b>Aufbau I: Altorientalische Texte im Kontext</b> <i>Ancient Near Eastern Texts in Context</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) Kursumfang</b>	<b>15 LP 6 SWS</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>2–3 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Seminar A	S	3.–6.	Pfl	2	129 h	5
Seminar B	S	3.–6.	Pfl	2	129 h	5
Seminar C*	S	3.–6.	Pfl	2	129 h	5
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Seminar A und B: Präsentation Seminar C: je nach Angaben des Lehrexportgebers					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Min.) nach Seminar B					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	Kenntnisse der Akkadischen Sprache im Umfang von 20 LP entsprechend den Modulen AO 1 und AO 2					
<b>Sonstiges</b>	* Seminar C wird vom Institut für Archäologische Wissenschaften, Bereich Altorientalistik (GU Frankfurt) bereitgestellt als Lehrexport aus dem Modul AOP-BA-NF-M5: PS „Akkadische Lektüre in Umschrift I“					

<b>AO 6</b>	<b>Aufbau II: Forschung und Praxis (AO)</b> <i>Research and Practice (AO)</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) Kursumfang</b>	<b>10 LP 4 SWS</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>1–2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Seminar A	S	4.–6.	Pfl	2	129 h	5
Seminar B	S	4.–6.	Pfl	2	129 h	5
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					

Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3	
Studienleistung(en)	Projektbezogene Präsentation und kurze schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) im ersten Seminar (A oder B)	
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation im zweiten Seminar (A oder B)	
Zugangsvoraussetzung(en)	Gute Kenntnisse einer altorientalischen Sprache (in der Regel Akkadisch) entsprechend den Modulen AO 1 und 2 bzw. AO 4	

### 30-LP-Nebenfach Altorientalistik im Affinen Bereich des B.A. ALPHA:

#### 1. Ohne Schwerpunkt Vorderasiatische Archäologie (NF Variante A)

<b>AO 1</b>	<b>Akkadisch I (Einführung)</b> <i>Akkadian Language I (Introduction)</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) Kursumfang	10 LP 4 SWS					
Moduldauer	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Akkadisch I	PS	1.–2.	Pfl	2	159 h	6
Akkadisch I	Ü	1.–2.	Pfl	2	99 h	4
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) im Proseminar					

<b>AO 2</b>	<b>Akkadisch II (Vertiefung)</b> <i>Akkadian Language II (Deepening)</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) Kursumfang	10 LP 4 SWS					
Moduldauer	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Akkadisch II	PS	2.–3.	Pfl	2	159 h	6
Akkadisch II	Ü	2.–3.	Pfl	2	99 h	4
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Eigenständige wissenschaftliche Bearbeitung eines Textes oder Textabschnittes (inkl. Kommentarapparat) oder Klausur (60 Min.) im Proseminar					
Zugangsvoraussetzung(en)	Grundkenntnisse der akkadischen Sprache und Schrift im Umfang von 10 LP entsprechend Modul AO 1					

<b>AO 5 NF</b>	<b>Altorientalische Texte im Kontext</b> <i>Ancient Near Eastern texts in context</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) Kursumfang	10 LP 4 SWS					



<b>Moduldauer</b>	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Seminar A	S	3.–5.	Pfl	2	129 h	5
Seminar B	S	3.–5.	Pfl	2	129 h	5
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Seminar A und B: Präsentation					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Min.) nach dem zweiten Seminar (A oder B)					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	Kenntnisse der Akkadischen Sprache im Umfang von 20 LP entsprechend den Modulen AO 1 und AO 2					

## 2. Mit Schwerpunkt Vorderasiatische Archäologie (NF Variante B)

<b>AO 4</b>	<b>Zweite altorientalische Sprache Second Ancient Near Eastern language</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) Kursumfang</b>	<b>10 LP 4 SWS</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Zweite Sprache	S	3.–5.	Pfl	2	129 h	5
Zweite Sprache	Ü	3.–5.	Pfl	2	129 h	5
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Eigenständige wissenschaftliche Bearbeitung eines Textes oder Textabschnittes (inkl. Kommentarapparat) <i>oder</i> Klausur (60 Min.) im zweiten Seminar					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	Kenntnisse der Akkadischen Sprache im Umfang von 20 LP entsprechend den Modulen AO 1 bzw. VA 3 und AO 2 bzw. VA 4					
<b>Sonstiges</b>	Variante nur in Kombination mit Schwerpunkt Vorderasiatische Archäologie möglich. Regelsemester wird so hoch angesetzt, da das Absolvieren von Akkadisch I und II im 1.–3. Semester angesetzt ist.					

<b>AO 5 NF</b>	<b>Altorientalische Texte im Kontext Ancient Near Eastern texts in context</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) Kursumfang</b>	<b>10 LP 4 SWS</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Seminar A	S	3.–5.	Pfl	2	129 h	5
Seminar B	S	3.–5.	Pfl	2	129 h	5
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Seminar A und B: Präsentation					

Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Min.) nach dem zweiten Seminar (A oder B)
Zugangsvoraussetzung(en)	Kenntnisse der Akkadischen Sprache im Umfang von 20 LP entsprechend den Modulen AO 1 und AO 2
Sonstiges	Variante nur in Kombination mit Schwerpunkt Vorderasiatische Archäologie möglich Regelsemester wird so hoch angesetzt, da das Absolvieren von Akkadisch I und II im 1.–3. Semester angesetzt wird.

<b>AO 6</b>	<b>Forschung und Praxis (AO)</b> <i>Research and practice (AO)</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) Kursumfang	10 LP 4 SWS					
Moduldauer	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Seminar A	S	4.–6.	Pfl	2	129 h	5
Seminar B	S	4.–6.	Pfl	2	129 h	5
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Projektbezogene Präsentation und kurze schriftliche Ausarbeitung im ersten Seminar (A oder B)					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation im zweiten Seminar (A oder B)					
Sonstiges	Variante nur in Kombination mit Schwerpunkt Vorderasiatische Archäologie möglich. Regelsemester wird so hoch angesetzt, da das Absolvieren von Akkadisch I und II im 1.–3. Semester und der Zweiten altorientalischen Sprache im 3.–5. Semester angesetzt ist.					

**60-LP-Nebenfach Byzantinische Archäologie (identisch mit Beifach Byzantinische Archäologie für Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge):**

<b>ByzA 1</b>	<b>Basis I: Grundlagen und Methoden der Byzantinischen Archäologie</b> <i>Basics and Methods of Byzantine Archaeology</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte Kursumfang	10 LP 4 SWS					
Moduldauer	1–2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Einführung in die Byzantinische Archäologie	Ü	1.–2.	Pfl	2	129 h	5
Proseminar	PS	1.–2.	Pfl	2	129 h	5
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der Übung					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Klausur (60 Min.) in der Übung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar					

<b>ByzA 2</b>	<b>Basis II: Kunstgattungen und Kulturräume</b> <i>Art Genres and Cultural Areas</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>					
<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>	<b>10 LP 4 SWS</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>1–2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Übung	Ü	2.–4.	Pfl	2	129 h	5
Proseminar	PS	2.–4.	Pfl	2	129 h	5
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der Übung					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Projektbezogene Präsentation im Proseminar und in der Übung					
Modulprüfung	Schriftliche Ausarbeitung im Proseminar					

<b>ByzA 3</b>	<b>Aufbau I: Denkmäler und Kontexte</b> <i>Monuments and Contexts</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>					
<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>	<b>15 LP 6 SWS</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>1–2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Vorlesung	VL	4.–6.	Pfl	2	69 h	3
Seminar	S	4.–6.	Pfl	2	189 h	7
Übung	Ü	4.–6.	Pfl	2	129 h	5
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der Übung					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Projektbezogene Präsentation im Seminar und in der Übung					
Modulprüfung	Schriftliche Ausarbeitung im Seminar					

<b>ByzA 4</b>	<b>Aufbau II: Forschungsfragen und Diskurse</b> <i>Research Questions and Discourses</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>					
<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>	<b>15 LP 6 SWS</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>1–2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Vorlesung	VL	4.–6.	Pfl	2	69 h	3
Seminar	S	4.–6.	Pfl	2	189 h	7
Übung	Ü	4.–6.	Pfl	2	129 h	5
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der Übung					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Projektbezogene Präsentation im Seminar und in der Übung					
Modulprüfung	Schriftliche Ausarbeitung im Seminar					

<b>ByzA 8</b>	<b>Praxis- und Exkursionsmodul im Neben- und Beifach (60 und 30 LP)</b> <i>Practice and Excursions</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>					
<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>	<b>10 LP 4 SWS (Kontaktzeit)</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>1–6 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Ein- und mehrtägige Exkursionen	Exk	1.–6.	Pfl	2	99 h	4
Praktika und praktische Übungen	Prak	3.–5.	Pfl	2	159 h	6
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht bei den Exkursionen und in allen praktischen Veranstaltungen					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Projektbezogene Präsentation in der Übung					
Modulprüfung	Bericht über die Exkursionen sowie über die Praktika und praktischen Übungen (unbenotet)					
Besonderheiten	Praktika und praktische Übungen: Es sind mindestens 6, maximal 8 Leistungspunkte zu erwerben. Praktika und praktische Übungen können intern und extern im Bereich der Archäologie (Ausgrabung, Prospektion, Zeichnen, Museum & Ausstellung etc.) sowie nach Absprache in weiteren Bereichen (Journalismus, Kultureinrichtungen, Wissenschaftsvermittlung) absolviert werden.					

### 30-LP-Nebenfach Byzantinische Archäologie im Affinen Bereich des B.A. ALPHA:

<b>ByzA 1</b>	<b>Basis I: Grundlagen und Methoden der Byzantinischen Archäologie</b> <i>Basics and Methods</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflicht</b>					
<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>	<b>10 LP 4 SWS</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>1–2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Einführung in die Byzantinische Archäologie	Ü	1.–2.	Pfl	2	129 h	5
Proseminar	PS	1.–2.	Pfl	2	129 h	5
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der Übung					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Klausur (60 Min.) in der Übung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar					

<b>ByzA 2</b>	<b>Basis II: Kunstgattungen und Kulturräume</b> <i>Art Genres and Cultural Areas</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflicht</b>					
<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>	<b>10 LP 4 SWS</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>1–2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>

Übung	Ü	2.-4.	Pfl	2	129 h	5
Proseminar	PS	2.-4.	Pfl	2	129 h	5
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der Übung					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Projektbezogene Präsentation im Proseminar und in der Übung					
Modulprüfung	Schriftliche Ausarbeitung im Proseminar					

<b>Byza 8</b>	<b>Praxis- und Exkursionsmodul im Neben- und Beifach (60 und 30 LP)</b> <i>Practice and Excursions</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pflicht					
<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>	10 LP variabel					
<b>Moduldauer</b>	1–6 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen / Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Ein- und mehrtägige Exkursionen	Exk	1.–6.	Pfl	2	99 h	4
Praktika und praktische Übungen	Prak	3.–5.	Pfl	2	159 h	6
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht bei den Exkursionen und in allen praktischen Veranstaltungen					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Projektbezogene Präsentation in der Übung					
Modulprüfung	Bericht über die Exkursionen sowie über die Praktika und praktischen Übungen (unbenotet)					
Besonderheiten	Praktika und praktische Übungen: Es sind mindestens 6, maximal 8 Leistungspunkte zu erwerben. Praktika und praktische Übungen können intern und extern im Bereich der Archäologie (Ausgrabung, Prospektion, Zeichnen, Museum & Ausstellung etc.) sowie nach Absprache in weiteren Bereichen (Journalismus, Kultureinrichtungen, Wissenschaftsvermittlung) absolviert werden.					

**60-LP-Nebenfach Klassische Archäologie (identisch mit Beifach Klassische Archäologie für Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge):**

<b>KA 1</b>	<b>Basis I: Grundlagen</b> <i>Basics</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl					
<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>	10 LP 4 SWS					
<b>Moduldauer</b>	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Einführung in die Klassische Archäologie	Ü	1.	Pfl	2	129 h	5
Beschreiben und Vergleichen	Ü	1.	Pfl	2	129 h	5
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der Übung „Beschreiben und Vergleichen“					
Aktive Teilnahme	z.B. Kurzreferate, Übungsaufgaben (vgl. § 5 Abs. 3)					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) in der Übung Einführung in die Klassische Archäologie					

<b>KA 2</b>	<b>Basis II: Griechische Welt</b> <i>The Greek World</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>					
<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>	<b>10 LP 6 SWS</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>1–2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Vorlesung	VL	2.–4.	Pfl	2	69 h	3
Übung	Ü	2.–4.	Pfl	2	69 h	3
Proseminar	PS	2.–4.	Pfl	2	99 h	4
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der Übung					
Aktive Teilnahme	In der Übung: z.B. Kurzreferate, Übungsaufgaben (vgl. § 5 Abs. 3)					
Studienleistung(en)	Klausur (30 Min.) in der Vorlesung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar					

<b>KA 3</b>	<b>Basis III: Römische Welt</b> <i>The Roman World</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>					
<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>	<b>10 LP 6 SWS</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>1–2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Vorlesung	VL	2.–4.	Pfl	2	69 h	3
Übung	Ü	2.–4.	Pfl	2	69 h	3
Proseminar	PS	2.–4.	Pfl	2	99 h	4
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der Übung					
Aktive Teilnahme	In der Übung: z.B. Kurzreferate, Übungsaufgaben (vgl. § 5 Abs. 3)					
Studienleistung(en)	Klausur (30 Min.) in der Vorlesung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar					

<b>KA 4</b>	<b>Aufbau I: Kunstwerke, Bilderwelten</b> <i>Art Works, Ancient Imagery</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>WPfl</b>					
<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>	<b>15 LP 6 SWS</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>1–2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Vorlesung	VL	3.–5.	Pfl	2	69	3
Übung	Ü	3.–5.	Pfl	2	129	5
Seminar	S	3.–5.	Pfl	2	189	7
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Projektbezogene Präsentation in der Übung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Seminar					

<b>KA 5</b>	<b>Aufbau II: Bauten, Topographie, Lebensräume</b> <i>Architecture, Topography, Environment</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>WPfl</b>					
<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>	<b>15 LP 6 SWS</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>1–2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Vorlesung	VL	3.–5.	Pfl	2	69	3
Übung	Ü	3.–5.	Pfl	2	129	5
Seminar	S	3.–5.	Pfl	2	189	7
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Projektbezogene Präsentation in der Übung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Seminar					

<b>KA 8</b>	<b>Praxis- und Vertiefungsmodul im Neben- und Beifach (60 LP)</b> <i>Practical and in-depth module (Neben- und Beifach)</i>					<b>[Modul-Kennnummer]</b>
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	oder	<b>Pfl</b>				
<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>	<b>15 LP variabel</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>6 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Ein- und mehrtägige Exkursionen	Exk	1.–6.	Pfl			mind. 2, max. 3
Praktika und praktische Übungen	Prak	3.–5.	Pfl	max. 8 SWS	variabel	mind. 6, max. 12
Übung aus einem Aufbaumodul	Ü	3.–5.	WPfl	2 SWS	129 h	5
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht bei Exkursionen sowie Praktika und praktischen Übungen					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Bei Wahl der Übung als Wahlpflichtveranstaltung: Referat					
Modulprüfung	Bericht über die Exkursionen sowie über die Praktika und praktischen Übungen (unbenotet)					
Besonderheiten (Zusammensetzung Modulbestandteile)	der	Praktika und praktische Übungen: Es sind mindestens 6, maximal 12 Leistungspunkte zu erwerben. Praktika und praktische Übungen können intern und extern im Bereich der Archäologie (Ausgrabung, Prospektion, Zeichnen, Museum & Ausstellung etc.) sowie nach Absprache in weiteren Bereichen (Journalismus, Kultureinrichtungen, Wissenschaftsvermittlung) absolviert werden. Die Absolvierung der Übung kann an die Stelle von (Teil-)Leistungen im Bereich „Praktika und praktische Übungen“ treten.				

**30-LP-Nebenfach Klassische Archäologie im Affinen Bereich des B.A. ALPHA:**

<b>KA 1</b>	<b>Basis I: Grundlagen</b> <i>Basics</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>					
<b>Leistungspunkte</b> <b>Kursumfang</b>	<b>10 LP</b> <b>4 SWS</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Einführung in die Klassische Archäologie	Ü	1.	Pfl	2	129 h	5
Beschreiben und Vergleichen	Ü	1.	Pfl	2	129 h	5
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der Übung „Beschreiben und Vergleichen“					
Aktive Teilnahme	z.B. Kurzreferate, Übungsaufgaben (vgl. § 5 Abs. 3)					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) in der Übung Einführung in die Klassische Archäologie					

<b>KA 2</b>	<b>Basis II: Griechische Welt</b> <i>The Greek World</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>					
<b>Leistungspunkte</b> <b>Kursumfang</b>	<b>10 LP</b> <b>6 SWS</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>1–2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Vorlesung	VL	2.–4.	Pfl	2	69 h	3
Übung	Ü	2.–4.	Pfl	2	69 h	3
Proseminar	PS	2.–4.	Pfl	2	99 h	4
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der Übung					
Aktive Teilnahme	In der Übung: z.B. Kurzreferate, Übungsaufgaben (vgl. § 5 Abs. 3)					
Studienleistung(en)	Klausur (30 Min.) in der Vorlesung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar					

<b>KA 3</b>	<b>Basis III: Römische Welt</b> <i>The Roman World</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>					
<b>Leistungspunkte</b> <b>Kursumfang</b>	<b>10 LP</b> <b>6 SWS</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>1–2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Vorlesung	VL	2.–4.	Pfl	2	69 h	3
Übung	Ü	2.–4.	Pfl	2	69 h	3
Proseminar	PS	2.–4.	Pfl	2	99 h	4
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der Übung					
Aktive Teilnahme	In der Übung: z.B. Kurzreferate, Übungsaufgaben (vgl. § 5 Abs. 3)					
Studienleistung(en)	Klausur (30 Min.) in der Vorlesung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar					



## 60-LP-Nebenfach Klassische Philologie (identisch mit Beifach Klassische Philologie für KF/BF-Studiengänge): Griechisch

Zulassungsvoraussetzungen: Graecum (bei der Immatrikulation), Latinum (bis zum Beginn des 5. Fachsemesters)

<b>KPh-G 1</b>	<b>Basis I: Griechische Sprache und Literatur 1</b> <i>Greek language and literature 1</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>					
<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>	<b>13 LP 8 SWS</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie	Ü	1.–2.	Pfl	2	69 h	3
Sprachpraxis 1	Ü	2.–3.	Pfl	2	99 h	4
Lektüreübung für Anfänger	Ü	1.–2.	Pfl	2	69 h	3
Griechische Literatur*	VL	1.–2.	Pfl	2	69 h	3
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie, Sprachpraxis 1 und Lektüreübung für Anfänger					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	4 Klausuren (je 45 Min.) im Rahmen der Sprachpraxis 1, von denen mindestens 2 erfolgreich absolviert werden müssen					
Modulprüfung	Portfolio zu Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie (auch als Blog, Podcast, Film oder Website realisierbar)					
<b>Sonstiges</b>	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein.					

<b>KPh-G 2</b>	<b>Basis II: Griechische Literatur und Kultur 1</b> <i>Greek literature and culture 1</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>					
<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>	<b>13 LP 6 SWS</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Griechisches Proseminar 1 (Poesie oder Prosa)	PS	2.–3.	Pfl	2	129 h	5
Griechisches Proseminar 2 (Poesie oder Prosa)	PS	3.–4.	Pfl	2	129 h	5
Griechische Lektüre	Ü	2.–3.	Pfl	2	69 h	3
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in den Proseminaren					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Griechisch-deutsche Klausur (60 Min.) im Rahmen der Griechischen Lektüre					
Modulprüfung	Hausarbeit oder schriftliche Ausarbeitung im Umfang einer Hausarbeit zum Griechischen Proseminar 2					

<b>KPh-G 3</b>	<b>Basis III: Griechische Sprache und Literatur 2</b> <i>Greek language and literature 2</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>					
<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>	<b>12 LP 8 SWS</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Griechische Literatur*	VL	2.–3.	Pfl	2	69 h	3
Griechische Lektüre	Ü	2.–3.	Pfl	2	69 h	3
Einführung in die Sprachwissenschaft: Griechisch	Ü	2.–3.	Pfl	2	69 h	3
Betreutes Selbststudium, Exkursion, Projektarbeit etc.		2.–3.	P	2	69 h	3
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Leistungsüberprüfung des Selbststudiums, der Exkursion etc. je nach Angebot (mündl. Prüfung [20 Min.] oder Klausur [60 Min.] oder Referat [auch als Blog, Podcast, Film oder Website realisierbar])					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) im Anschluss an die Vorlesung					
<b>Sonstiges</b>	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein.					

<b>KPh-G 5 BF</b>	<b>Aufbau II: Griechische Literatur und Kultur 2</b> <i>Greek literature and culture 2</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>					
<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>	<b>11 LP 6 SWS</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Seminar 1	S	4.–5.	Pfl	2	129h	5
Griechische Literatur*	VL	3.–4.	Pfl	2	69 h	3
Lateinische Literatur	VL	3.–4.	Pfl	2	69 h	3
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Hausarbeit zum Seminar 1					
<b>Sonstiges</b>	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein.					

<b>KPh-G 6</b>	<b>Aufbau III: Griechische Sprache und Literatur 3</b> <i>Greek language and literature 3</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>					

<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>	<b>11 LP 6 SWS</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Griechische Literatur*	VL	4.–5.	Pfl	2	69 h	3
Sprachpraxis 2	Ü	4.–5.	Pfl	2	129h	5
Griechische Lektüre	Ü	4.–5.	Pfl	2	69 h	3
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	4 Klausuren (je 45 Min.) im Rahmen von Sprachpraxis 2, deren Durchschnittsnote die Modulnote ergibt					
<b>Sonstiges</b>	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein.					

**30-LP-Nebenfach Klassische Philologie im Affinen Bereich des B.A. ALPHA:  
Griechisch Zulassungsvoraussetzungen:** Graecum (bei der Immatrikulation)

<b>KPh-G 1 NF</b>	<b>Basis I: Griechische Sprache und Literatur 1</b> <i>Greek language and literature 1</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>					
<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>	<b>9 LP 6 SWS</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie	Ü	1.–2.	Pfl	2	69 h	3
Lektüreübung für Anfänger	Ü	1.–2.	Pfl	2	69 h	3
Griechische Literatur*	VL	1.–2.	Pfl	2	69 h	3
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie, Sprachpraxis 1 und Lektüreübung für Anfänger					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Portfolio zu Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie (auch als Blog, Podcast, Film oder Website realisierbar)					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) im Anschluss an die Vorlesung					
<b>Sonstiges</b>	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst zwei Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein.					

<b>KPh-G 2 NF</b>	<b>Basis II: Griechische Literatur und Kultur 1</b> <i>Greek literature and culture 1</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>					
<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>	<b>12 LP 6 SWS</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Griechische Literatur*	VL	3.–4.	Pfl	2	69 h	3
Griechisches Proseminar	PS	4.–5.	Pfl	2	129 h	5
Sprachpraxis 1	Ü	3.–4.	Pfl	2	99 h	4
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht im Proseminar					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	4 Klausuren (je 45 Min.) im Rahmen der Sprachpraxis 1, von denen mindestens 2 erfolgreich absolviert werden müssen					
Modulprüfung	Hausarbeit oder schriftliche Ausarbeitung im Umfang einer Hausarbeit zum Griechischen Proseminar					
<b>Sonstiges</b>	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst zwei Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein.					

<b>KPh-G 3 NF</b>	<b>Basis III: Griechische Sprache und Literatur 2</b> <i>Greek language and literature 2</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>					
<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>	<b>9 LP 6 SWS</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Griechische Lektüre	Ü	5.–6.	Pfl	2	69 h	3
Betreutes Selbststudium, Exkursion, Projektarbeit etc.		5.–6.	Pfl	2	69 h	3
Lateinische Literatur	VL	5.–6.	Pfl	2	69 h	3
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Leistungsüberprüfung des Selbststudiums, der Exkursion etc. je nach Angebot (mündl. Prüfung [20 Min.] oder Klausur [60 Min.] oder Referat [auch als Blog, Podcast, Film oder Website realisierbar])					
Modulprüfung	Griechisch-deutsche Klausur (60 Min.) im Rahmen der Griechischen Lektüre					

## 60-LP-Nebenfach Klassische Philologie (identisch mit Beifach Klassische Philologie für Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge): Latein

Zulassungsvoraussetzungen: Latinum (bei der Immatrikulation), Graecum (bis zum Beginn des 5. Fachsemesters)

<b>KPh-L 1</b>		<b>Basis I: Lateinische Sprache und Literatur 1</b>					
		<i>Latin language and literature 1</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>						
<b>Leistungspunkte</b>	<b>13 LP</b>						
<b>Kursumfang</b>	<b>8 SWS</b>						
<b>Moduldauer</b>	<b>2 Semester</b>						
Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie	Ü	1.–2.	Pfl	2	69 h	3	
Sprachpraxis 1	Ü	2.–3.	Pfl	2	99 h	4	
Lektüreübung für Anfänger	Ü	1.–2.	Pfl	2	69 h	3	
Lateinische Literatur*	VL	1.–2.	Pfl	2	69 h	3	
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie, Sprachpraxis 1 und Lektüreübung für Anfänger						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	4 Klausuren (je 45 Min.) im Rahmen der Sprachpraxis 1, von denen mindestens 2 erfolgreich absolviert werden müssen						
Modulprüfung	Portfolio zu Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie (auch als Blog, Podcast, Film oder Website realisierbar)						
<b>Sonstiges</b>	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein.						

<b>KPh-L 2</b>		<b>Basis II: Lateinische Literatur und Kultur 1</b>					
		<i>Latin literature and culture 1</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>						
<b>Leistungspunkte</b>	<b>13 LP</b>						
<b>Kursumfang</b>	<b>6 SWS</b>						
<b>Moduldauer</b>	<b>2 Semester</b>						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
Latein Proseminar 1 (Poesie oder Prosa)	PS	2.–3.	Pfl	2	129 h	5	
Latein Proseminar 2 (Poesie oder Prosa)	PS	3.–4.	Pfl	2	129 h	5	
Lateinische Lektüre	Ü	2.–3.	Pfl	2	69 h	3	
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in den Proseminaren						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Lateinisch-deutsche Klausur (60 Min.) im Rahmen der Lateinischen Lektüre						
Modulprüfung	Hausarbeit oder schriftliche Ausarbeitung im Umfang einer Hausarbeit zum Lateinischen Proseminar 2						

<b>KPh-L 3</b>	<b>Basis III: Lateinische Sprache und Literatur 2</b> <i>Latin language and literature 2</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>					
<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>	<b>12 LP 8 SWS</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Lateinische Literatur*	VL	2.–3.	Pfl	2	69 h	3
Lateinische Lektüre	Ü	2.–3.	Pfl	2	69 h	3
Einführung in die Sprachwissenschaft: Latein	Ü	2.–3.	Pfl	2	69 h	3
Betreutes Selbststudium, Exkursion, Projektarbeit etc.		2.–3.	Pfl	2	69 h	3
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Leistungsüberprüfung des Selbststudiums, der Exkursion etc. je nach Angebot (mündl. Prüfung [20 Min.] oder Klausur [60 Min.] oder Referat [auch als Blog, Podcast, Film oder Website realisierbar])					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) im Anschluss an die Vorlesung					
<b>Sonstiges</b>	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein.					

<b>KPh-L 5 BF</b>	<b>Aufbau I: Lateinische Literatur und Kultur 2</b> <i>Latin literature and culture 2</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>					
<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>	<b>11 LP 6 SWS</b>					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Seminar 1	S	4.–5.	Pfl	2	129h	5
Lateinische Literatur*	VL	3.–4.	Pfl	2	69 h	3
Griechische Literatur	VL	3.–4.	Pfl	2	69 h	3
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Hausarbeit zum Seminar 1					
<b>Sonstiges</b>	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein.					

<b>KPh-L 6</b>	<b>Aufbau II: Lateinische Sprache und Literatur 3</b> <i>Latin language and literature 3</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>					
<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>	<b>11 LP 6 SWS</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Lateinische Literatur*	VL	4.–5.	Pfl	2	69 h	3
Sprachpraxis 2	Ü	4.–5.	Pfl	2	129h	5
Lateinische Lektüre	Ü	4.–5.	Pfl	2	69 h	3
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	4 Klausuren (je 45 Min.) im Rahmen von Sprachpraxis 2, deren Durchschnittsnote die Modulnote ergibt					
<b>Sonstiges</b>	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein.					

### 30-LP-Nebenfach Klassische Philologie im Affinen Bereich des B.A. ALPHA: Latein

Zulassungsvoraussetzung: Latinum bei der Immatrikulation

<b>KPh-L 1 NF</b>	<b>Basis I: Lateinische Sprache und Literatur 1</b> <i>Latin language and literature 1</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>					
<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>	<b>9 LP 6 SWS</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>2 Semester</b>					
Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie	Ü	1.–2.	Pfl	2	69 h	3
Lektüreübung für Anfänger	Ü	1.–2.	Pfl	2	69 h	3
Lateinische Literatur*	VL	1.–2.	Pfl	2	69 h	3
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie, Sprachpraxis 1 und Lektüreübung für Anfänger					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Portfolio zu Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie (auch als Blog, Podcast, Film oder Website realisierbar)					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) im Anschluss an die Vorlesung					
<b>Sonstiges</b>	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst zwei Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein.					

<b>KPh-L 2 NF</b>	<b>Basis II: Lateinische Literatur und Kultur 1</b> <i>Latin literature and culture 1</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>					
<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>	<b>12 LP 6 SWS</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Lateinische Literatur*	VL	3.–4.	Pfl	2	69 h	3
Lateinisches Proseminar	PS	4.–5.	Pfl	2	129 h	5
Sprachpraxis 1	Ü	3.–4.	Pfl	2	99 h	4
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht im Proseminar					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	4 Klausuren (je 45 Min.) im Rahmen der Sprachpraxis 1, von denen mindestens 2 erfolgreich absolviert werden müssen					
Modulprüfung	Hausarbeit oder schriftliche Ausarbeitung im Umfang einer Hausarbeit zum Lateinischen Proseminar					
<b>Sonstiges</b>	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst zwei Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein.					

<b>KPh-L 3 NF</b>	<b>Basis III: Lateinische Sprache und Literatur 2</b> <i>Latin language and literature 2</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>					
<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>	<b>9 LP 6 SWS</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Lateinische Lektüre	Ü	5.–6.	Pfl	2	69 h	3
Betreutes Selbststudium, Exkursion, Projektarbeit etc.		5.–6.	Pfl	2	69 h	3
Griechische Literatur	VL	5.–6.	Pfl	2	69 h	3
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Leistungsüberprüfung des Selbststudiums, der Exkursion etc. je nach Angebot (mündl. Prüfung [20 Min.] oder Klausur [60 Min.] oder Referat [auch als Blog, Podcast, Film oder Website realisierbar])					
Modulprüfung	Lateinisch-deutsche Klausur (60 Min.) im Rahmen der Lateinischen Lektüre					



**60-LP-Nebenfach Vorderasiatische Archäologie (identisch mit Beifach Vorderasiatische Archäologie für Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge)**

Das 60 LP-Nebenfach Vorderasiatische Archäologie ist nicht mit dem Schwerpunkt Altorientalistik (80 LP) im Studiengang B.A. ALPHA kombinierbar.

<b>VA 1</b>	<b>Basis I: Einführung in die Vorderasiatische Archäologie</b> <i>Introduction to Ancient Near Eastern Archaeology</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) Kursumfang</b>	<b>10 LP 4 SWS</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Einführung in die VA	VL*	1.–2.	Pfl	2	129 h	5
Einführung in die VA	PS	1.–2.	Pfl	2	129 h	5
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Referat im Proseminar					
Modulprüfung	Klausur zur Vorlesung					
Sonstiges	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. An die Vorlesung ist ein umfangreicher Leseapparat mit Grundlagenliteratur geknüpft, der einen Mehraufwand im Selbststudium bedeutet.					

<b>VA 2 = VFGA 2</b>	<b>Basis II: Methoden</b> <i>Methods</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) Kursumfang</b>	<b>10 LP 4 SWS</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Chronologie und Datierung	Ü	2.–4.	Pfl	2	129 h	3
Theorie und Interpretation	PS	2.–4.	Pfl	2	189 h	7
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Kurze projektbezogene Präsentation in der Übung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar					

<b>VA 3 = AO 1</b>	<b>Basis III: Akkadisch I (Einführung)</b> <i>Akkadian Language I (Introduction)</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) Kursumfang</b>	<b>10 LP 4 SWS</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Akkadisch I	PS	1.–3.	Pfl	2	159 h	6
Akkadisch I	T	1.–3.	Pfl	2	99 h	4

Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:	
Anwesenheit	-
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	-
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) im Proseminar

VA 4 = AO 2		Aufbau I: Akkadisch II (Vertiefung) <i>Akkadian Language II (Deepening)</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl						
<b>Leistungspunkte (LP) Kursumfang</b>	10 LP 4 SWS						
<b>Moduldauer</b>	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Akkadisch II	PS	2.–4.	Pfl	2	159 h	6	
Akkadisch II	T	2.–4.	Pfl	2	99 h	4	
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	-						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	-						
Modulprüfung	Eigenständige wissenschaftliche Bearbeitung eines Textes oder Textabschnittes (inkl. Kommentarapparat) oder Klausur (60 Min.) im Proseminar						
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	Grundkenntnisse der akkadischen Sprache und Schrift im Umfang von 10 LP entsprechend Modul AO 1 bzw. VA 3						

VA 5 BF		Aufbau II: Archäologie und Materielle Kultur Alt Vorderasiens <i>Ancient Near Eastern Archaeology and Material Culture</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl						
<b>Leistungspunkte (LP) Kursumfang</b>	10 LP 4 SWS						
<b>Moduldauer</b>	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Seminar A	S	3.–5.	Pfl	2	129 h	5	
Seminar B	S	3.–5.	Pfl	2	129 h	5	
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	-						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Seminar A: Posterpräsentation (15 Min.) in Seminar A Seminar B: Schriftliche Ausarbeitung zur projektbezogenen Präsentation						
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation in Seminar B						

VA 6		Aufbau III: Forschung und Praxis (VA) <i>Research and Practice (ANEA)</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl						
<b>Leistungspunkte (LP) Kursumfang</b>	10 LP 4 SWS						
<b>Moduldauer</b>	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	

Seminar A*	S	4.–6.	Pfl	2	129 h	5
Seminar B	S	4.–6.	Pfl	2	129 h	5
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Seminar A: Entsprechend den Angaben des Lehrexportgebers Seminar B: Projektbezogene Präsentation					
Modulprüfung	Hausarbeit in Seminar B; wenn möglich in Form einer Publikationsvorbereitung					
Sonstiges	* Seminar A wird vom Institut für Archäologische Wissenschaften, Bereich Vorderasiatische Archäologie (GU Frankfurt) bereitgestellt als Lehrexport aus dem Modul VA-BA-NF-M7.1 „Vertiefung Vorderasiatische Archäologie“: S Kulturgeschichte des Vorderen Orients / Materielle Kultur des Vorderen Orients					

**30-LP-Nebenfach Vorderasiatische Archäologie im Affinen Bereich des B.A. ALPHA:**

**1. Ohne Schwerpunkt Altorientalistik (NF Variante A)**

<b>VA 1</b>	<b>Einführung in die Vorderasiatische Archäologie</b> <i>Introduction to Ancient Near Eastern Archaeology</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>					
<b>Leistungspunkte (LP)</b>	<b>10 LP</b>					
<b>Kursumfang</b>	<b>4 SWS</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Einführung in die VA	VL*	1.–2.	Pfl	2	129 h	5
Einführung in die VA	PS	1.–2.	Pfl	2	129 h	5
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Referat im Proseminar					
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) zur Vorlesung					
Sonstiges	Veranstaltungen aus Modul 3 werden u.a. vom Fach Vorderasiatische Archäologie bereitgestellt; möglich sind auch andere Lehrexportgeber, die Veranstaltungen zu Altvorderasien liefern (z.B. spezielle/individuelle Veranstaltungen der Altorientalistik, Alten Geschichte, etc.) Dazu ist im Einzelfall mit der Studienfachberatung/dem Studienbüro die mögliche Anerkennung von Leistungen abzuklären. * Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. An die Vorlesung ist ein umfangreicher Leseapparat mit Grundlagenliteratur geknüpft, der einen Mehraufwand im Selbststudium bedeutet.					

<b>VA 5 BF</b>	<b>Aufbau II: Archäologie und Materielle Kultur Altvorderasiens</b> <i>Ancient Near Eastern Archaeology and Material Culture</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>					
<b>Leistungspunkte (LP)</b>	<b>10 LP</b>					
<b>Kursumfang</b>	<b>4 SWS</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Seminar A	S	3.–5.	Pfl	2	129 h	5

Seminar B	S	3.–5.	Pfl	2	129 h	5
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Seminar A: Posterpräsentation (15 Min.) in Seminar A Seminar B: Schriftliche Ausarbeitung zur projektbezogenen Präsentation					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation in Seminar B					

<b>VA 6</b>	<b>Aufbau III: Forschung und Praxis (VA)</b> <i>Research and Practice (ANEA)</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl					
<b>Leistungspunkte (LP)</b> <b>Kursumfang</b>	10 LP 4 SWS					
<b>Moduldauer</b>	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Seminar A*	S	4.–6.	Pfl	2	129 h	5
Seminar B	S	4.–6.	Pfl	2	129 h	5
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Seminar A: Entsprechend den Angaben des Lehrexportgebers Seminar B: Projektbezogene Präsentation					
Modulprüfung	Hausarbeit in Seminar B; wenn möglich in Form einer Publikationsvorbereitung					
Sonstiges	* Seminar A wird vom Institut für Archäologische Wissenschaften, Bereich Vorderasiatische Archäologie (GU Frankfurt) bereitgestellt als Lehrexport aus dem Modul VA-BA-NF-M7.1 „Vertiefung Vorderasiatische Archäologie“: S Kulturgeschichte des Vorderen Orients / Materielle Kultur des Vorderen Orients					

## 2. Mit Schwerpunkt Altorientalistik (NF Variante B)

<b>VA 2 = VFGA 2</b>	<b>Basis II: Methoden</b> <i>Methods</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl					
<b>Leistungspunkte (LP)</b> <b>Kursumfang</b>	10 LP 4 SWS					
<b>Moduldauer</b>	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Chronologie und Datierung	Ü	2.–4.	Pfl	2	129 h	3
Theorie und Interpretation	PS	2.–4.	Pfl	2	189 h	7
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Kurze projektbezogene Präsentation in der Übung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar					

<b>VA 5 BF</b>	<b>Aufbau II: Archäologie und Materielle Kultur</b> <b>Alt Vorderasiens</b> <i>Ancient Near Eastern Archaeology and Material Culture</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl					

<b>Leistungspunkte (LP)</b>	<b>10 LP</b>					
<b>Kursumfang</b>	<b>4 SWS</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Seminar A	S	3.–5.	Pfl	2	129 h	5
Seminar B	S	3.–5.	Pfl	2	129 h	5
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Seminar A: Posterpräsentation (15 Min.) in Seminar A Seminar B: Schriftliche Ausarbeitung zur projektbezogenen Präsentation					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation in Seminar B					

<b>VA 6</b>	<b>Aufbau III: Forschung und Praxis (VA)</b> <i>Research and Practice (ANEA)</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>					
<b>Leistungspunkte (LP)</b>	<b>10 LP</b>					
<b>Kursumfang</b>	<b>4 SWS</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Seminar A*	S	4.–6.	Pfl	2	129 h	5
Seminar B	S	4.–6.	Pfl	2	129 h	5
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Seminar A: Entsprechend den Angaben des Lehrexportgebers Seminar B: Projektbezogene Präsentation					
Modulprüfung	Hausarbeit in Seminar B; wenn möglich in Form einer Publikationsvorbereitung					
Sonstiges	* Seminar A wird vom Institut für Archäologische Wissenschaften, Bereich Vorderasiatische Archäologie (GU Frankfurt) bereitgestellt als Lehrexport aus dem Modul VA-BA-NF-M7.1 „Vertiefung Vorderasiatische Archäologie“: S Kulturgeschichte des Vorderen Orients / Materielle Kultur des Vorderen Orients					

**60-LP-Nebenfach Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie (identisch mit Beifach Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie für Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge):**

<b>VFGA 1</b>	<b>Basis I: Einführungen</b> <i>Introductions</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>					
<b>Leistungspunkte</b>	<b>10 LP</b>					
<b>Kursumfang</b>	<b>4 SWS</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Einführung in die Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie	Ü	2.	Pfl	2	129	5
Einführung in die Archäologie der Steinzeiten	Ü	2.	WPfl	2	129	5
<b>ODER</b>						
Einführung in die Provinzialrömische Archäologie	Ü	2.	WPfl	2	129	5

Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:	
Anwesenheit	-
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	Kurzreferat in der Einführung in die Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie, Essay in einer der anderen beiden Übungen
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) in der Übung Einführung in die Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie

VFGA 2		Basis II: Methoden <i>Methods</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl						
Leistungspunkte Kursumfang	10 LP 4 SWS						
Moduldauer	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Chronologie und Datierung	Ü	2.-4.	Pfl	2	129	3	
Theorie und Interpretation	PS	2.-4.	Pfl	2	189	7	
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	-						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Kurze projektbezogene Präsentation in der Übung						
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar						

VFGA 3		Basis III: Archäologische und interdisziplinäre Anwendungen <i>Archaeological and Interdisciplinary Practice</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl						
Leistungspunkte Kursumfang	10 LP 4 SWS						
Moduldauer	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Funde und Befund	Ü	2.-4.	Pfl	2	129	3	
Bio-, Umwelt- und Landschaftsarchäologie	PS	2.-4.	Pfl	2	189	7	
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	-						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Kurzreferat in der Übung						
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar						

<b>VFGA 13 BF</b>	<b>Exkursionen und Praktika</b> <i>Excursions and Practice</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>WPfl</b>					
<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>	<b>10 LP variabel</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>6 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Exkursionen	Exk	1.–6.	Pfl			4
Praktika und praktische Übungen	Prak	3.–5.	Pfl			6
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht bei den Exkursionen und in allen praktischen Veranstaltungen					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Kurzreferat in der Übung					
Modulprüfung	Bericht über die Exkursionen sowie über die Praktika und praktischen Übungen (unbenotet)					
Besonderheiten	Praktika und praktische Übungen können intern und extern im Bereich der Archäologie (Ausgrabung, Prospektion, Zeichnen, Museum & Ausstellung etc.) sowie nach Absprache in weiteren Bereichen (Journalismus, Kultureinrichtungen, Wissenschaftsvermittlung) absolviert werden.					

**Dazu zwei Wahlpflichtmodule** (freie Wahl aus den Schwerpunkt-Aufbau-Modulen VFGA 4–12).

### **30-LP-Nebenfach Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie im Affinen Bereich des B.A. ALPHA:**

<b>VFGA 1</b>	<b>Basis I: Einführungen</b> <i>Introductions</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>					
<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>	<b>10 LP 4 SWS</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Einführung in die Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie	Ü	2.	Pfl	2	129	5
Einführung in die Archäologie der Steinzeiten	Ü	2.	WPfl	2	129	5
<b>ODER</b>						
Einführung in die Provinzialrömische Archäologie	Ü	2.	WPfl	2	129	5
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Kurzreferat in der Einführung in die Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie, Essay in einer der anderen beiden Übungen					
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) in der Übung Einführung in die Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie					

<b>VFGA 2</b>	<b>Basis II: Methoden</b> <i>Methods</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>WPfl</b>					

<b>Leistungspunkte</b>	<b>10 LP</b>					
<b>Kursumfang</b>	<b>4 SWS</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Chronologie und Datierung	Ü	2.–4.	Pfl	2	129	3
Theorie und Interpretation	PS	2.–4.	Pfl	2	189	7
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Kurze projektbezogene Präsentation in der Übung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar					

<b>VFGA 3</b>	<b>Basis III: Archäologische und interdisziplinäre Anwendungen</b> <i>Archaeological and Interdisciplinary Practice</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>					
<b>Leistungspunkte</b>	<b>10 LP</b>					
<b>Kursumfang</b>	<b>4 SWS</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Funde und Befund	Ü	2.–4.	Pfl	2	129	3
Bio-, Umwelt- und Landschaftsarchäologie	PS	2.–4.	Pfl	2	189	7
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Kurzreferat in der Übung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar					

**30-LP-Nebenfach Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie im Affinen Bereich des B.A. ALPHA bei Wahl des Schwerpunkts Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie:**

Es sind nach freier Wahl **zwei der neun Aufbaumodule (VFGA 4–12)** zu absolvieren (WPfl).  
Dazu:

<b>VFGA 13 BF</b>	<b>Exkursionen und Praxis</b> <i>Excursions and Practice</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>WPfl</b>					
<b>Leistungspunkte</b>	<b>10 LP</b>					
<b>Kursumfang</b>	<b>variabel</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>6 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Exkursionen	Exk	1.–6.	Pfl			4
Praktika und praktische Übungen	Prak	3.–5.	Pfl			6
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht bei den Exkursionen und in allen praktischen Veranstaltungen					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Kurzreferat in der Übung					



Modulprüfung	Bericht über die Exkursionen sowie über die Praktika und praktischen Übungen (unbenotet)
Besonderheiten	Praktika und praktische Übungen können intern und extern im Bereich der Archäologie (Ausgrabung, Prospektion, Zeichnen, Museum & Ausstellung etc.) sowie nach Absprache in weiteren Bereichen (Journalismus, Kultureinrichtungen, Wissenschaftsvermittlung) absolviert werden.

**Externe affine Fächer**

Neben den sieben internen ALPHA-Modulpaketen à 30 und 60 LP stehen aufgrund von Kooperationsvereinbarungen auch sieben Modulpakete aus weiteren Fächern des FB 01, FB 05 und FB 07 zur Verfügung, die jeweils einen Umfang von 29 bis 33 LP bzw. 60 LP haben. Fehlende oder überzählige Leistungspunkte können im Bereich der Berufskompetenzen ausgeglichen werden.

Weitere Angebote, insbesondere aus den FB 01 und FB 09, sind für spätere Ergänzungen vorgesehen. In Einzelfällen können die Prüfungsausschüsse auf Antrag aktiv werden und spezifische Angebote implementieren. Hierzu ist im Vorfeld ein rechtzeitiges Gespräch mit der Studienfachberaterin oder dem Studienfachberater nötig.

Im Folgenden werden die Module à ca. 30 LP aufgeführt (bei den Tabellen handelt es sich um die von den einzelnen Fächern zur Verfügung gestellten Modultabellen). Für die Sprachnachweise sowie für die Modulbeschreibungen à 60 LP siehe die Prüfungsordnung des jeweiligen Faches.

**Katholisch-Theologische Fakultät (FB 01)**

**Affines Fach: „Katholische Theologie“: 33 bzw. 32 LP**

**Variante 1: 33 LP**

<b>(M1 = M.01.086.505) Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht</b>	
<i>Einleitung in die Schriften des AT</i> <b>AT</b> – 1 SWS – V – 1 LP	<i>Einf. i. d. Methoden bibelwiss. Exegese</i> <b>AT/NT</b> – 2 SWS – PS – 5 LP
<i>Geschichte Israels u. d. atl. Literatur</i> <b>AT</b> – 2 SWS – V – 3 LP	<i>Einleitung i. d. Schriften des NT</i> <b>NT</b> – 1 SWS – V – 1 LP
	<i>Geschichte u. Theol. d. Urchristentums</i> <b>NT</b> – 2 SWS – V – 3 LP
<b>(M2 = M.01.086.510) Einführung in die Theologie aus historischer Sicht</b>	
<i>Das Christentum in der Antike</i> <b>AKG</b> – 2 SWS – V – 3 LP	<i>Das Christentum in Mittelalter, Neuzeit und Moderne: Einführung</i> <b>MNKG</b> – 2 SWS – V – 3 LP
<i>Epochen in der Kirchengeschichte</i> <b>AKG/MNKG</b> – 2 SWS – PS – 5 LP	
<b>(M9 = M.01.086.540_18) Wege christlichen Denkens und Lebens</b>	
<i>Leben aus d. Glauben im frühen Chrt.</i> <b>AKG</b> – 2 SWS – V – 3 LP	<i>Christl. Leben i. d. Geschichte</i> <b>MNKG</b> – 2 SWS – V – 3 LP
	<i>Ethik i. d. Moderne</i> <b>P</b> – 2 SWS – Ü – 3 LP

**Variante 2: 33/32 LP**

*Pflichtbereich: 20 LP*

<b>(M2 = M.01.086.510) Einführung in die Theologie aus historischer Sicht</b>	
<i>Das Christentum in der Antike</i> <b>AKG</b> – 2 SWS – V – 3 LP	<i>Das Christentum in Mittelalter, Neuzeit und Moderne: Einführung</i> <b>MNKG</b> – 2 SWS – V – 3 LP
<i>Epochen in der Kirchengeschichte</i> <b>AKG/MNKG</b> – 2 SWS – PS – 5 LP	
<b>(M9 = M.01.086.540_18) Wege christlichen Denkens und Lebens</b>	
<i>Leben aus d. Glauben im frühen Chrt.</i> <b>AKG</b> – 2 SWS – V – 3 LP	<i>Christl. Leben i. d. Geschichte</i> <b>MNKG</b> – 2 SWS – V – 3 LP
	<i>Ethik i. d. Moderne</i> <b>P</b> – 2 SWS – Ü – 3 LP

Wahlpflichtbereich a) 13 LP

<b>(M1 = M 01.086.505) Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht</b>	
<i>Einleitung in die Schriften des AT</i> <b>AT – 1 SWS – V – 1 LP</b>	<i>Einf. i. d. Methoden bibelwiss. Exegese</i> <b>AT/NT – 2 SWS – PS – 5 LP</b>
<i>Geschichte Israels u. d. atl. Literatur</i> <b>AT – 2 SWS – V – 3 LP</b>	<i>Einleitung i. d. Schriften des NT</i> <b>NT – 1 SWS – V – 1 LP</b>
	<i>Geschichte u. Theol. d. Urchristentums</i> <b>NT – 2 SWS – V – 3 LP</b>

oder

Wahlpflichtbereich b) 12 LP

<b>(M23 b = M.01.086.620) Schwerpunktstudium / Berufsorientierung</b>	
Seminar – 2 SWS – S – 6 LP	Seminar – 2 SWS – S – 6 LP
<b>AKG und/oder MNKG</b>	<b>AKG und/oder MNKG</b>

**Affines Fach: „Katholische Theologie“: 60/61 LP**

Das vollständige Lehrangebot des Studiengangs „Katholische Theologie“ als Beifach im Zwei-Fächer-Bachelor of Arts mit 4 Pflichtmodulen zur Grundlegung und Einführung in die Theologie (42 LP), 1 Wahlpflichtmodul zur Vertiefung (5 LP) und 1 Wahlpflichtmodul zur Spezialisierung (13 bzw. 14 LP) [insges. 60 LP bzw. 61 LP] kann im Rahmen des beantragten Bachelorstudiengangs „Archäologien und Philologien in den Altertumswissenschaften (ALPHA)“ im Affinen Bereich in seiner Gesamtheit belegt werden.

**Department of English and Linguistics (FB 05)**

**Affines Fach: Linguistik: 29 LP**

<b>Modul 1a: „Linguistik: Einführung – Basis“</b>						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
a) Einführung in die Phonetik/Phonologie	PS	1.	Pfl.	2 SWS		3 LP
b) Einführung in die Syntax/Morphologie	PS	1.	Pfl.	2 SWS		3 LP
<b>Modulprüfung</b>	Klausur aus den beiden Kursen des Moduls 1a (90 Minuten)					1 LP
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>		<b>7 LP</b>

<b>Modul 1b: „Linguistik: Einführung“</b>						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
a) Einführung in die Semantik/Pragmatik	PS	2.	Pfl.	2 SWS		3 LP
b) Einführung in die Sprachstrukturen der Erde	PS	2.	Pfl.	2 SWS		3 LP
<b>Modulprüfung</b>	Klausur aus den beiden Kursen des Moduls 1b (90 Minuten)					1 LP
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>		<b>7 LP</b>

<b>Modul 7: Linguistik (Ebenen des sprachlichen Wissens)</b> (Aus den Lehrveranstaltungen a bis d sind drei auszuwählen)						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Modulteilprüfung*	LP
a) Morphosyntaktische Theorien	S	3./5.	WhPfl.	2 SWS	Hausarbeit	3 LP
b) Pragmatik/Semantik	S	3./5.	WhPfl.	2 SWS	Hausarbeit	3 LP
c) Einführung in die Psycho- und Neurolinguistik	S	3./5.	WhPfl.	2 SWS	Hausarbeit oder Experimentalstudie	3 LP
d) Sprachstrukturen/ Sprachtypologien	Ü	3./5.	WhPfl.	2 SWS	Projektstudie oder Hausarbeit	3 LP
<b>Modulprüfung</b>	In zwei von den drei verpflichtend zu belegenden Lehrveranstaltungen aus den Kursen a bis d sind schriftliche Arbeiten anzufertigen. Die Note ist kumulativ d. h. das <b>arithmetische</b> Mittel beider schriftlicher Arbeiten je nach gewählten Veranstaltungen ergibt die Modulnote.					6 LP
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>		<b>15 LP</b>
<b>Zulassungsvoraussetzung</b>	Erfolgreicher Abschluss der Module 1a und 1b „Linguistik: Einführung“					

### Affines Fach: Linguistik: 60 LP

Die regulären Beifach-Module des Studiengangs „B.A. Linguistik“ können im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Archäologien und Philologien in den Altertumswissenschaften (ALPHA)“ im Affinen Bereich in ihrer Gesamtheit im Umfang von 36 SWS (60 LP) beim Lehrexportgeber belegt werden.

### Gutenberg-Institut für Weltliteratur und schriftorientierte Medien (FB 05)

#### Affines Fach: Buchwissenschaft: 29 LP

<b>Modul 1 Basismodul</b>	<b>Einführung in die Buchwissenschaft</b> [Basic module: Introduction to Book Studies]					<b>[Modul- Kennnummer]</b>
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	9 LP = 270 h					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regel- semester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtung s-grad</b>	<b>Kontakt- zeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
Einführung in die Buchwissenschaft (i.d.R. nur im WiSe)	VL	1 (2)	Pfl	2	69	3
Seminar	S	1 (2)	Pfl	2	159	6
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Klausur 90 min. (V)					
Modulprüfung	Hausarbeit (S) (ungewichtet)					

<b>Modul 3 Basismodul</b>	<b>Das Buch in der Gesellschaft</b> <i>[Basic module: Book and society]</i>					<b>[Modul- Kennnummer ]</b>
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemest er bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtung s-grad</b>	<b>Kontakt- zeit (SWS)</b>	<b>Selbststudiu m</b>	<b>Leistung s-punkte</b>
Vorlesung <i>(i.d.R. nur im SoSe)</i>	VL	4 (3)	Pfl	2	69	3
Selbstlernseminar: Lektürekanon	SLS	3 (4)	Pfl	0	90	3
Seminar	S	3 (4)	Pfl	2	159	6
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	In der Regel: Portfolio, ansonsten: mündliche Prüfung (15 min.)					
Modulprüfung	Hausarbeit (S)					

<b>Modul 4 Aufbaumodul</b>	<b>Materialität und Technik des Buchs</b> <i>[Advanced module: Materials and technologies of the book]</i>					<b>[Modul- Kennnummer ]</b>
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	8 LP = 240 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemest er bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtung s-grad</b>	<b>Kontakt- zeit (SWS)</b>	<b>Selbststudiu m</b>	<b>Leistung s-punkte</b>
Vorlesung <i>(i.d.R. nur im SoSe)</i>	VL	4 (3)	Pfl	2	39	2
Seminar	S	4 (3)	Pfl	2	159	6
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3:					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	(S) In der Regel: Hausarbeit, ansonsten: Klausur (90 min.) oder Portfolio					

### Affines Fach: Buchwissenschaft: 60 LP

Die regulären Beifach-Module 1–6 des Studiengangs „B.A. Buchwissenschaft“ können im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Archäologien und Philologien in den Altertumswissenschaften (ALPHA)“ im Affinen Bereich im Umfang von 30 SWS (60 LP) beim Lehrexportgeber in ihrer Gesamtheit belegt werden.

**Philosophisches Seminar (FB 05)****Affines Fach: Ältere Philosophiegeschichte: 26 LP**

<b>Modul 1: Ältere Philosophiegeschichte (Grundlagen)</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Ältere Philosophiegeschichte (V1)	V	1	P	2 SWS	1 LP
Ältere Philosophiegeschichte (S1.1)	S	1	P	2 SWS	3 LP
Ältere Philosophiegeschichte (S1.2)	S	1	P	2 SWS	3 LP
Ältere Philosophiegeschichte (FK1)	FK	1	P	2 SWS	2 LP
Mentoring	T	1	P	n. V.	1 LP
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit (15-20 Seiten) in <u>einem</u> der Seminare (S)				3 LP
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>13 LP</b>
<b>Sonstiges</b>	keine				

<b>Modul 2: Theoretische Philosophie im Mittelalter (Vertiefung I)</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Ältere Philosophiegeschichte (V2)	V	2	P	2 SWS	1 LP
Ältere Philosophiegeschichte (S2.1)	S	2	P	2 SWS	6 LP
Ältere Philosophiegeschichte (FK2)	FK	2	P	2 SWS	3 LP
Lektüre (L2)	L	2	P	n. V.	3 LP
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit (15-20 Seiten) im Seminar (S)				
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>13 LP</b>
<b>Sonstiges</b>	keine				

**Affines Fach: Philosophie: 60 LP**

Der Beifachbachelorstudiengang „B.A. Philosophie (Beifach)“ kann im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Archäologien und Philologien in den Altertumswissenschaften (ALPHA)“ im „Affinen Bereich“ im Umfang von 35 SWS (60 LP) beim Lehrexportgeber belegt werden.

**Historisches Seminar (FB 07)****Affines Fach: Alte Geschichte: 30 LP**

<b>Modul-Nr. 01*</b>	<b>Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Einführung in die Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	V		Pfl	2 SWS	4	
Englische Quellenlektüre	KG	regelmäßig Winter	WPfl	2 SWS	6	Klausur (60 Min.)
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>10 LP</b>	
<b>Modulprüfung</b>	Mündliche Prüfung (15 Min.) im Rahmen der Vorlesung.					

<b>Modul-Nr. 02*</b>	<b>Basismodul – Alte Geschichte</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Alte Geschichte	V	Winter	Pfl.	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.)
Seminar	S		WPfl.	3 SWS	6 LP	
Übung	Ü		WPfl.	2 SWS	3 LP	
<b>Gesamt</b>				<b>7 SWS</b>	<b>12 LP</b>	
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit im Rahmen des Seminars					
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	Für den Zugang zum Seminar muss Modul 01 bestanden sein.					

<b>Modul-Nr. 04*</b>	<b>Basismodul – Exkursion: EPOCHE (Alte Geschichte ODER Mittelalterliche Geschichte: Byzantinistik)</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Vorlesung zur Exkursion	V	regelmäßig Sommer	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Übung zur Exkursion	Ü		WPfl.	2 SWS	3 LP	
Exkursion	E		WPfl.	2 SWS	2 LP	
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>8 LP</b>	
<b>Modulprüfung</b>	--					
<b>Sonstiges</b>	Modulnote geht nicht in die Kernfachnote gemäß § 17 Abs. 3 und die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 4 ein.					

**Affines Fach: Byzantinistik: 30 LP**

<b>Modul-Nr. 01*</b>	<b>Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Einführung in die Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	V		Pfl	2 SWS	4	

Englische Quellenlektüre	KG	regelmäßig Winter	WPfl	2 SWS	6	Klausur (60 Min.)
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>10 LP</b>	
<b>Modulprüfung</b>	Mündliche Prüfung (15 Min.) im Rahmen der Vorlesung.					

<b>Modul-Nr. 03*</b>	<b>Basismodul – Mittelalterliche Geschichte: Byzantinistik</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Mittelalterliche Geschichte	V	Sommer	Pfl.	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.)
Seminar	S		WPfl.	3 SWS	6 LP	
Übung	Ü		WPfl.	2 SWS	3 LP	
<b>Gesamt</b>				<b>7 SWS</b>	<b>12 LP</b>	
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit im Rahmen des Seminars					
Zugangsvoraussetzungen	Für den Zugang zum Seminar muss Modul 01 bestanden sein.					

<b>Modul-Nr. 04*</b>	<b>Basismodul – Exkursion: EPOCHE (Alte Geschichte ODER Mittelalterliche Geschichte: Byzantinistik)</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Vorlesung zur Exkursion	V	regelmäßig Sommer	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Übung zur Exkursion	Ü		WPfl.	2 SWS	3 LP	
Exkursion	E		WPfl.	2 SWS	2 LP	
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>8 LP</b>	
<b>Modulprüfung</b>	--					
Sonstiges	Modulnote geht nicht in die Kernfachnote gemäß § 17 Abs. 3 und die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 4 ein.					

### Affines Fach: Alte Geschichte ODER Byzantinistik: 60 LP

<b>Modul-Nr. 01*</b>	<b>Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Einführung in die Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	V		Pfl	2 SWS	4	
Englische Quellenlektüre	KG	regelmäßig Winter	WPfl	2 SWS	6	Klausur (60 Min.)
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>10 LP</b>	
<b>Modulprüfung</b>	Mündliche Prüfung (15 Min.) im Rahmen der Vorlesung.					

<b>Modul-Nr. 02*</b>	<b>Basismodul – Alte Geschichte</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Alte Geschichte	V	Winter	Pfl.	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.)
Seminar	S		WPfl.	3 SWS	6 LP	



Übung	Ü		WPfl.	2 SWS	3 LP	
<b>Gesamt</b>				<b>7 SWS</b>	<b>12 LP</b>	
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit im Rahmen des Seminars					
Zugangsvoraussetzungen	Für den Zugang zum Seminar muss Modul 01 bestanden sein.					

<b>Modul-Nr. 03*</b>	<b>Basismodul – Mittelalterliche Geschichte: Byzantinistik</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Mittelalterliche Geschichte	V	Sommer	Pfl.	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.)
Seminar	S		WPfl.	3 SWS	6 LP	
Übung	Ü		WPfl.	2 SWS	3 LP	
<b>Gesamt</b>				<b>7 SWS</b>	<b>12 LP</b>	
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit im Rahmen des Seminars					
Zugangsvoraussetzungen	Für den Zugang zum Seminar muss Modul 01 bestanden sein.					

<b>Modul-Nr. 04*</b>	<b>Basismodul – Exkursion: EPOCHE (Alte Geschichte ODER Mittelalterliche Geschichte: Byzantinistik)</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Vorlesung zur Exkursion	V	regelmäßig Sommer	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Übung zur Exkursion	Ü		WPfl.	2 SWS	3 LP	
Exkursion	E		WPfl.	2 SWS	2 LP	
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>8 LP</b>	
<b>Modulprüfung</b>	--					
Sonstiges	Modulnote geht nicht in die Kernfachnote gemäß § 17 Abs. 3 und die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 4 ein.					

<b>Modul-Nr. 05*</b>	<b>Aufbaumodul – EPOCHE (Alte Geschichte ODER Mittelalterliche Geschichte: Byzantinistik)</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Vorlesung	V		WPfl.	2 SWS	3 LP	
Hauptseminar	HS		WPfl.	2 SWS	7 LP	
Übung	Ü		WPfl.	2 SWS	3 LP	
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>13 LP</b>	
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit im Rahmen des Seminars					
<b>Zugangsvoraussetzung</b>	Modul 01 sowie das dem gewählten Aufbaumodul zu Grunde liegende Epochen-Basismodul (Modul 02 oder 03) müssen bestanden sein. Nachweis der geforderten Sprachvoraussetzungen: Für den Besuch eines Aufbaumoduls ist der Nachweis der fachspezifischen Sprachkenntnisse (A.1) erforderlich.					

<b>Modul-Nr. 06</b>	<b>Abschlussmodul – EPOCHE (Alte Geschichte ODER Byzantinische Geschichte)</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Oberseminar	OS		WPfl.	2 SWS	5 LP	
<b>Gesamt</b>				<b>2 SWS</b>	<b>5 LP</b>	
<b>Modulprüfung</b>	Mündliche Prüfung (15 Min.) im Rahmen des Oberseminars					

<b>Zugangsvoraussetzung</b>	Module 01, 02 und 03 müssen bestanden sein.
-----------------------------	---

### Institut für Ethnologie und Afrikastudien (nur 60 LP) (FB 07)

#### Affines Fach: Ethnologie: 31 LP

<b>Modul BA.Ethn.BF.1</b>	<b>Einführung: Was ist Ethnologie</b>						(M.07.798.)
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	P						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	9 LP = 270 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1–2 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
Einführung in die Ethnologie	V	1 (1)	P	2 SWS	39 h	2 LP	
Einführung in die Ethnologie	KG	1 (2)	P	2 SWS	99 h	4 LP	
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Klausur (90 Min.) in Vorlesung (b/nb)						
Modulprüfung	Portfolio (3 LP)						
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>							
Die Studierenden sind nach Abschluss dieses Moduls in der Lage, (1) die fachspezifischen Gegenstandsbereiche und Fragestellungen zu benennen, (2) die Verortung des Faches im Rahmen der Sozial- und Kulturwissenschaften zu benennen, (3) interkultureller Zusammenhänge zu reflektieren und (4) wissenschaftliche Texte zu verstehen, zu analysieren und zusammenzufassen.							

<b>Modul BA.Ethn.BF.4</b>	<b>Ethnologie allgemein I</b>						(M.07.798.)
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	P						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	11 LP = 330 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2–3 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
Seminar zu Themen der Ethnologie	S	4 (4)	WP	2 SWS	99 h	4 LP	
Seminar zu Themen der Ethnologie	S	5 (6)	WP	2 SWS	99 h	4 LP	
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	Hausarbeit oder vergleichbare schriftliche Arbeiten im Rahmen eines der beiden Seminare (3 LP)						

<b>Modul BA.Ethn.BF.5</b>	<b>Ethnologie allgemein II</b>						(M.07.798.)
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	P						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	11 LP = 330 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar zu Themen der Ethnologie	S	5 (4)	WP	2 SWS	99 h	4 LP
Seminar zu Themen der Ethnologie	S	6 (5)	WP	2 SWS	99 h	4 LP
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Hausarbeit oder vergleichbare schriftliche Arbeiten im Rahmen eines der beiden Seminare (3 LP)					

### Affines Fach: Ethnologie: 60 LP

Die regulären Beifach-Module des Studiengangs „B.A. Ethnologie“ oder des Studiengangs „B.A. Afrikanische Sprachen, Medien und Kommunikation“ können im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Archäologien und Philologien in den Altertumswissenschaften (ALPHA)“ im Affinen Bereich als Beifach („Nebenfach“) im Umfang von je 60 LP beim Lehrexportgeber in ihrer Gesamtheit belegt werden. Im Rahmen des Kooperationsstudiengangs B.A. Afrikanische Sprachen, Medien und Kommunikation“ können ausschließlich die Lehrveranstaltungen und Module an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz belegt werden.

### Institut für Kunstgeschichte und Musikwissenschaften, Abteilung Kunstgeschichte (FB 07)

#### Affines Fach: Kunstgeschichte: 32 (oder 39) LP

##### Wahlpflichtmodule:

Basismodul KG 1	„Kunst des Mittelalters“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Kunst des Mittelalters	PS	2. bis 4.	Pfl	2	3	
Thematische Vorlesung	VL	2. bis 4.	Pfl	2	3	
Seminar	S	3. bis 5.	Pfl	2	4	Referat
Übung Bildkünste oder Architektur	Ü	3. bis 5.	Pfl	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	E-Klausur (60 Minuten) im PS					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>13 LP</b>	

Basismodul KG 2	„Kunst der Frühen Neuzeit“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Kunst der Frühen Neuzeit	PS	2. bis 4.	Pfl	2	3	
Thematische Vorlesung	VL	2. bis 4.	Pfl	2	3	

Seminar	S	3. bis 5.	Pfl	2	4	Referat
Übung Bildkünste oder Architektur	Ü	3. bis 5.	Pfl	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	E-Klausur (60 Minuten) im PS					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>13 LP</b>	

<b>Basismodul KG 3</b>		<b>„Kunst der Moderne“</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel--semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Einführung in die Kunst der Moderne und Gegenwart	PS	2. bis 4.	Pfl	2	3	
Thematische Vorlesung	VL	2. bis 4.	Pfl	2	3	
Seminar	S	3. bis 5.	Pfl	2	4	Referat
Übung Bildkünste oder Architektur	Ü	3. bis 5.	Pfl	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	E-Klausur (60 Minuten) im PS					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>13 LP</b>	

<b>Basismodul KG 4</b>		<b>„Methoden der Kunstgeschichte“</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel--semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Grundlagen der Kunstgeschichte/ Methodik	VL	2. bis 4.	Pfl	2	4	
Tutorium zur Vorlesung	T	2. bis 4.	Pfl	2	2	
<b>Modulprüfung</b>	E-Klausur (60 Minuten) in der Vorlesung					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

### Affines Fach: Kunstgeschichte: 60 LP

Die regulären Beifachmodule des Studiengangs B.A. „Kunstgeschichte“ können im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Archäologien und Philologien in den Altertumswissenschaften (ALPHA)“ im Affinen Bereich im Umfang von 34–37 SWS (60 LP) beim Lehrexportgeber in ihrer Gesamtheit belegt werden.

**41. Ordnung zur Änderung der Ordnung der  
Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang**

vom 16.04.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461, BS 223-41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften am 22.11.2023 die vorliegende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05, 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 11.04.2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1  
Änderung der Prüfungsordnung**

Die Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen-Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 07. Mai 2009 (StAnz. S. 1516), zuletzt geändert mit Ordnung vom 20. März 2024 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 02/2024, S. 135), wird wie folgt geändert:

- 1. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 11-17, Liste der Kern- und Beifächer wird wie folgt geändert:**
  - a) Ägyptologie / Altorientalistik als Kern- und Beifach wird gestrichen
  - b) Ägyptologie als Beifach wird ergänzt
  - c) Altorientalistik als Beifach wird ergänzt
  - d) Archäologien als Beifach wird gestrichen
  - e) Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte wird umbenannt in „Byzantinische Archäologie“
  - f) Griechisch wird umbenannt in „Klassische Philologie: Griechisch“
  - g) Klassische Archäologie als Kernfach wird gestrichen
  - h) Latein wird umbenannt in „Klassische Philologie: Latein“
  - i) Vorderasiatische Archäologie als Beifach wird ergänzt
  - j) Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie als Kernfach wird gestrichen
  
- 2. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 07, Ägyptologie / Altorientalistik (Kern- und Beifach) wird gestrichen.**

### 3. Im Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 07 wird das Beifach Ägyptologie in folgender Fassung ergänzt:

#### A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Keine.

2. Vor Beginn des Studiums und nach dem Ende des ersten Studienjahres ist eine Studienberatung bei einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter dringend empfohlen.

#### B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 24 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 24 SWS

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

<b>ÄG 1</b>	<b>Basis I: Einführung in die Ägyptologie und Ägyptische Archäologie</b> <i>Introduction to Egyptology and Egyptian Archaeology</i>						[Modul-Kennnummer]
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	15 LP = 450 h						
<b>Moduldauer</b>	2 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
Einführung in die Ägyptologie	PS	1.-4.	Pfl	2	129 h	5	
Ägyptische Archäologie A	PS	1.-4.	Pfl	2	129 h	5	
Ägyptische Archäologie B	PS	1.-4.	Pfl	2	129 h	5	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	-						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Kurztest in „Ägyptische Archäologie A“ und „Ägyptische Archäologie B“						
Modulprüfung	(e-)Klausur (60 Min.) nach „Einführung in die Ägyptologie“						

<b>ÄG 2</b>	<b>Basis II: Hieroglyphen und Mittelägyptisch (Einführung)</b> <i>Hieroglyphs and Middle Egyptian (Introduction)</i>						[Modul-Kennnummer]
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	10 LP = 300 h						
<b>Moduldauer</b>	1 Semester						

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Mittelägyptisch I	PS	1.–2.	Pfl	2	159 h	6
Mittelägyptisch I	Ü	1.–2.	Pfl	2	99 h	4
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Bearbeitung schriftlicher Aufgaben innerhalb von zwei Wochen nach Vorlesungsende					

ÄG 3	Basis III: Hieroglyphen und Mittelägyptisch (Vertiefung) <i>Hieroglyphs and Middle Egyptian (Deepening)</i>						[Modul-Kennnummer]
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	10 LP = 300 h						
<b>Moduldauer</b>	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Mittelägyptisch II	PS	2.–3.	Pfl	2	159 h	6	
Mittelägyptisch II	Ü	2.–3.	Pfl	2	99 h	4	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	-						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	-						
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) unter Hinzuziehung von vorher abgesprochenen Hilfsmitteln						
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	Erfolgreiche Absolvierung von Modul ÄG 2 oder Nachweis von Mittelägyptisch-Kenntnissen im Umfang von 10 LP						

ÄG 4 BF	Aufbau I: Themen der Ägyptologie <i>Topics of Egyptology</i>						[Modul-Kennnummer]
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	15 LP = 450 h						
<b>Moduldauer</b>	2–4 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Seminar A (Texte im Kontext)	S	3.–6.	Pfl	2	129 h	5	
Seminar B (Materielle Kultur im Kontext)	S	3.–6.	Pfl	2	129 h	5	
Seminar C (Texte <b>ODER</b> Materielle Kultur im Kontext)	S	3.–6.	Pfl	2	129 h	5	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	-						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Eigenständige Textbearbeitung in Seminar A (Texte im Kontext) Projektbezogene Präsentation in Seminar B (Materielle Kultur im Kontext) und C						
Modulprüfung	Hausarbeit im dritten Seminar (A, B oder C)						

<b>ÄG 6</b>	<b>Aufbau II: Forschung und Praxis (ÄG)</b> <i>Research and Practice (EG)</i>						[Modul-Kennnummer]
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	10 LP = 300 h						
<b>Moduldauer</b>	2 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
Seminar A	S	4.–6.	Pfl	2	129 h	5	
Seminar B	S	4.–6.	Pfl	2	129 h	5	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	-						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Projektbezogene Präsentation in Seminar A						
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation in Seminar B						

**4. Im Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 07 wird das Beifach Altorientalistik in folgender Fassung ergänzt:**

**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Keine.

2. Vor Beginn des Studiums und nach dem Ende des ersten Studienjahres ist eine Studienberatung bei einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter dringend empfohlen.

**B. Modularisierter Studienverlauf**

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 24 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 24 SWS

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

<b>AO 1</b>	<b>Basis I: Akkadisch I (Einführung)</b> <i>Akkadian Language I (Introduction)</i>						[Modul-Kennnummer]
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	10 LP = 300 h						
<b>Moduldauer</b>	1 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	



Akkadisch I	PS	1.–2.	Pfl	2	159 h	6
Akkadisch I	T	1.–2.	Pfl	2	99 h	4
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) im Proseminar					

<b>AO 2</b>	<b>Basis II: Akkadisch II (Vertiefung)</b> <i>Akkadian Language II (Deepening)</i>						[Modul-Kennnummer]
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	10 LP = 300 h						
<b>Moduldauer</b>	1 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
Akkadisch II	PS	2.–3.	Pfl	2	159 h	6	
Akkadisch II	T	2.–3.	Pfl	2	99 h	4	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	-						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	-						
Modulprüfung	Eigenständige wissenschaftliche Bearbeitung eines Textes oder Textabschnittes (inkl. Kommentarapparat) <i>oder</i> Klausur (60 Min.) im Proseminar						

<b>AO 3 BF</b>	<b>Basis III: Einführung in die Vorderasiatische Archäologie</b> <i>Overview Ancient Near East</i>						[Modul-Kennnummer]
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	15 LP = 450 h						
<b>Moduldauer</b>	2–4 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
Einführung in die VA	VL*	1.–4.	Pfl	2	129 h	5	
Einführung in die VA	PS	1.–4.	Pfl	2	129 h	5	
<b>UND</b>							
Archäologie und Materielle Kultur (= ein Seminar aus Modul VA 5)**	S	1.–4.	Pfl	2	129 h	5	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	-						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Proseminar: Referat Seminar: Nach Angabe der Veranstaltung bzw. des Lehrexportgebers						
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) zur Vorlesung						

<b>Sonstiges</b>	<p>Veranstaltungen aus Modul 3 werden u.a. vom Fach Vorderasiatische Archäologie bereitgestellt; möglich sind auch andere Lehrexportgeber, die Veranstaltungen zu Alt Vorderasien liefern (z.B. spezielle/ einzelne Veranstaltungen der Altorientalistik, der Alten Geschichte, etc.). Dazu ist im Einzelfall mit der Studienfachberatung/dem Studienbüro die mögliche Anerkennung von Leistungen abzuklären.</p> <p>* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. An die Vorlesung ist ein umfangreicher Leseapparat mit Grundlagenliteratur geknüpft, der einen Mehraufwand im Selbststudium bedeutet.</p> <p>** Seminar C wird vom Institut für Archäologische Wissenschaften, Bereich Vorderasiatische Archäologie (GU Frankfurt) bereitgestellt als Lehrexport aus dem Modul VA-BA-NF-M6 „Aufbaumodul I“: S Materielle Kultur Alt Vorderasiens / Historische Topographie Alt Vorderasiens.</p>
------------------	---

<b>AO 5</b>	<b>Aufbau I: Altorientalische Texte im Kontext</b> <i>Ancient Near Eastern Texts in Context</i>						[Modul-Kennnummer]
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	15 LP = 450 h						
<b>Moduldauer</b>	2–3 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
Seminar A	S	3.–6.	Pfl	2	129 h	5	
Seminar B	S	3.–6.	Pfl	2	129 h	5	
Seminar C*	S	3.–6.	Pfl	2	129 h	5	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	-						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Seminar A oder B: Präsentation Seminar C: je nach Angaben des Lehrexportgebers						
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Min.) nach Seminar B						
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	Kenntnisse der akkadischen Sprache im Umfang von 20 LP entsprechend den Modulen AO 1 und AO 2						
<b>Sonstiges</b>	* Seminar C wird vom Institut für Archäologische Wissenschaften, Bereich Altorientalistik (GU Frankfurt) bereitgestellt als Lehrexport aus dem Modul AOP-BA-NF-M5: PS „Akkadische Lektüre in Umschrift I“						

<b>AO 6</b>	<b>Aufbau II: Forschung und Praxis (AO)</b> <i>Research and Practice (ANES)</i>						[Modul-Kennnummer]
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	10 LP = 300 h						
<b>Moduldauer</b>	2 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
Seminar A	S	4.–6.	Pfl	2	129 h	5	
Seminar B	S	4.–6.	Pfl	2	129 h	5	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	-						

Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Projektbezogene Präsentation und kurze schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) im ersten Seminar (A oder B)					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation im zweiten Seminar (A oder B)					
Zugangsvoraussetzung(en)	Gute Kenntnisse einer altorientalischen Sprache (in der Regel Akkadisch) entsprechend den Modulen AO 1 und 2 bzw. AO 4					

5. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 07, Archäologien (Beifach) wird gestrichen.

6. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 07, Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte erhält folgende Fassung:

- a) „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ wird jeweils durch „Byzantinische Archäologie“ ersetzt.
- b) Die Bestimmungen für das Beifach Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte werden wie folgt geändert:

**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Keine.

2. Vor Beginn des Studiums und nach dem Ende des ersten Studienjahres ist eine Studienberatung bei einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter dringend empfohlen.

**B. Modularisierter Studienverlauf**

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 24 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 24 SWS

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

<b>ByzA 1</b>	<b>Basis I: Grundlagen und Methoden der Byzantinischen Archäologie</b> <i>Basics and Methods of Byzantine Archaeology</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte Kursumfang	10 LP 4 SWS					
Moduldauer	1–2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungs- punkte

Einführung in die Byzantinische Archäologie	Ü	1.–2.	Pfl	2	129 h	5
Proseminar	PS	1.–2.	Pfl	2	129 h	5
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der Übung					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Klausur (60 Min.) in der Übung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar					

<b>ByzA 2</b>	<b>Basis II: Kunstgattungen und Kulturräume</b> <i>Art Genres and Cultural Areas</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl					
<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>	10 LP 4 SWS					
<b>Moduldauer</b>	1–2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelse- mester</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
Übung	Ü	2.–4.	Pfl	2	129 h	5
Proseminar	PS	2.–4.	Pfl	2	129 h	5
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der Übung					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Projektbezogene Präsentation im Proseminar und in der Übung					
Modulprüfung	Schriftliche Ausarbeitung im Proseminar					

<b>ByzA 3</b>	<b>Aufbau I: Denkmäler und Kontexte</b> <i>Monuments and Contexts</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl					
<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>	15 LP 6 SWS					
<b>Moduldauer</b>	1–2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelse- mester</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
Vorlesung	VL	4.–6.	Pfl	2	69 h	3
Seminar	S	4.–6.	Pfl	2	189 h	7
Übung	Ü	4.–6.	Pfl	2	129 h	5
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der Übung					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Projektbezogene Präsentation im Seminar und in der Übung					
Modulprüfung	Schriftliche Ausarbeitung im Seminar					

<b>ByzA 4</b>	<b>Aufbau II: Forschungsfragen und Diskurse</b> <i>Research Questions and Discourses</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl					
<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>	15 LP 6 SWS					
<b>Moduldauer</b>	1–2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelse- mester</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
Vorlesung	VL	4.–6.	Pfl	2	69 h	3
Seminar	S	4.–6.	Pfl	2	189 h	7

Übung	Ü	4.–6.	Pfl	2	129 h	5
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der Übung					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Projektbezogene Präsentation im Seminar und in der Übung					
Modulprüfung	Schriftliche Ausarbeitung im Seminar					

<b>ByzA 8</b>	<b>Praxis- und Exkursionsmodul im Neben- und Beifach (60 und 30 LP)</b> <i>Practice and Excursions</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl					
<b>Leistungspunkte</b>	10 LP					
<b>Kursumfang</b>	4 SWS (Kontaktzeit)					
<b>Moduldauer</b>	1–6 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Ein- und mehrtägige Exkursionen	Exk	1.–6.	Pfl	2	99 h	4
Praktika und praktische Übungen	Prak	3.–5.	Pfl	2	159 h	6
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht bei den Exkursionen und in allen praktischen Veranstaltungen					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Projektbezogene Präsentation in der Übung					
Modulprüfung	Bericht über die Exkursionen sowie über die Praktika und praktischen Übungen (unbenotet)					
Besonderheiten	Praktika und praktische Übungen: Es sind mindestens 6, maximal 8 Leistungspunkte zu erwerben. Praktika und praktische Übungen können intern und extern im Bereich der Archäologie (Ausgrabung, Prospektion, Zeichnen, Museum & Ausstellung etc.) sowie nach Absprache in weiteren Bereichen (Journalismus, Kultureinrichtungen, Wissenschaftsvermittlung) absolviert werden.					

## 7. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 07, Klassische Archäologie erhält folgende Fassung:

- a) Die Bestimmungen für das Kernfach Klassische Archäologie werden gestrichen.
- b) Die Bestimmungen für das Beifach Klassische Archäologie werden wie folgt geändert:

### A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Keine.

2. Vor Beginn des Studiums und nach dem Ende des ersten Studienjahres ist eine Studienberatung bei einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter dringend empfohlen.

### B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 26 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 20 SWS

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 6 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

## 2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule

### Pflichtmodule

<b>KA 1</b>	<b>Basis I: Grundlagen</b> <i>Basics</i>						
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl						
<b>Leistungspunkte</b> <b>Kursumfang</b>	10 LP 4 SWS						
<b>Moduldauer</b>	1 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
Einführung in die Klassische Archäologie	Ü	1.	Pfl	2	129 h	5	
Beschreiben und Vergleichen	Ü	1.	Pfl	2	129 h	5	
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der Übung „Beschreiben und Vergleichen“						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3 (z.B. Kurzreferate, Übungsaufgaben in der Übung)						
Studienleistung(en)	-						
Modulprüfung	Klausur in der Übung Einführung in die Klassische Archäologie (60 Min.)						

<b>KA 2</b>	<b>Basis II: Griechische Welt</b> <i>The Greek World</i>						
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl						
<b>Leistungspunkte</b> <b>Kursumfang</b>	10 LP 6 SWS						
<b>Moduldauer</b>	1–2 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
Vorlesung	VL	2.–4.	Pfl	2	69 h	3	
Übung	Ü	2.–4.	Pfl	2	69 h	3	
Proseminar	PS	2.–4.	Pfl	2	99 h	4	
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der Übung						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3 (z.B. Kurzreferate, Übungsaufgaben in der Übung)						
Studienleistung(en)	Klausur (30 Min.) in der Vorlesung						
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar						

<b>KA 3</b>	<b>Basis III: Römische Welt</b> <i>The Roman World</i>						
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl						
<b>Leistungspunkte</b> <b>Kursumfang</b>	10 LP 6 SWS						
<b>Moduldauer</b>	1–2 Semester						

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung	VL	2.–4.	Pfl	2	69 h	3
Übung	Ü	2.–4.	Pfl	2	69 h	3
Proseminar	PS	2.–4.	Pfl	2	99 h	4
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der Übung					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3 (z.B. Kurzreferate, Übungsaufgaben in der Übung)					
Studienleistung(en)	Klausur (30 Min.) in der Vorlesung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar					

<b>Modul KA 8</b>		<b>Praxis- und Vertiefungsmodul im Beifach (60 LP)</b> <i>Practice and consolidation module</i>				
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflicht</b>					
<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>	<b>15 LP</b> variabel (max. 10 SWS)					
<b>Moduldauer</b>	<b>6 Semester</b>					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbe- ginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Ein- und mehrtägige Exkursionen	Exk	1.-6.	P			mind. 2, max. 3
Praktika und praktische Übungen	P	3.-5.	P	max. 8 SWS		mind. 6, max. 12
Übung aus einem Aufbaumodul	Ü	3.-5.	WP	2 SWS	129 h	5
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht bei den Exkursionen und in allen praktischen Veranstaltungen					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Projektbezogene Präsentation in der Übung					
Modulprüfung	Bericht über die Exkursionen sowie über die Praktika und praktischen Übungen (unbenotet)					
Besonderheiten (Zusammensetzung der Modulbestandteile)	Praktika und praktische Übungen: Es sind mindestens 6, maximal 12 Leistungspunkte zu erwerben. Praktika und praktische Übungen können intern und extern im Bereich der Archäologie (Ausgrabung, Prospektion, Zeichnen, Museum & Ausstellung etc.) sowie nach Absprache in weiteren Bereichen (Journalismus, Kultureinrichtungen, Wissenschaftsvermittlung) absolviert werden. Die Absolvierung der Übung kann an die Stelle von (Teil-)Leistungen im Bereich „Praktika und praktische Übungen“ treten.					

Wahlpflichtmodule: Es ist eines von zwei Aufbaumodulen zu wählen

<b>KA 4</b>		<b>Aufbau I: Kunstwerke, Bilderwelten</b> <i>Art Works, Ancient Imagery</i>				
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>WPfl</b>					
<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>	<b>15 LP</b> <b>6 SWS</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>1–2 Semester</b>					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung	VL	3.–5.	Pfl	2	69	3
Übung	Ü	3.–5.	Pfl	2	129	5
Seminar	S	3.–5.	Pfl	2	189	7

Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:	
Anwesenheit	-
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	Projektbezogene Präsentation in der Übung
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Seminar

KA 5		Aufbau II: Bauten, Topographie, Lebensräume <i>Architecture, Topography, Environment</i>				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPfl					
Leistungspunkte Kursumfang	15 LP 6 SWS					
Moduldauer	1–2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung	VL	3.–5.	Pfl	2	69	3
Übung	Ü	3.–5.	Pfl	2	129	5
Seminar	S	3.–5.	Pfl	2	189	7
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Projektbezogene Präsentation in der Übung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Seminar					

## 8. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 07, Griechisch erhält folgende Fassung:

- a) „Griechisch“ wird jeweils durch „Klassische Philologie: Griechisch“ ersetzt.
- b) Die Bestimmungen für das Beifach Griechisch werden wie folgt geändert:

### A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

#### 1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Graecum (bei der Immatrikulation), Latinum (bis zum Beginn des 5. Fachsemesters)

### B. Modularisierter Studienverlauf

#### 1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 34 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 34 SWS

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).



## 2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

<b>Modul KPh-G 1</b>		<b>Basis I: Griechische Sprache und Literatur 1</b>					
		<i>Greek language and literature I</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>						
<b>Leistungspunkte</b>	<b>13 LP</b>						
<b>Kursumfang</b>	<b>8 SWS</b>						
<b>Moduldauer</b>	<b>2 Semester</b>						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regel- emes- ter</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	
Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie*	Ü	1.–2.	Pfl	2	69 h	3	
Sprachpraxis 1	Ü	2.–3.	Pfl	2	99 h	4	
Lektüreübung für Anfänger	Ü	1.–2.	Pfl	2	69 h	3	
Griechische Literatur**	VL	1.–2.	Pfl	2	69 h	3	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie, Sprachpraxis 1 und Lektüreübung für Anfänger						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	4 Klausuren (je 45 Min.) im Rahmen der Sprachpraxis 1, von denen mindestens 2 erfolgreich absolviert werden müssen						
Modulprüfung	Portfolio zu Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie (auch als Blog, Podcast, Film oder Website realisierbar)						
<b>Sonstiges</b>	<p>* Die Veranstaltung wird als Import aus dem Fach Latein auch von den Studierenden des Moduls KPh-L 1 aus dem Schwerpunkt Latein besucht.</p> <p>** Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein.</p>						

<b>Modul KPh-G 2</b>		<b>Basis II: Griechische Literatur und Kultur 1</b>					
		<i>Greek language and culture 1</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>						
<b>Leistungspunkte</b>	<b>13 LP</b>						
<b>Kursumfang</b>	<b>6 SWS</b>						
<b>Moduldauer</b>	<b>2 Semester</b>						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regel- semes- ter</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststu- dium</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	
Griechisches Proseminar 1 (Poesie oder Prosa)	PS	2.–3.	Pfl	2	129 h	5	
Griechisches Proseminar 2 (Poesie oder Prosa)	PS	3.–4.	Pfl	2	129 h	5	
Griechische Lektüre	Ü	2.–3.	Pfl	2	69 h	3	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in den Proseminaren						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Griechisch-deutsche Klausur (60 Min.) im Rahmen der Griechischen Lektüre						
Modulprüfung	Hausarbeit oder schriftliche Ausarbeitung im Umfang einer Hausarbeit zum Griechischen Proseminar 2						

<b>Modul KPh-G 3</b>	<b>Basis III: Griechische Sprache und Literatur 2</b>						
	<i>Greek language and literature 2</i>						
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl						
<b>Leistungspunkte</b>	12 LP						
<b>Kursumfang</b>	8 SWS						
<b>Moduldauer</b>	2 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
Griechische Literatur*	VL	3.–4.	Pfl	2	69 h	3	
Griechische Lektüre	Ü	3.–4.	Pfl	2	69 h	3	
Einführung in die Sprachwissenschaft: Griechisch**	Ü	3.–4.	Pfl	2	69 h	3	
Betreutes Selbststudium, Exkursion, Projektarbeit etc.		3.–4.	Pfl	2	69 h	3	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	-						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Leistungsüberprüfung des Selbststudiums, der Exkursion etc. je nach Angebot (mündl. Prüfung [30 Min.] oder Klausur [60 Min.] oder Referat [auch als Blog, Podcast, Film oder Website realisierbar])						
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) im Anschluss an die Vorlesung						
<b>Sonstiges</b>	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein. ** Die Veranstaltung wird als Import aus dem Fach Latein auch von den Studierenden des Moduls KPh-L 3 besucht.						

<b>Modul KPh-G 5</b>	<b>Aufbau II: Griechische Literatur und Kultur 2</b>						
<b>BF</b>	<i>Greek literature and culture 2</i>						
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl						
<b>Leistungspunkte</b>	11 LP						
<b>Kursumfang</b>	6 SWS						
<b>Moduldauer</b>	2 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
Seminar 1	S	4.–5.	Pfl	2	129h	5	
Griechische Literatur*	VL	4.–5.	Pfl	2	69 h	3	
Lateinische Literatur	VL	4.–5.	Pfl	2	69 h	3	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	-						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	-						
Modulprüfung	Hausarbeit zum Seminar 1						
<b>Sonstiges</b>	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein.						

<b>Modul KPh-G 6</b>	<b>Aufbau III: Griechische Sprache und Literatur 3</b>						
	<i>Greek language and literature 3</i>						
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl						
<b>Leistungspunkte</b>	11 LP						
<b>Kursumfang</b>	6 SWS						
<b>Moduldauer</b>	2 Semester						

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Griechische Literatur*	VL	5.–6.	Pfl	2	69 h	3
Sprachpraxis 2	Ü	5.–6.	Pfl	2	129h	5
Griechische Lektüre	Ü	5.–6.	Pfl	2	69 h	3
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	4 Klausuren (je 45 Min.) im Rahmen von Sprachpraxis 2, deren Durchschnittsnote die Modulnote ergibt**					
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnis einzelner Epochen, Gattungen, Autoren</li> <li>• Fähigkeit zur literatur- und geistesgeschichtlichen Einordnung einzelner Autoren und Texte</li> <li>• Einblick in die Bedeutung der griechisch-römischen Antike für die europäische Kultur</li> <li>• Kenntnis wichtiger Forschungspositionen und ihrer Vertreter</li> <li>• Fähigkeit, griechische Texte angemessen ins Deutsche zu übertragen und dabei auch komplexere Texte flüssig zu übersetzen und zu paraphrasieren</li> <li>• Aktive Anwendung der griechischen Sprache aufgrund erweiterter Kenntnis der griechischen Grammatik, insbesondere der Syntax, und der unterschiedlichen Strukturen von Ausgangs- und Zielsprache</li> <li>• Fähigkeit zur stilistischen Differenzierung griechischer Texte</li> </ul>						
<b>Inhalte</b>						
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Griechische Literatur aus jeweils einer der vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte</li> <li>• Kennzeichen und Charakteristika der unterschiedlichen literarischen Epochen</li> <li>• Techniken der Deutsch-Griechischen Übersetzung</li> <li>• Satzlehre (Nebensätze, Stilistik)</li> </ul>						
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	keine					
<b>Empfohlene Teilnahmevoraussetzung(en) für das Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls</b>	keine					
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>	Deutsch					
<b>Stellenwert der Modulnote in der Gesamtnote</b>	Gewichtung nach Leistungspunkten					
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	jedes Semester					
<b>Modulbeauftragte oder Modulbeauftragter</b>	Univ.-Prof. Dr. Jochen Althoff					
<b>Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen</b>	B.A. ALPHA Schwerpunkt / Nebenfach Klassische Philologie: Griechisch; die Lehrveranstaltungen finden auch im B.Ed., im M.Ed. und im M.A. Griechisch Verwendung.					
<b>Sonstiges</b>	<p>* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein.</p> <p>** Es muss nicht jede einzelne Klausur bestanden sein, sondern die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Durchschnitt der einzelnen Klausurnoten einen Wert &lt;4,0 ergibt.</p>					

## 9. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 07, Latein erhält folgende Fassung:

- „Latein“ wird jeweils durch „Klassische Philologie: Latein“ ersetzt.
- Die Bestimmungen für das Beifach Latein werden wie folgt geändert:

### A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

#### 1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Latinum (bei der Immatrikulation), Graecum (bis zum Beginn des 5. Fachsemesters)

**B. Modularisierter Studienverlauf**

## 1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 34 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 34 SWS

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

## 2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

<b>Modul KPh-L 1</b>		<b>Basis I: Lateinische Sprache und Literatur 1</b>					
		<i>Latin language and literature I</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>						
<b>Leistungspunkte</b>	<b>13 LP</b>						
<b>Kursumfang</b>	<b>8 SWS</b>						
<b>Moduldauer</b>	<b>2 Semester</b>						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie*	Ü	1.–2.	Pfl	2	69 h	3	
Sprachpraxis 1	Ü	2.–3.	Pfl	2	99 h	4	
Lektüreübung für Anfänger	Ü	1.–2.	Pfl	2	69 h	3	
Lateinische Literatur**	VL	1.–2.	Pfl	2	69 h	3	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie, Sprachpraxis 1 und Lektüreübung für Anfänger						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	4 Klausuren (je 45 Min.) im Rahmen der Sprachpraxis 1, von denen mindestens 2 erfolgreich absolviert werden müssen						
Modulprüfung	Portfolio zu Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie (auch als Blog, Podcast, Film oder Website realisierbar)						
<b>Sonstiges</b>	* Die Veranstaltung wird als Import aus dem Fach Latein auch von den Studierenden des Moduls KPh-G 1 besucht. ** Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein.						

<b>Modul KPh-L 2</b>		<b>Basis II: Lateinische Literatur und Kultur 1</b>					
		<i>Latin language and culture 1</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>						
<b>Leistungspunkte</b>	<b>13 LP</b>						
<b>Kursumfang</b>	<b>6 SWS</b>						
<b>Moduldauer</b>	<b>2 Semester</b>						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
Lateinisches Proseminar 1 (Poesie oder Prosa)	PS	2.–3.	Pfl	2	129 h	5	
Lateinisches Proseminar 2	PS	3.–4.	Pfl	2	129 h	5	

(Poesie oder Prosa)						
Lateinische Lektüre	Ü	2.–3.	Pfl	2	69 h	3
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in den Proseminaren					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Lateinisch-deutsche Klausur (60 Min.) im Rahmen der Lateinischen Lektüre					
Modulprüfung	Hausarbeit oder schriftliche Ausarbeitung im Umfang einer Hausarbeit zum Lateinischen Proseminar 2					

<b>Modul KPh-L 3</b>	<b>Basis III: Lateinische Sprache und Literatur 2</b>					
	<i>Latin language and literature 2</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl					
<b>Leistungspunkte</b>	12 LP					
<b>Kursumfang</b>	8 SWS					
<b>Moduldauer</b>	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Lateinische Literatur*	VL	3.–4.	Pfl	2	69 h	3
Lateinische Lektüre	Ü	3.–4.	Pfl	2	69 h	3
Einführung in die Sprachwissenschaft: Latein**	Ü	3.–4.	Pfl	2	69 h	3
Betreutes Selbststudium, Exkursion, Projektarbeit etc.		3.–4.	Pfl	2	69 h	3
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Leistungsüberprüfung des Selbststudiums, der Exkursion etc. je nach Angebot (mündl. Prüfung [30 Min.] oder Klausur [60 Min.] oder Referat [auch als Blog, Podcast, Film oder Website realisierbar])					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) im Anschluss an die Vorlesung					
<b>Sonstiges</b>	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein. ** Die Veranstaltung wird als Import aus dem Fach Latein auch von den Studierenden des Moduls KPh-G 3 besucht.					

<b>Modul KPh-L 5</b>	<b>Aufbau I: Lateinische Literatur und Kultur 2</b>					
<b>BF</b>	<i>Latin literature and culture 2</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl					
<b>Leistungspunkte</b>	11 LP					
<b>Kursumfang</b>	6 SWS					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Seminar 1	S	4.–5.	Pfl	2	129h	5
Lateinische Literatur*	VL	4.–5.	Pfl	2	69 h	3
Griechische Literatur	VL	4.–5.	Pfl	2	69 h	3
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Hausarbeit zum Seminar 1					

<b>Sonstiges</b>	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein.
------------------	---

<b>Modul KPh-L 6</b>	<b>Aufbau II: Lateinische Sprache und Literatur 3</b>					
	<i>Latin language and literature 3</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>					
<b>Leistungspunkte</b>	<b>11 LP</b>					
<b>Kursumfang</b>	<b>6 SWS</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Lateinische Literatur*	VL	5.–6.	Pfl	2	69 h	3
Sprachpraxis 2	Ü	5.–6.	Pfl	2	129h	5
Lateinische Lektüre	Ü	5.–6.	Pfl	2	69 h	3
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	4 Klausuren (je 45 Min.) im Rahmen von Sprachpraxis 2, deren Durchschnittsnote die Modulnote ergibt**					
<b>Sonstiges</b>	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein. ** Es muss nicht jede einzelne Klausur bestanden sein, sondern die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Durchschnitt der einzelnen Klausurnoten einen Wert <4,0 ergibt.					

## 10. Im Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 07 wird das Beifach Vorderasiatische Archäologie in folgender Fassung ergänzt:

### A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

#### 1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Keine.

2. Vor Beginn des Studiums und nach dem Ende des ersten Studienjahres ist eine Studienberatung bei einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter dringend empfohlen.

### B. Modularisierter Studienverlauf

#### 1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 24 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 24 SWS

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

## 2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

<b>VA 1</b>	<b>Basis I: Einführung in die Vorderasiatische Archäologie</b> <i>Introduction to Ancient Near Eastern Archaeology</i>						[Modul-Kennnummer]
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	10 LP = 300 h						
<b>Moduldauer</b>	2 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
Einführung in die VA	VL*	1.–2.	Pfl	2	129 h	5	
Einführung in die VA	PS	1.–2.	Pfl	2	129 h	5	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	-						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Referat im Proseminar						
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) zur Vorlesung						
<b>Sonstiges</b>	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. An die Vorlesung ist ein umfangreicher Leseapparat mit Grundlagenliteratur geknüpft, der einen Mehraufwand im Selbststudium bedeutet.						

<b>VA 2 = VFGA 2</b>	<b>Basis II: Methoden</b> <i>Methods</i>						[Modul-Kennnummer]
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	10 LP = 300 h						
<b>Moduldauer</b>	1 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
Chronologie und Datierung	VL	3.–6.	Pfl	2	69 h	3	
Theorie und Interpretation	PS	3.–6.	Pfl	2	189 h	7	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	-						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Kurze projektbezogene Präsentation in der Übung						
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar						

<b>VA 3 = AO 1</b>	<b>Basis III: Akkadisch I (Einführung)</b> <i>Akkadian Language I (Introduction)</i>						[Modul-Kennnummer]
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	10 LP = 300 h						
<b>Moduldauer</b>	1 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
Akkadisch I	PS	4.–5.	Pfl	2	159 h	6	
Akkadisch I	T	4.–5.	Pfl	2	99 h	4	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							

Anwesenheit	-
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	-
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) im Proseminar

<b>VA 4 = AO 2</b>	<b>Aufbau I: Akkadisch II (Vertiefung)</b> <i>Akkadian Language II (Deepening)</i>						[Modul-Kennnummer]
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	10 LP = 300 h						
<b>Moduldauer</b>	1 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
Akkadisch II	PS	5.–6.	Pfl	2	159 h	6	
Akkadisch II	T	5.–6.	Pfl	2	99 h	4	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	-						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	-						
Modulprüfung	Eigenständige wissenschaftliche Bearbeitung eines Textes oder Textabschnittes (inkl. Kommentarapparat) oder Klausur (60 Min.) im Proseminar						
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	Grundkenntnisse der akkadischen Sprache und Schrift im Umfang von 10 LP entsprechend Modul AO 1 bzw. VA 3						

<b>VA 5 BF</b>	<b>Aufbau II: Archäologie und Materielle Kultur</b> <b>Alt Vorderasiens</b> <i>Ancient Near Eastern Archaeology and Material Culture</i>						[Modul-Kennnummer]
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	10 LP = 300 h						
<b>Moduldauer</b>	2 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
Seminar A	S	1.–4.	Pfl	2	129 h	5	
Seminar B	S	1.–4.	Pfl	2	129 h	5	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	-						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Seminar A: Posterpräsentation (15 Min.) in Seminar A Seminar B: Schriftliche Ausarbeitung zur projektbezogenen Präsentation						
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation in Seminar B						

<b>VA 6</b>	<b>Aufbau III: Forschung und Praxis (VA)</b> <i>Research and practice (ANEA)</i>						[Modul-Kennnummer]
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pfl						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	10 LP = 300 h						
<b>Moduldauer</b>	1–2 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	



Seminar A*	S	3.–6.	Pfl	2	129 h	5
Seminar B	S	3.–6.	Pfl	2	129 h	5
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Seminar A: Entsprechend den Angaben des Lehrexportgebers Seminar B: Projektbezogene Präsentation					
Modulprüfung	Hausarbeit in Seminar B; wenn möglich in Form einer Publikationsvorbereitung					
<b>Sonstiges</b>	* Seminar A wird vom Institut für Archäologische Wissenschaften, Bereich Vorderasiatische Archäologie (GU Frankfurt) bereitgestellt als Lehrexport aus dem Modul VA-BA-NF-M7.1 „Vertiefung Vorderasiatische Archäologie“: S Kulturgeschichte des Vorderen Orients / Materielle Kultur des Vorderen Orients					

### 11. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 07, Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie erhält folgende Fassung:

- Die Bestimmungen für das Kernfach Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie werden gestrichen.
- Die Bestimmungen für das Beifach Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie werden wie folgt geändert:

#### A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

##### 1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Keine.

2. Vor Beginn des Studiums und nach dem Ende des ersten Studienjahres ist eine Studienberatung bei einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter dringend empfohlen.

#### B. Modularisierter Studienverlauf

##### 1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 24 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 16 SWS

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 8 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

##### 2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

<b>VFGA 1</b>	<b>Basis I: Einführungen</b> <i>Introductions</i>	
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>	
<b>Leistungspunkte</b>	<b>10 LP</b>	
<b>Kursumfang</b>	<b>4 SWS</b>	
<b>Moduldauer</b>	<b>1 Semester</b>	

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- ter	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Einführung in die Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie	Ü	1.-2.	Pfl	2	129	5
Einführung in die Archäologie der Steinzeiten	Ü	1.-2.	WPfl	2	129	5
<b>ODER</b>						
Einführung in die Provinzialrömische Archäologie	Ü	1.-2.	WPfl	2	129	5
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Kurzreferat in der Einführung in die Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie, Essay in einer der anderen beiden Übungen					
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) in der Übung Einführung in die Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie					

<b>VFGA 2</b>	<b>Basis II: Methoden</b> <i>Methods</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>					
<b>Leistungspunkte</b>	<b>10 LP</b>					
<b>Kursumfang</b>	<b>4 SWS</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>1 Semester</b>					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- ter	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Chronologie und Datierung	Ü	2.-4.	Pfl	2	69	3
Theorie und Interpretation	PS	2.-4.	Pfl	2	189	7
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Kurze projektbezogene Präsentation in der Übung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar					

<b>VFGA 3</b>	<b>Basis III: Archäologische und interdisziplinäre Anwendungen</b> <i>Archaeological and Interdisciplinary Practice</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pfl</b>					
<b>Leistungspunkte</b>	<b>10 LP</b>					
<b>Kursumfang</b>	<b>4 SWS</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>1 Semester</b>					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- ter	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Funde und Befund	Ü	2.-4.	Pfl	2	69	3
Bio-, Umwelt- und Landschaftsarchäologie	PS	2.-4.	Pfl	2	189	7
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					

Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	Kurzreferat in der Übung
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar

<b>VFGA 13 BF</b>	<b>Exkursionen und Praktika</b> <i>Excursions and Practice</i>						<b>[Modul-Kenn- nummer ]</b>
<b>Pflicht- oder Wahl- pflichtmodul</b>	Pfl						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsauf- wand (workload)</b>	10 LP = 300 h						
<b>Moduldauer</b>	1-6 Semester						
<b>Lehrveranstaltun- gen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelse- mester</b>	<b>Verpflichtungs- grad</b>	<b>Kontakt- zeit (SWS)</b>	<b>Selbststu- dium</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	
Exkursionen	Exk	1.-6.	WPfl			4	
Praktika und prakti- sche Übungen	Prak	3.-5.	WPfl			6	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht bei den Exkursionen und in allen praktischen Veranstaltungen						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Kurzreferat in der Übung						
Modulprüfung	Bericht über die Exkursionen und über die Praktika und praktischen Übungen (unbenotet)						

Aus den folgenden Wahlpflichtmodulen sind zwei zu belegen:

<b>VFGA 4</b>	<b>Aufbau I: Vor- und Frühgeschichtliche Ar- chäologie 1</b> <i>Pre- and Protohistory 1</i>						
<b>Pflicht- oder Wahlpflicht- modul</b>	WPfl						
<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>	10 LP = 300 h						
<b>Moduldauer</b>	1-2 Semester						
<b>Lehrveranstaltun- gen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelse- mester</b>	<b>Verpflichtungs- grad</b>	<b>Kontakt- zeit (SWS)</b>	<b>Selbststu- dium</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	
Vorlesung	VL	4.-6.	Pfl	1	50	2	
Übung	Ü	4.-6.	Pfl	1	50	2	
Seminar	S	4.-6.	Pfl	2	159	6	
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	-						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Kurzreferat in der Übung						
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Seminar						

<b>VFGA 5</b>	<b>Aufbau II: Vor- und Frühgeschichtliche Ar- chäologie 2</b> <i>Pre- and Protohistory 2</i>						
<b>Pflicht- oder Wahlpflicht- modul</b>	WPfl						
<b>Leistungspunkte</b>	10 LP = 300 h						

Kursumfang						
Moduldauer		1-2 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung	VL	4.-6.	Pfl	1	50	2
Übung	Ü	4.-6.	Pfl	1	50	2
Seminar	S	4.-6.	Pfl	2	159	6
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Kurzreferat in der Übung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Seminar					

VFGA 6		Aufbau III: Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie 3 <i>Pre- and Protohistory 3</i>				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		WPfl				
Leistungspunkte Kursumfang		10 LP = 300 h				
Moduldauer		1-2 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung	VL	4.-6.	Pfl	1	50	2
Übung	Ü	4.-6.	Pfl	1	50	2
Seminar	S	4.-6.	Pfl	2	159	6
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Kurzreferat in der Übung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Seminar					

VFGA 7		Aufbau IV: Archäologie der Steinzeiten 1 <i>Archaeology of Stone Ages 1</i>				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		WPfl				
Leistungspunkte Kursumfang		10 LP = 300 h				
Moduldauer		1-2 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung	VL	4.-6.	Pfl	1	50	2
Übung	Ü	4.-6.	Pfl	1	50	2
Seminar	S	4.-6.	Pfl	2	159	6
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Kurzreferat in der Übung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Seminar					

<b>VFGA 8</b>		<b>Aufbau V: Archäologie der Steinzeiten 2</b> <i>Archaeology of Stone Ages 2</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		WPfl					
Leistungspunkte Kursumfang		10 LP = 300 h					
Moduldauer		1-2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Vorlesung	VL	4.-6.	Pfl	1	50	2	
Übung	Ü	4.-6.	Pfl	1	50	2	
Seminar	S	4.-6.	Pfl	2	159	6	
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	-						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Kurzreferat in der Übung						
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Seminar						

<b>VFGA 9</b>		<b>Aufbau VI: Archäologie der Steinzeiten 3</b> <i>Archaeology of Stone Ages 3</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		WPfl					
Leistungspunkte Kursumfang		10 LP = 300 h					
Moduldauer		1-2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Vorlesung	VL	4.-6.	Pfl	1	50	2	
Übung	Ü	4.-6.	Pfl	1	50	2	
Seminar	S	4.-6.	Pfl	2	159	6	
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	-						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Kurzreferat in der Übung						
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Seminar						

<b>VFGA 10</b>		<b>Aufbau VII: Provinzialrömische Archäologie 1</b> <i>Roman Provincial Archaeology 1</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		WPfl					
Leistungspunkte Kursumfang		10 LP = 300 h					
Moduldauer		1-2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Vorlesung	VL	4.-6.	Pfl	1	50	2	
Übung	Ü	4.-6.	Pfl	1	50	2	
Seminar	S	4.-6.	Pfl	2	159	6	
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	-						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						

Studienleistung(en)	Kurzreferat in der Übung
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Seminar

<b>VFGA 11</b>		<b>Aufbau VIII: Provinzialrömische Archäologie 2</b> <i>Roman Provincial Archaeology 2</i>				
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>		<b>WPfl</b>				
<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>		<b>10 LP = 300 h</b>				
<b>Moduldauer</b>		<b>1-2 Semester</b>				
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Vorlesung	VL	4.–6.	Pfl	1	50	2
Übung	Ü	4.–6.	Pfl	1	50	2
Seminar	S	4.–6.	Pfl	2	159	6
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Kurzreferat in der Übung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Seminar					

<b>VFGA 12</b>		<b>Aufbau IX: Provinzialrömische Archäologie 3</b> <i>Roman Provincial Archaeology 3</i>				
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>		<b>WPfl</b>				
<b>Leistungspunkte Kursumfang</b>		<b>10 LP = 300 h</b>				
<b>Moduldauer</b>		<b>1-2 Semester</b>				
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Vorlesung	VL	4.–6.	Pfl	1	50	2
Übung	Ü	4.–6.	Pfl	1	50	2
Seminar	S	4.–6.	Pfl	2	159	6
<b>Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Kurzreferat in der Übung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Seminar					

## § 2

### Übergangsvorschriften

- (1) Die Änderungen gelten für Studierende, die ab dem Sommersemester 2024 das Bachelorstudium in einem der unter § 1 genannten Fächer an der JGU aufnehmen.
- (2) Studierende, die vor dem Sommersemester 2024 bereits in die Kernfächer Ägyptologie/Altorientalistik, Klassische Archäologie, Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang an der JGU eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der in § 1 genannten Ordnung fortsetzen oder in den Bachelorstudiengang „Archäologien und Philologien in den Altertumswissenschaften (ALPHA)“ wechseln wollen. Der Wechsel ist innerhalb der an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz üblichen Bewerbungsfristen schriftlich

gegenüber dem Studierendensekretariat über das Online-Bewerbungsportal zu erklären. Eine einmal getroffene Wahl ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

Das Recht nach der Ordnung der Fachbereiche 02, 05, 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 07.05.2009, in der Fassung vom 11.07.2023 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 06/2023, S. 440), geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich 30.09.2029 ausgeübt werden. In Fällen besonderer Härte kann diese Frist angemessen verlängert werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Eine Verlängerung über den 30.09.2030 hinaus ist nicht möglich.

Eine Einschreibung in das 1. oder höhere Fachsemester in die Kernfächer Ägyptologie/Altorientalistik, Klassische Archäologie, Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang an der JGU ist ab dem Sommersemester 2024 nicht mehr möglich.

(3) Studierende, die vor dem Sommersemester 2024 bereits in die Beifächer Ägyptologie/Altorientalistik, Archäologien, Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte, Griechisch, Klassische Archäologie, Latein oder Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang an der JGU eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der bisher gültigen Ordnung der Fachbereiche 02, 05, 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 07.05.2009, in der Fassung vom 11.07.2023 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 06/2023, S. 440), oder nach Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung, der neuen Ordnung, fortsetzen wollen. Ein Antrag zum Wechsel auf die neue Ordnung ist schriftlich bis zum 23.02.2024 gegenüber dem Prüfungsausschuss des Instituts für Altertumswissenschaften zu stellen. Eine einmal getroffene Wahl ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

Das Recht nach der Ordnung der Fachbereiche 02, 05, 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 07.05.2009, in der Fassung vom 11.07.2023 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 06/2023, S. 440), geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich 30.09.2029 ausgeübt werden. In Fällen besonderer Härte kann diese Frist angemessen verlängert werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Eine Verlängerung über den 30.09.2030 hinaus ist nicht möglich.

Eine Einschreibung in das 1. oder höhere Fachsemester in die Beifächer Ägyptologie/Altorientalistik, Archäologien, Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte, Griechisch, Klassische Archäologie, Latein und Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang an der JGU ist ab dem Sommersemester 2024 nicht mehr möglich.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 16.04.2024

Der Dekan des Fachbereichs 07  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Gregor Wedekind

**Siebte Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geographie**

vom 18. April 2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz gemäß § 88 Abs. 3 HochSchG am 24. Januar 2024 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geographie beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 11.04.2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geographie vom 15. Juli 2009 (StAnz. 1457), zuletzt geändert mit Ordnung vom 27.10.2022 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 10/2022, S. 1100) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 wird der letzte Satz gestrichen.
- b) Abs. 5 wird gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts Anderes geregelt ist. Ein Nachweis ist nicht erforderlich.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Geographie ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.“

3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 nach dem Wort Behinderung werden die Wörter „oder chronischer Erkrankung“ eingefügt.



b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß im Bachelorstudiengang Geographie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie ihren oder seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.“

4. In § 4 Abs. 1 wird im letzten Satz die Klammer „(gemäß § 5 Absatz 2)“ ersetzt durch „(gemäß § 6 Absatz 2)“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift zu § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5  
Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme,  
Studienleistungen, Lehrveranstaltungsteilnahme“

b) Absatz 8 entfällt.

c) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8

d) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 9 und erhält folgende Fassung:

„(10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.“

e) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 10

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„In Absatz 1 wird die Zahl 87 durch die Zahl 94 ersetzt, die Zahl 52 durch die Zahl 56 und die Zahl 29 durch die Zahl 32.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„In Absatz 2 wird die Zahl 120 durch die Zahl 135 und die Zahl 30 durch die Zahl 15 ersetzt.“

7. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom zuständigen Prüfungsamt oder Studienbüro unterstützt. Der

Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Die Leiterin oder der Leiter der Prüfungsverwaltung hat das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilzunehmen.“

8. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In Modulen, in denen die Prüfungsleistung einer Lehrveranstaltung des Moduls zugeordnet ist, nehmen in der Regel die Lehrenden dieser Lehrveranstaltung ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss die Prüfung ab. Ist die Prüfungsleistung nicht einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender letzter Satz gestrichen:

„Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form an den Prüfungsausschuss zu richten.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn

- a) der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
- b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
- c) die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Bachelorstudiengang Geographie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist,
- d) die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
- e) die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Berücksichtigung von Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 4 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 4 oder 5 abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Bachelorprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Aus- und Abgabe von Hausarbeiten, Portfolios oder vergleichbaren schriftlichen Prüfungen kann auch elektronisch erfolgen.“

11. In § 12 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Teilsatz eingefügt:

„; §13 Abs. 4 Satz 2 ist zu beachten.“

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 ist im letzten Satz die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ zu ersetzen.

b) In Absatz 4 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„§ 16 Abs. 3 gilt entsprechend.“

c) Absatz 5 wird gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5

aa) Im neuen Absatz 5 wird in Satz 3 die Zahl 6 durch die Zahl 7 ersetzt.

bb) Im neuen Absatz 5 wird in Satz 8 die Zahl 21 durch die Zahl 23 ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6

f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

13. § 15 wird wie folgt geändert:

Absatz 11 erhält folgende Fassung:

„Die vorgelegte Bachelorarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 17 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ( $\leq 1,0$ ) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ( $> 1,0$ ) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten ermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel. § 16 Abs. 3 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Können eine Prüferin oder ein Prüfer die Begutachtung nicht beenden, so kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Ersatzgutachterin oder einen Ersatzgutachter benennen.“

14. § 16 erhält folgende Fassung:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 16 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Ermittlung der Gesamtnote“

b) Der § 16 erhält folgende Fassung:

(1) a) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

b) Bei der Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, die nicht benotet werden, ist die Leistung bestanden, wenn sie den Anforderungen weitgehend entspricht.

„(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzelnen Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.

„(3) Im Falle einer Bewertung durch mehrere Prüfende oder einer Bildung der Modulnote gemäß Absatz 2 Satz 2 bis 5 lautet die Note der Modulprüfung bei einem Durchschnitt von:

1,0 bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
2,6 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
3,6 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,1	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden pro Studienjahr die Noten für die dem jeweiligen Studienjahr gemäß Anhang zugeordneten Modulprüfungen gemäß § 11, mit den jeweiligen Leistungspunkten und im 3. Studienjahr zusätzlich die Note für die Bachelorarbeit mit 15 Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Anzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Dabei werden die Noten der drei Studienjahre unterschiedlich gewichtet: 1. Studienjahr 20%, 2. Studienjahr 35% und 3. Studienjahr 45%. Durch die Gewichtung errechnet sich die Gesamtnote. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

15. § 17 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mit bestanden oder mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt und das Praktikum erfolgreich absolviert wurde sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nicht bestandenen Teilprüfungen zu wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Bachelorstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche bei der zulässigen Zahl der Wiederholungsprüfungen zu berücksichtigen. Als Fehlversuche zu berücksichtigen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Bachelorstudiengang Geographie im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(5) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Einzelfällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

(6) Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 15 Abs. 12.

(7) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Bachelorstudiengang nicht mehr möglich und der Prüfungsanspruch verloren. Der Prüfungsausschuss erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung und des damit verbundenen Verlusts des Prüfungsanspruchs ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. § 7 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.“

16. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen

Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bzw. bei Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Haus- oder Bachelorarbeit am dritten Werktag nach attestiertem Krankheitsbeginn beim zuständigen Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.“

„(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 7 wird verwiesen. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.“

„(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.“

„(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 (mit Ausnahme von Klausuren) sowie bei der Bachelorarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden, dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich inhaltsgleicher Form bereits als Prüfungsleistung eingereicht wurde, und dass von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.“

17. § 19 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zum Bestehen des Bachelorstudiums notwendige Leistung (Modulabschluss, Praktikum, Bachelorarbeit oder mündliche Abschlussprüfung) erbracht wurde. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes zu versehen.“

18. Der Anhang zu §§ 5, 6, 11 - 14: wird wie folgt geändert:

a) Der Anhang zu dem Anhang zu §§ 5, 6, 11 - 14: Module erhält folgende Fassung:

„Das Studium gliedert sich in folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule/-bereiche sowie die Bachelorarbeit mit begleitender Vorlesung:

**Pflichtmodule:**

M1 Einführung in die Physische Geographie

M2 Einführung in die Humangeographie

M3 Einführung in das Studium

M4 Grundlagen der Kartographie und Geoinformatik

M5 Statistik

M6 Empirische Methoden

M7 Grundlagen der Geowissenschaften

M8 Einführung in die Bodengeographie

M9 Theorien und Konzepte der Humangeographie

M10 Geosimulation und Fernerkundung

M11a Regionale Geographie

M11b Exkursion

M12 Mensch und Umwelt/Landschaftsinterpretation

M13 Angewandte Geographie

M14 Spezielle Geographie M17 Außeruniversitäres Praktikum

M18 Bachelorarbeit

**Wahlpflichtmodule/-bereiche:**

M15 Spezielle Geographie II

Kontextfächer

RMU

Wahlkurse

Es müssen Wahlpflichtmodule/-bereiche im Umfang von 15 LP belegt werden.“

b) In Modul 4 „Grundlagen der Kartographie und Geoinformatik“ wird in Zeile 3 die Wörter „1 SWS“ durch die Wörter „2 SWS“ und in Zeile 8 wird die Zahl 6 durch die Zahl 7 ersetzt.

c) Das Modul 7a „Grundlagen der Geowissenschaften“ erhält folgende Fassung:

<b>Modul 7 'Grundlagen der Geowissenschaften'</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungs-punkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Endogene Geologie	V	3	P	2 SWS	2 LP	
Exogene Geologie	V	4	P	2 SWS	2 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Teilmodulprüfung Klausur (in zwei Teilklausuren: 1. Endogene Geologie + 2. Exogene Geologie) Eine nicht bestandene Teilklausur kann durch die Mindestbewertung 3,0 der zweiten Teilklausur zur Gesamtnote 4,0 oder besser ausgeglichen werden.					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>4 LP</b>	

d) In Modul 8 „Einführung in die Bodengeographie“ werden in Zeile 4 die Wörter „3 SWS“ durch die Wörter „4 SWS“ ersetzt und in der letzten Spalte der Zeile 4 wird das Wort „Protokoll“ eingefügt und in Zeile 6 die Zahl 5 durch die Zahl 6 ersetzt.

e) Das Modul 10 „Geosimulation und Fernerkundung“ erhält folgende Fassung:

<b>Modul 10 'Geosimulation und Fernerkundung'</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungs-punkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Einführung in die Fernerkundung	S	3	P	2 SWS	4 LP	
Einführung in die Geosimulation	S	4	P	2 SWS	4 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Portfolio (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>8 LP</b>	
<b>Zugangsvoraussetzung</b>	Teilnahme an Modul 3 empfohlen					



f) Das Modul 11b „Exkursion“ erhält folgende Fassung:

<b>Modul 11b 'Exkursion'</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Exkursion mit Vorbereitungsseminar* (inkl. mind. 14 Geländetage)	GP	4	WP	12 SWS	10 LP**	Portfolio (Bearbeitungszeit 4 Wochen)
<b>Modulprüfung</b>	Präsentation/Moderation (15 Min.) + Mündl. (Gruppen-) Prüfung (15 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>12 SWS</b>	<b>10 LP</b>	
<b>Zugangsvoraussetzung</b>	Teilnahme an Modul 1 und Modul 2 empfohlen					
<b>Anmerkung</b>	** = Unabhängig von der Dauer der Exkursion / von der Anzahl an Geländetagen, können nur 10 LP erworben werden.					

g) In Modul 12 „Mensch und Umwelt/Landschaftsinterpretation“ wird in Zeile 4 die Zahl 5 durch die Zahl 6 und in Zeile 6 die Zahl 7 durch die Zahl 8 ersetzt.

h) In Modul 13 „Angewandte Geographie“ werden in Zeile 3 die Wörter „2 LP“ durch die Wörter „3 LP“ und in Zeile 4 die Zahl 2 durch die Zahl 3 und die Zahl 5 durch die Zahl 6 und in Zeile 6 die Zahl 4 durch die Zahl 5 und die Zahl 7 durch die Zahl 9 ersetzt.

i) Das Modul 14 „Spezielle Physische Geographie“ erhält folgende Fassung:

<b>Modul 14 'Spezielle Geographie'</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Spezielle Geographie	HS	5 oder 6	P	2 SWS	5 LP	Referat
Spezielle Geographie (inkl. 5 Geländetage*)	GP	5 oder 6	P	6 SWS	10 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Portfolio (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>15 LP</b>	
<b>Zugangsvoraussetzung</b>	Teilnahme an den Modulen des 1+ und 2. Studienjahres empfohlen					

j) Das Modul 15 „Spezielle Humangeographie“ erhält folgende Fassung:

<b>Modul 15 'Spezielle Geographie II'</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Spezielle Geographie	HS	5 oder 6	WP	2 SWS	5 LP	Referat
Spezielle Geographie (inkl. 5 Geländetage*)	GP	5 oder 6	WP	6 SWS	10 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Portfolio (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>15 LP</b>	
<b>Zugangsvoraussetzung</b>	Teilnahme an den Modulen des 1+ und 2. Studienjahres empfohlen					

k) Modul 16 „Spezielle Methoden in der Geoinformatik“ wird gestrichen.

l) Im Bereich „Wahlkurse“ wird die 3 Zeile gestrichen.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

(1) Die Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geographie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2024/25 in den Bachelorstudiengang Geographie an der JGU Mainz eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/2025 bereits in den Bachelorstudiengang Geographie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben waren, können ihr Studium bis einschließlich Wintersemester 2028/29 nach der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geographie in der Fassung vom 27. Oktober 2022 fortsetzen.

(3) Das Recht nach der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geographie in der Fassung vom 27. Oktober 2022 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Wintersemester 2028/29 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach den Bestimmungen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden.

Mainz, den 18. April 2024

Die/Der Dekan/In des Fachbereiches 09  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Eva Rentschler

**Satzung der Verfassten Studierendenschaft  
des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim**

vom 16.04.2024

Auf Grund des § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat das Studierendenparlament des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft (FTSK) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim am 05.02.2024 die nachfolgende Satzung beschlossen. Diese Satzung wurde durch den Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch, mit Schreiben vom 16.04.2024 genehmigt. Sie wird im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität vom 24.04.2024 bekannt gemacht.

**Präambel**

Die Studierendenschaft des FTSK begegnet sich mit gegenseitigem Respekt. Deshalb stellt sich die Studierendenschaft gegen jegliche Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen Zuschreibung, einer antisemitischen Zuschreibung, der Sprache, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der sexuellen Identität, der geschlechtlichen Identität, oder des sozialen Status. Die Studierendenschaft tritt für die Freiheit des Studiums, der Forschung und der Lehre ein, die insbesondere davon abhängt, dass alle in materieller Sicherheit gleichermaßen ihr Recht auf Bildung und wissenschaftliches Arbeiten verwirklichen können. Sie handelt in dem Bewusstsein, dass die Wissenschaft den Menschen in friedlichem Miteinander dienen soll.

**Inhaltsübersicht**

- Abschnitt I Die Studierendenschaft
- Abschnitt II Das Studierendenparlament
- Abschnitt III Der Allgemeine Studierendenausschuss
- Abschnitt IV Die Fachschaften
- Abschnitt V Die M.A.T.-Studienschwerpunktsprecher
- Abschnitt VI Umgang mit Ausnahmesituationen und damit verbundener Online-Lehre
- Abschnitt VII Finanzen
- Abschnitt VIII Übergangs- und Schlussbestimmungen

## **Abschnitt I Die Studierendenschaft**

### Art. 1 Rechtsstellung

- (1) Die Studierendenschaft des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft besteht aus allen immatrikulierten Studierenden des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft.
- (2) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Sie gliedert sich in Fachschaften.
- (4) Die Studierendenschaft des FTSK Germersheim ist Mitglied der Landes-AStenKonferenz, gemäß §107 Abs. 5 HochSchG.

### Art. 2 Aufgaben

- (1) Im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Befugnisse wirkt die Studierendenschaft durch ihre Organe für die Gesamtheit der Studierenden am Fachbereich, in Staat und Gesellschaft und regelt ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.
- (2) Der Studierendenschaft obliegt es gemäß § 108 Absatz 4 des Hochschulgesetzes,
  1. die Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden zu ermöglichen,
  2. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen,
  3. die Studierenden bei der Durchführung des Studiums zu beraten,
  4. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (§ 2 Hochschulgesetz), insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen, mitzuwirken,
  5. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte zu fördern,
  6. kulturelle, fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
  7. die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung aller zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Benachteiligungen auf Grund von Geschlecht und Sexualität sowie von Menschen mit Behinderungen hinzuwirken,
  8. die Integration ausländischer Studierender zu fördern,
  9. unbeschadet der Verpflichtung der Hochschule nach § 2 Absatz 3 Satz 5 den Studierendensport zu fördern und
  10. die überregionalen und internationalen Beziehungen zwischen Studierenden zu pflegen.

### Art. 3 Rechte und Pflichten

- (1) Alle immatrikulierten Studierenden haben das Recht, nach Maßgabe des geltenden Rechts in den Organen der Studierendenschaft, des Fachbereichs, der Universität und der jeweiligen Untergliederungen im Interesse der Studierendenschaft uneigennützig mitzuwirken.
- (2) Alle immatrikulierten Studierenden haben das Recht, sich an die Organe der Studierendenschaft zu wenden, die verpflichtet sind, sich mit ihren Anliegen zu befassen.
- (3) Alle immatrikulierten Studierenden haben das Recht, die Akten der Organe der Studierendenschaft einzusehen. Dies gilt jedoch nicht für Akten, die ihrer Natur nach vertraulich zu behandeln sind, insbesondere bei persönlichen Angelegenheiten von Studierenden. Die Regelungen des Datenschutzgesetzes bleiben hiervon unberührt.
- (4) Alle immatrikulierten Studierenden haben innerhalb der Studierendenschaft das aktive und passive Wahlrecht.
- (5) Alle immatrikulierten Studierenden sind verpflichtet, Beiträge an die Studierendenschaft zu zahlen. Näheres regelt die vom Studierendenparlament verabschiedete Beitragsordnung.

### Art. 4 Organe der Studierendenschaft

- (1) Die Organe der Studierendenschaft sind:
  1. die immatrikulierten Studierenden in der Urabstimmung,
  2. die Vollversammlung der Studierenden,
  3. das Studierendenparlament,
  4. der Allgemeine Studierendenausschuss,
  5. der Zentrale Fachschaftsrat,
  6. die Fachschaftsvollversammlungen.
- (2) Vertreterinnen und Vertreter
  1. Die Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung ist ehrenamtlich.
  2. Auf Beschluss des Studierendenparlaments kann den Vertreter:innen der Studierendenschaft bei Streitigkeiten, die sich aus der Ausübung des Amtes ergeben, Rechtsschutz gewährt werden. Sollte ein:e Vertreter:in der Studierendenschaft auf Grund der Ausübung des Amtes juristisch belangt werden, so wird ihr oder ihm auf Antrag im Studierendenparlament Rechtsschutz gewährt. Rechtsschutz wird nicht gewährt, wenn Betroffene von der Studierendenschaft belangt werden.
- (3) Nachhaltige Arbeit der Organe

1. Die Organe der Studierendenschaft haben ihre Geschäfte schriftlich zu dokumentieren und Protokolle ihrer Arbeit zu erstellen, so dass diese von allen Studierenden nachvollzogen werden können.
2. Protokolle und Entscheidungen sind zeitnah zu veröffentlichen.
3. Vorschriften über die Nichtöffentlichkeit von Angelegenheiten bleiben unberührt.
4. Bei der Neubesetzung der Organe wird durch eine umfassende und ordnungsgemäße Übergabe der Geschäfte eine beständige Weiterarbeit gewährleistet. Art und Umfang der Übergabe wird durch die Geschäftsordnung des Organs festgeschrieben.

#### Art. 5 Urabstimmung der Studierenden

- (1) Die Urabstimmung der Studierenden ist das oberste beschließende Organ der Studierendenschaft.
- (2) Gegenstand einer solchen Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die gemäß Art. 2 Absatz 2 dieser Satzung zu den Aufgaben der Studierendenschaft gehört.
- (3) Eine Urabstimmung der Studierenden findet statt:
  1. auf Beschluss des Studierendenparlaments,
  2. auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der immatrikulierten Studierenden oder
  3. auf Beschluss des Zentralen Fachschaftsrats, welcher der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder bedarf.
- (4) Über die Zulässigkeit einer Urabstimmung der Studierenden entscheidet der Satzungs- und Geschäftsordnungsausschuss des Studierendenparlaments spätestens sieben Vorlesungstage nach Eingang des Antrags.
- (5) Die Urabstimmung der Studierenden muss vom Allgemeinen Studierendenausschuss spätestens drei Wochen nach Feststellung der Zulässigkeit des Antrags durchgeführt werden und mindestens vier Vorlesungstage andauern.
- (6) Die Urabstimmung der Studierenden ist erfolgreich, wenn mindestens 25 % der immatrikulierten Studierenden teilgenommen haben und die einfache Mehrheit für den Antrag gestimmt hat.
- (7) Der Urabstimmung geht eine Vollversammlung voraus, die der Unterrichtung der Studierenden und der Diskussion über den Gegenstand der Urabstimmung dient.
- (8) Der Satzungsausschuss des Studierendenparlament bildet gemeinsam mit drei weiteren Personen aus dem Allgemeinen Studierendenausschuss und dem Zentralen Fachschaftsrats den Abstimmungsausschuss.

Der Abstimmungsausschuss tritt spätestens 14 Tage nach dem Durchführungsbeschluss oder Einreichung des Antrags erstmals zusammen.
- (9) Ablauf
  1. Die Urabstimmung erfolgt spätestens 20 Vorlesungstage nach Zusammentritt des Abstimmungsausschusses

2. Sie findet an vier aufeinander folgenden Vorlesungstagen statt.
3. Die Urabstimmung darf nicht in der ersten Woche der Vorlesungszeit stattfinden.
4. Die Abstimmung erfolgt gleich, geheim, direkt, allgemein und frei. Sie kann auch elektronisch durchgeführt werden.

#### Art. 6 Die Vollversammlung der Studierenden

##### (1) Beteiligungsrechte und Beschlussfähigkeit

1. Alle Angehörigen der Verfassten Studierendenschaft haben in der Vollversammlung aller Studierenden Antrags-, Rede- und Stimmrecht.
2. Anträge sind schriftlich zu stellen. Dringlichkeitsanträge sind unzulässig. Ein Antrag ist dringlich, wenn er bei Behandlung im grundsätzlich vorgesehenen Verfahren gegenstandslos würde.
3. Die Vollversammlung aller Studierenden hat das Recht, Resolutionen, Empfehlungen und Anträge dem Studierendenparlament vorzulegen. Diese müssen auf dessen nächster Sitzung auf der Tagesordnung stehen.
4. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 35 Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft anwesend sind.

##### (2) Einberufung

1. Die Vollversammlung aller Studierenden muss von dem:der Präsident:in des Studierendenparlaments einberufen werden:
  - 1) auf Beschluss des Studierendenparlaments,
  - 2) auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,
  - 3) auf Beschluss des Zentralen Fachschaftsrates
  - 4) auf schriftlichen Antrag von mindestens 35 Mitgliedern der Studierendenschaft und
  - 5) bei Vertagung einer vorhergehenden Vollversammlung; eine Vertagung kann nur einmal erfolgen.
2. Die Vollversammlung aller Studierenden muss wenigstens 14 Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden und findet nur während der Vorlesungszeit statt.

##### (3) Sitzungsleitung

1. Das Präsidium des Studierendenparlaments leitet die Sitzung und entscheidet über die Zulässigkeit von Anträgen.
2. Ist kein Mitglied des Präsidiums anwesend, übernimmt ein Mitglied des Studierendenparlamentes oder der 1. Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses die Sitzungsleitung.

##### (4) Geschäftsordnung

1. Die Vollversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Das Studierendenparlament beschließt eine Basisversion einer Geschäftsordnung. Beschließt die Vollversammlung keine eigene Geschäftsordnung, wird nach dieser Vorlage verfahren.

## **Abschnitt II Das Studierendenparlament**

### Art. 7 Zusammensetzung

- (1) Die immatrikulierten Studierenden wählen aus ihrer Mitte in allgemeiner, freier, gleicher, direkter und geheimer Wahl ihre Abgeordneten in das Studierendenparlament.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments wird mit 100:1 ermessen, wobei die Anzahl der Mitglieder im Studierendenparlament stets auf die nächste ganze Zahl aufgerundet werden muss und nicht abgerundet werden darf. Die Anzahl der Mitglieder im Studierendenparlament darf dabei nicht unter 14 fallen.
- (3) Die Wahl erstreckt sich über mindestens drei Vorlesungstage.
- (4) Näheres regelt die Wahlordnung.

### Art. 8 Aufgaben

- (1) Das Studierendenparlament entscheidet in allen Angelegenheiten der Verfassten Studierendenschaft, soweit die Satzung oder eine aufgrund dieser Satzung erlassene Ordnung nichts anderes vorschreibt.
- (2) Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. die Wahl des Präsidiums, das sich aus dem Vorsitz und einem stellvertretenden Vorsitz zusammensetzt,
  2. die Wahl, die Entlastung, Abberufung und Kontrolle der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses nach Abschnitt III dieser Satzung,
  3. Verabschiedung des Haushaltsplans der Studierendenschaft,
  4. Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen der Studierendenschaft
  5. mit Ausnahme der Geschäftsordnungen der Organe sowie die Änderung der Satzung der Studierendenschaft,
  6. die Wahl einer wahlbeauftragten Person sowie
  7. die Einrichtung neuer, sowie die Zusammenlegung oder Abschaffung bestehender Referate des Allgemeinen Studierendenausschusses, wozu eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Studierendenparlaments erforderlich ist.
- (3) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

### Art. 9 Legislaturperiode

- (1) Die Amtszeit des Studierendenparlaments dauert ein Jahr. Sie beginnt am Tag des ersten Zusammentreffens.
- (2) Eine Verkürzung der Amtszeit kann sich aus den Bestimmungen dieser Satzung und aus den Bestimmungen der Wahlordnung ergeben.
- (3) Die Amtszeit des Studierendenparlaments endet mit dem ersten Zusammentreten eines neuen Studierendenparlaments.



#### Art. 10 Konstituierung

- (1) Das erste Zusammentreten des Studierendenparlaments findet innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses statt.
- (2) Das alte Präsidium des Studierendenparlaments lädt mit einer Ladungsfrist von fünf Tagen zur konstituierenden Sitzung des Parlamentes ein.
- (3) Der Vorsitz des Wahlausschusses führt die Wahl zum Präsidium des Studierendenparlaments durch. Steht der Vorsitz des Wahlausschusses nicht zur Verfügung, so führt das dienstälteste Mitglied die Wahl durch.

#### Art. 11 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit von Abgeordneten endet:
  1. durch Rücktritt, der schriftlich und unwiderruflich gegenüber einem Mitglied des Präsidiums zu erklären ist,
  2. durch Exmatrikulation,
  3. durch Tod,
  4. mit dem Ende der Amtszeit des Parlaments,
  5. durch Wahl in den Allgemeinen Studierendenausschuss,
  6. durch Wahl zum Allgemeinen Studierendenausschuss- oder Studierendenparlamentbeauftragten sowie
  7. durch Aberkennung des Sitzes durch das Präsidium nach dreimaligem unentschuldigtem Fernbleiben von Studierendenparlamentssitzungen.
- (2) Bei Ausscheiden eines Mitglieds gilt Folgendes:
  1. Gab es bei der Wahl mehr Kandidaturen als Sitze, so tritt ein auf Stimmenzahl basierendes Nachrückverfahren in Kraft.
  2. Gab es keine überzähligen Kandidaturen, so findet eine Nachwahl statt.
  3. Die Amtszeit der nachgerückten oder nachgewählten Mitglieder endet mit dem Ablauf der Legislaturperiode des Studierendenparlaments.
  4. Näheres regelt die Wahlordnung.

#### Art.12 Ausschüsse

- (1) Das Studierendenparlament bildet folgende Ausschüsse:
  1. den Bibliotheksausschuss,
  2. den Ausschuss für Haushalt und Revision,
  3. den Mensaausschuss,
  4. den Ausschuss für Satzung und Geschäftsordnung,
  5. den Ausschuss für Verkehr und Mobilität sowie
  6. den Sozialausschuss.

Es steht dem Studierendenparlament zu, bei Bedarf weitere Ausschüsse einzurichten. Hierzu ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments erforderlich.

(2) Alle Ausschüsse erstellen auf Antrag von zehn Abgeordneten des Parlaments Tätigkeits- und Untersuchungsberichte. Über die endgültige Fassung der Berichte wird durch Beschluss in den Ausschüssen entschieden. Meinungen, die aufgrund der im Ausschuss gefällten Entscheidung nicht im beschlossenen Ausschussbericht erscheinen, müssen dann, wenn

die Vertreter:innen der Minderheitsmeinung dies verlangen, als Anhang zum Bericht des Ausschusses veröffentlicht werden.

(3) Das Studierendenparlament ernennt ein Mitglied für den Verwaltungsrat des Studierendenwerkes.

#### Art. 13 Präsidium

(1) Das Studierendenparlament wählt bei seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einzeln die Mitglieder des Präsidiums. Vorschlagsberechtigt sind alle Abgeordneten. Vor der Wahl ist das Einverständnis der vorgeschlagenen Abgeordneten mit ihrer Benennung einzuholen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Steht in einem Wahlgang nur ein:e Bewerber:in zur Wahl, so ist diese:r gewählt, wenn die entfallenden Ja-

Stimmen die Nein-Stimmen übersteigen. Sollte eine Kandidat:in in drei Wahlgängen keine Mehrheit finden, so ist die Person von einer weiteren Kandidatur ausgeschlossen. Sollten mehrere Personen kandidieren, so ist bei Stimmengleichheit ein weiterer Wahlgang durchzuführen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet im dann durchzuführenden dritten Wahlgang bei Stimmengleichheit das Los aus der Hand der jeweiligen Sitzungsleitung.

(2) Das Präsidium besteht aus Präsident:in und Vizepräsident:in.

(3) Das Präsidium leitet die Sitzungen des Studierendenparlaments und führt die laufenden Geschäfte.

(4) Der:Die Vizepräsident:in nimmt das Amt der:der Präsident:in oder des Präsidenten bei Abwesenheit wahr.

(5) Das Präsidium erhält für die Dauer seiner Amtszeit eine Aufwandsentschädigung. Näheres bestimmt der Haushaltsplan.

(6) Mitgliedern des Präsidiums kann nur dadurch das Misstrauen ausgesprochen werden, dass das Parlament mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder eine Nachfolge wählt.

(7) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus dem Amt, so ist auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments der Posten neu zu besetzen.

#### Art. 14 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments werden von einem Mitglied des Präsidiums mindestens fünf, bei außerordentlichen Sitzungen mindestens sieben Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einberufen.
- (2) Die Sitzungen des Studierendenparlamentes müssen spätestens 15 Minuten nach Beginn der in der Einladung genannten Uhrzeit beginnen, sofern nicht
  1. das Nichtvorhandensein von Materialien, die für das Beginnen der Sitzung oder deren Verlauf unmittelbar nach Beginn der Sitzung von besonderer Wichtigkeit sind,
  2. ein kurzfristiger Wechsel des Tagungsortes, sofern er nach dieser Satzung die Sitzung des Studierendenparlaments nicht entfallen lässt,
  3. die Zugänglichkeit des Tagungsortes für alle oder einen in der Bewegung eingeschränkten Menschen unmöglich ist und gegen geltendes Recht verstoßen werden müsste, um zum Tagungsort zu gelangen oder
  4. ein sonstiger wichtiger Grund das Beginnen der Sitzung verhindert.

#### Art. 15 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments sind hochschulöffentlich. Die Hochschulöffentlichkeit kann durch Antrag zur Geschäftsordnung ausgeschlossen und wiederhergestellt werden. Über den Antrag wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten. Ein als nicht öffentlich beantragter Tagesordnungspunkt wird nicht öffentlich behandelt, sofern das Studierendenparlament nicht etwas anderes beschließt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Auch die nicht hochschulinterne Öffentlichkeit kann nach Antrag durch das Präsidium an den Sitzungen teilnehmen.
- (3) Wahlen erfolgen stets geheim.
- (4) Das Präsidium hat Zeit und Ort sowie die Tagesordnung der Sitzungen durch Aushang an öffentlich zugänglicher Stelle bekannt zu machen.
- (5) Von jeder Sitzung wird ein Protokoll angefertigt. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

#### Art. 16 Außerordentliche Sitzungen

- (1) Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen:
  1. auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Studierendenparlaments,
  2. auf Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses,
  3. auf Antrag von 150 Mitgliedern der Studierendenschaft,
  4. auf Antrag des Zentralen Fachschaftsrats sowie
  5. auf Antrag einer Studierendenvollversammlung.

- (2) Außerordentliche Sitzungen müssen spätestens zehn Tage nach ihrer Beantragung mit der beantragten Tagesordnung stattfinden.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

#### Art. 17 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Wird zu Beginn der Sitzung oder in ihrem Verlauf die Nichtbeschlussfähigkeit festgestellt, so wird die Sitzung vertagt. Auf der nächsten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung ist das Studierendenparlament für die vertagten Tagesordnungspunkte ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

#### Art. 18 Beschlussfassungen

- (1) Beschlüsse des Studierendenparlaments werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (2) Für folgende Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder erforderlich:
  1. die Selbstauflösung des Studierendenparlaments,
  2. die Abberufung von Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses oder seiner Beauftragten bzw. Mitgliedern des Präsidiums des Studierendenparlaments oder Beauftragte des Studierendenparlaments sowie
  3. die Schaffung, Zusammenlegung oder Abschaffung von Referaten des Allgemeinen Studierendenausschusses oder anderen Ämtern, die dem Studierendenparlament unterstellt sind.
- (3) Für die folgenden Beschlüsse ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich:
  1. die Änderung der Satzung, Geschäftsordnung und Wahlordnung,
  2. die Änderung oder Aufhebung von Beschlüssen.

### **Abschnitt III Der Allgemeine Studierendenausschuss**

#### Art. 19 Aufgaben

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft.

- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse des Studierendenparlaments und an den Haushaltsplan der Studierendenschaft gebunden.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss trifft seine Beschlüsse in einem mindestens einmal in der Woche stattfindenden Plenum. In der gesamten vorlesungsfreien Zeit hat dieses mindestens einmal stattzufinden.
- (4) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist das Exekutivorgan der Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und ist ihm gegenüber verantwortlich.
- (5) Der Allgemeine Studierendenausschuss informiert auf den Sitzungen des Studierendenparlaments über seine Tätigkeiten.

#### Art. 20 Referate

- (1) Dem Allgemeinen Studierendenausschuss gehören folgende Referate an:
  1. der Erste Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses
  2. das Referat für Finanzen,
  3. das Referat für Fachschaftsarbeit und Studienanliegen
- (2) Ist ein Referat nach Absatz 1 nicht mehr besetzt, übernimmt der Erste Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses durch Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses geschäftsführend die Aufgaben des unbesetzten Referats, bis eine Nachfolge gewählt wird.
- (3) Die Aufgaben der Referate definiert die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses.

#### Art. 21 Rechenschaftspflicht

Die Referent:innen der Arbeitsbereiche haben regelmäßig über ihre Aktivitäten im Studierendenparlament und gegenüber der Studierendenschaft in geeigneter Form zu berichten.

#### Art. 22 Misstrauen

- (1) Auf Antrag kann durch Beschluss der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments einer:einem Referent:in das Misstrauen ausgesprochen werden. Die Abstimmung über den Antrag erfolgt geheim.
- (2) Hat der Ausspruch des Misstrauens gemäß Abs. 1 zur Folge, dass ein Referat neu besetzt werden muss, führt der Erste Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses dieses Referat kommissarisch, bis ein:e Nachfolger:in gefunden ist.

(3) Hat der Antrag auf Misstrauen zur Folge, dass eine Person aus dem Allgemeinen Studierendenausschuss ausscheidet, ist diese Person für zwei Semester von jeglicher Gremienarbeit ausgeschlossen.

#### Art. 23 Entlastung

(1) Jede:r Referent:in muss zum Ende der Amtszeit beim Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich um inhaltliche und finanzielle Entlastung bitten. Geschieht dies nicht während der Legislaturperiode des Präsidiums, während de das Referat tätig war, gilt der:die Referent:in als nicht entlastet.

(2) Bei Nicht-Entlastung egal aus welchem Grund ist die Person für zwei Semester von jeglicher Arbeit innerhalb der Organe der Studierendenschaft ausgeschlossen.

#### Art. 24 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Referats beginnt nach der Wahl durch das Studierendenparlament zu Beginn einer jeden Legislaturperiode. Sie endet

1. durch Exmatrikulation,
2. durch Verzicht, der dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich zu erklären ist,
3. durch Ausspruch des Misstrauens,
4. durch Abberufung durch das Studierendenparlament mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder gemäß Art. 22 Absatz 1 dieser Satzung sowie
5. durch Tod.

#### Art. 25 Arbeitsweise

(1) Zur Regelung seiner inneren Abläufe gibt sich der Allgemeine Studierendenausschuss eine Geschäftsordnung. In Zweifelsfällen entscheidet die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Referate über die Auslegung der Geschäftsordnung.

#### Art. 26 Aufwandsentschädigung

(1) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses erhalten für die Dauer ihrer Amtszeit eine Aufwandsentschädigung. Näheres bestimmt die Finanzordnung.

#### Art. 27 Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses

(1) Der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses bildet gemeinsam mit seinen Vertreter:innen den Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses. Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses hat in äußerster Dringlichkeit die Befugnis, Eilbeschlüsse im Kompetenzrahmen des Allgemeinen Studierendenausschusses zu

erlassen. Auf der nächsten ordentlich einberufenen Sitzung muss dem Allgemeinen Studierendenausschuss gegenüber Rechenschaft abgelegt werden.

- (2) Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses muss mindestens zu Beginn und Ende der vorlesungsfreien Zeit zusammenkommen und über relevante Themen beraten.
- (3) Es ist dem Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses vorbehalten, Disziplinarmaßnahmen zu verhängen.

#### **Abschnitt IV Die Fachschaften**

##### Art. 28 Zusammensetzung

- (1) Die immatrikulierten Studierenden des Fachbereichs bilden gemäß Art.1 Absatz 3 dieser Satzung eine Fachschaft.
- (2) Die immatrikulierten Studierenden des Fachbereichs sind gemäß der Kombination der regulär im Lehrangebot des FTSK enthaltenen Sprachen automatisch Mitglied in den Fachschaften ihrer Studiensprachen.
- (3) Bei Aufnahme weiterer Sprachen in das Lehrangebot kann eine konstituierende Vollversammlung der entsprechenden Fachschaft zustande kommen. Sie wird vom Vorsitz des Zentralen Fachschaftsrates einberufen und geleitet.
- (4) Immatrikulierte Studierende des Fachbereichs, deren Trägersprache nicht bereits durch eine bestehende Fachschaft vertreten ist, haben das Recht, eine A-Sprachen-Fachschaft zu bilden. Rechte und Pflichten der A-Sprachen-Fachschaften entsprechen jenen der in Punkt 1 bis 3 genannten Fachschaften.  
Auf Antrag von mindestens 10 % der Studierenden mit entsprechender A-Sprache beim Vorsitz des Zentralen Fachschaftsrats kann eine konstituierende Vollversammlung zustande kommen. Sie wird vom Vorsitz des Zentralen Fachschaftsrats einberufen und geleitet. Sie wird gemäß § 3 der Geschäftsordnung des Zentralen Fachschaftsrats durchgeführt.

##### Art. 29 Aufgaben

- (1) Die Fachschaften arbeiten selbstständig und eigenverantwortlich, soweit im Einzelfall das Studierendenparlament nicht etwas anderes im Interesse der übrigen Studierendenschaft beschließt.
- (2) Das Studierendenparlament ist verpflichtet, den Fachschaften im Rahmen des Haushaltsplans der Studierendenschaft eine den Aufgaben der Fachschaft angemessene Finanzierung zu ermöglichen.
- (3) Nach Ausarbeitung durch den Zentralen Fachschaftsrats beschließt das Studierendenparlament eine Geschäftsordnung, auf deren Grundlage jede Fachschaft arbeitet. Diese muss Bestimmungen enthalten über

1. die Zahl der zu wählenden Fachschaftsvertretungen,
2. das anzuwendende Wahlverfahren,
3. die Regelung der Fachschaftsarbeit sowie
4. die Änderung der Geschäftsordnung.

(5) Die Fachschaft muss die Abrechnung der Gelder vor der Fachschaftsvollversammlung verantworten.

(6) Jede Fachschaft hat über die Verwendungen der Gelder Buch zu führen.

#### Art. 30 Organe der Fachschaft

(1) Die Organe der Fachschaft sind

1. die Fachschaftsvollversammlung,
2. die Fachschaftsvertretung.

#### Art. 31 Die Fachschaftsvollversammlung

(1) In der Fachschaftsvollversammlung sind alle immatrikulierten Studierenden der Fachschaft und Studierende mit der jeweiligen Sprache als Grundsprache stimmberechtigt.

(2) Die Fachschaftsvollversammlung wählt ihre Fachschaftsvertretungen gemäß Art. 29 Absatz 3 Ziffer 1 dieser Satzung sowie Abschnitt B § 3 der Geschäftsordnung des Zentralen Fachschaftsrates und kontrolliert sie.

(3) Die Fachschaftsvollversammlung kann einberufen werden von:

1. Den Fachschaftsvertretungen. In diesem Fall wird die Vollversammlung von den Fachschaftsvertretungen geleitet.
2. Der Fachschaft selbst. Dazu muss beim Vorsitz des Zentralen Fachschaftsrats ein entsprechender Antrag eingegangen sein, der von mindestens 5 % der immatrikulierten Studierenden der Fachschaft unterstützt wird. In diesem Fall wird die Vollversammlung vom Vorsitz des Zentralen Fachschaftsrats geleitet.
3. Auf Beschluss des Zentralen Fachschaftsrats.

(4) Fachschaftsvollversammlungen sind mindestens fünf Wochentage im Voraus öffentlich anzukündigen. Ankündigungen müssen Ort, Termin und Tagesordnung der Vollversammlung enthalten.

(5) Die Fachschaftsvollversammlung findet zweimal im Semester statt, sofern nicht anders beschlossen.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(7) Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Zentralen Fachschaftsrats.



#### Art. 32 Die Fachschaftsvertretungen

Die Fachschaftsvertretungen führen die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus und sind ihr gegenüber verantwortlich.

- (1) Die Fachschaftsvertretungen können von der Fachschaftsvollversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen werden. Sie gelten damit als nicht entlastet.
- (2) Die Fachschaftsvertretungen sind am Ende ihrer Amtszeit inhaltlich und finanziell zu entlasten. Nicht entlastete Fachschaftsvertretungen werden für zwei Semester von der Tätigkeit in den Organen der Verfassten Studierendenschaft ausgeschlossen.
- (3) Die Aufgaben der Fachschaftsvertretungen sind in der Geschäftsordnung des Zentralen Fachschaftsrats festgelegt.

#### Art. 33 Der Zentrale Fachschaftsrat

- (1) Dem Zentralen Fachschaftsrat sitzt das Referat für Fachschaftsarbeit und Studienanliegen vor. Die Vertretung bildet der Erste Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses. Gemeinsam bilden sie den Vorstand.
- (2) Alle Fachschaftsvertretungen sind Mitglied des Zentralen Fachschaftsrats.
- (3) Zu den Aufgaben des Zentralen Fachschaftsrats gehören
  1. die Abstimmung und Beratung der Fachschaftsarbeit auf Fachbereichsebene,
  2. der Austausch von Informationen zwischen dem Allgemeinen Studierendenausschuss und dem Studierendenparlament einerseits und den Fachschaften andererseits,
  3. die Vertretung der Fachschaft in allen Angelegenheiten,
  4. die Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung. Er tagt regelmäßig und öffentlich.
- (4) Der Zentrale Fachschaftsrat arbeitet eine Geschäftsordnung aus, die nach Überprüfung durch den Satzungs- und Geschäftsordnungsausschuss des Studierendenparlaments dem Studierendenparlament zur Beschlussfassung vorgelegt wird.
- (5) Bestimmungen der Geschäftsordnung des Zentralen Fachschaftsrats haben Gültigkeit, sofern sie den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.
- (6) Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Zentralen Fachschaftsrats.

## **Abschnitt V Die M.A.T.-Studienschwerpunktsprecher**

### Art. 34 Zusammensetzung

- (1) Die immatrikulierten Studierenden im M.A. Translation haben das Recht, Studienschwerpunktsprecher zu wählen. Dies gilt für die Studienschwerpunkte Konferenzdolmetschen; Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz; Fachdolmetschen – Soziales, Medizin, Recht; Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur. Die Studierenden mit individuellem Profil werden durch die Vertreter aller Schwerpunkte vertreten, und können sich für ihre Anliegen an die entsprechenden Vertreter wenden.
- (2) Bei Aufnahme weiterer Studienschwerpunkte in das Lehrangebot kann eine konstituierende Vollversammlung der entsprechenden Studierenden zustande kommen. Die konstituierende Vollversammlung wird vom AStA-Referenten für Fachschaftsarbeit und Studienanliegen (FaSa) geleitet.
- (3) Auf Antrag der Studierenden im entsprechendem Studienschwerpunkt kann eine konstituierende Vollversammlung zustande kommen. Diese wird vom AStA-Referenten für Fachschaftsarbeit und Studienanliegen (FaSa) einberufen und geleitet.
- (4) Sobald Studienschwerpunktsprecher für einen Studienschwerpunkt in einer konstituierenden Vollversammlung gewählt wurden, verwalten diese das weitere Vorgehen im Sinne der folgenden Ausführungen in den Artikeln 35 bis 38. Erst im Falle der Entlastung der amtierenden Studienschwerpunktsprecher, ohne dass neue Vertreter gewählt werden, würde der FaSa-Referent erneut für eine konstituierende Vollversammlung konsultiert, sofern sich neue Interessenten für das Amt der Studienschwerpunktsprecher finden.

### Art. 35 Aufgaben

- (1) Die Studienschwerpunktsprecher arbeiten selbstständig und eigenverantwortlich, soweit im Einzelfall das Studierendenparlament nicht etwas anderes im Interesse der übrigen Studierendenschaft beschließt.
- (2) Die Studienschwerpunktsprecher dürfen nach der konstituierenden Vollversammlung eine eigene Geschäftsordnung beschließen, die Weiteres regelt.

### Art. 36 Organe der Studienschwerpunktsprecher

Die Organe der Studienschwerpunktsprecher sind

1. Die Studienschwerpunktvollversammlung
2. Die Studienschwerpunktvertreter

#### Art. 37 Die Studienschwerpunktversammlung

- (1) In der Studienschwerpunktversammlung sind alle immatrikulierten Studierenden, die im entsprechenden Studienschwerpunkt des M.A. Translation eingeschrieben sind, stimmberechtigt. Die im „Individuellen Profil“ eingeschriebenen Studierenden sind für alle Studienschwerpunktversammlungen stimmberechtigt.
- (2) Die Studienschwerpunktversammlung wählt ihre Studienschwerpunktvertretungen gemäß Art. 38 (6) der Satzung der verfassten Studierendenschaft.
- (3) Die Studienschwerpunktversammlung kann einberufen werden von:
  1. Den Studienschwerpunktvertretungen. In diesem Fall wird die Vollversammlung von den Studienschwerpunktvertretungen geleitet.
  2. Den Studierenden des jeweiligen Studienschwerpunkts. Dazu muss bei den amtierenden Studienschwerpunktssprechern – oder für den Fall, dass es zu jenem Zeitpunkt keine amtierenden Studienschwerpunktssprecher gibt, beim FaSa-Referenten – ein entsprechender Antrag eingegangen sein. Die Vollversammlung wird – sofern vorhanden – von den Studienschwerpunktvertretern, andernfalls vom FaSa-Referenten, geleitet.
- (4) Studienschwerpunktversammlungen sind mindestens fünf Wochentage im Voraus öffentlich anzukündigen (als Systemnachricht per Mail). Ankündigungen müssen Ort, Termin und Tagesordnung der Vollversammlung enthalten.
- (5) Die Studienschwerpunktversammlung findet zweimal im Semester statt, sofern nicht anders beschlossen.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (7) Weiteres regelt die Geschäftsordnung der einzelnen Studienschwerpunkte, sofern diese beschlossen wird.

#### Art. 38 Die Studienschwerpunktvertretungen

- (1) Die Studienschwerpunktvertretungen führen die Beschlüsse der Studienschwerpunktversammlung aus und sind ihr gegenüber verantwortlich.
- (2) Die Studienschwerpunktvertretungen können von der Studienschwerpunktversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen werden. Sie gelten damit als nicht entlastet.
- (3) Die Studienschwerpunktvertretungen sind am Ende ihrer Amtszeit inhaltlich zu entlasten. Nicht entlastete Studienschwerpunktvertretungen werden für zwei Semester von der Tätigkeit in den Organen der Verfassten Studierendenschaft ausgeschlossen.
- (4) Wesen
  1. Die Studienschwerpunktvertretungen und die Studierenden in den jeweiligen Studienschwerpunkten sind Teil der Studierendenschaft.

2. Alle ordentlich immatrikulierten Studierenden im M.A. Translation sind für den Studienschwerpunkt, in den sie eingeschrieben sind, stimmberechtigt und dürfen sich als Studienschwerpunktsvertretungen aufstellen lassen. Die im „Individuellen Profil“ eingeschriebenen Studierenden sind für alle Studienschwerpunktsgesamversammlungen stimmberechtigt, und dürfen sich für einen der Schwerpunkte als Studienschwerpunktsvertretungen aufstellen lassen.
3. Studienschwerpunktsvertretungen werden gemäß Art. 38 Absatz (6) der Satzung der Studierendenschaft gewählt.

#### (5) Aufgaben der Studienschwerpunktsvertretungen

1. Die Studienschwerpunktsvertretungen bemühen sich um die Vertretung der studentischen Interessen, insbesondere bei der Zusammenarbeit mit den Leitern und den Lehrkörpern des jeweiligen Studienschwerpunkts.
2. Die Studienschwerpunktsvertretungen berufen Vollversammlungen gemäß § 21 der Satzung der Studierendenschaft ein. Es müssen mindestens zwei Vollversammlungen pro Semester abgehalten werden (vorzugsweise zu Beginn und gegen Ende des Semesters).
3. Die Studienschwerpunktsvertretungen müssen für ihre jeweiligen Fachschaften erreichbar sein. Kontaktdaten sind neben dem AStA-Zimmer auszuhängen.
4. Die Studienschwerpunktsvertretungen erledigen die in ihrem Studienschwerpunkt anfallenden spezifischen Aufgaben. Diese können in Geschäftsordnungen für die einzelnen Studienschwerpunkte – auch in Absprache mit den Verantwortlichen seitens der Universität – genauer festgelegt werden.
5. Der FaSa-Referent kann eine Bescheinigung ausstellen, in der bestätigt wird, dass die entsprechende Studienschwerpunktsvertretung offiziell in einer Vollversammlung der Studierenden des jeweiligen Studienschwerpunkts gewählt wurde, um die Studierenden dieses Schwerpunkts zu vertreten und für schwerpunktspezifische Fragen zur Verfügung zu stehen sowie zwischen den Studierenden und den Verantwortlichen des jeweiligen Schwerpunktes zu vermitteln.

#### (6) Wahl und Abwahl der Studienschwerpunktsvertretungen

1. Jeder Studienschwerpunkt wählt auf einer ordentlich einberufenen Vollversammlung Studienschwerpunktsvertretungen, wie in § 21 der Satzung der Studierendenschaft genauer beschrieben. Bei konstituierenden Vollversammlungen wird ebenso verfahren wie bei regulären Vollversammlungen.
2. Die Obergrenze der zu besetzenden Studienschwerpunktsvertretungen beträgt vier Studiengangssprecher pro Studienschwerpunkt.
3. Die Wahl erfolgt je nach Bedarf. Jedes auf der Vollversammlung anwesende Mitglied des jeweiligen Studienschwerpunkts ist stimmberechtigt und hat so viele Stimmen, wie Studienschwerpunktsvertretungen zu wählen sind. Auf Antrag kann die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgen.
4. Kontaktdaten von neu gewählten Studienschwerpunktsvertretungen sind dem FaSa-Referenten umgehend mitzuteilen und neben dem AStA-Zimmer auszuhängen.

5. Die reguläre Amtszeit einer Studienschwerpunktvertretung beträgt zwei Semester. Kürzere Amtszeiten aufgrund von Auslandsaufenthalten oder dergleichen sind möglich. Studienschwerpunktvertretungen müssen ihr Amt jedoch mindestens ein ganzes Semester ausüben. Die Ausübung des Amtes während eines auf ein Semester begrenzten Auslandsaufenthaltes ist mit Zustimmung der anderen Studienschwerpunktssprecher möglich, sofern die betreffende Person weiterhin ordnungsgemäß an der JGU eingeschrieben ist und es noch mindestens einen anderen Studienschwerpunktssprecher gibt, der vor Ort in Germersheim anwesend ist. Eine Wiederwahl auch nach zwei Semestern Amtszeit ist möglich.
6. Die Studienschwerpunktvertretungen sind der jeweiligen Vollversammlung rechenschaftspflichtig.
7. Gemäß Absatz 5 sind Studienschwerpunktvertretungen am Ende ihrer Amtszeit inhaltlich zu entlasten. Nicht entlastete Studienschwerpunktvertretungen werden von weiterer Gremientätigkeit ausgeschlossen.
8. Möchte sich ein gewählter Studienschwerpunktssprecher entlasten lassen, so hat er nach seinen besten Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, einen Nachfolger für seine Position zu finden und zu benennen, wenn weniger als zwei Studienschwerpunktstreter weiterhin im Amt sind.
9. Es ist zulässig, gleichzeitig als Studienschwerpunktssprecher und in einem anderen studentischen Gremium tätig zu sein.

## **Abschnitt VI Umgang mit Ausnahmesituationen und damit verbundener Online-Lehre**

### Art. 39 Gremiensitzungen

- (1) Ist es aufgrund höherer Gewalt, insbesondere aufgrund einer Naturkatastrophe, eines Verteidigungsfalles oder eines großflächigen Ausbruchs einer ansteckenden Krankheit dem jeweiligen Gremium des Fachbereichs 06 der Johannes Gutenberg-Universität aufgrund eines behördlichen Handlungsge- oder verbots untersagt oder der Hälfte der Mitglieder tatsächlich nicht möglich, zu einer Sitzung oder einem Plenum zusammenzutreten, oder wird dies erheblich erschwert, können Sitzungen, Versammlungen, Wahlen und Abstimmungen auch schriftlich oder elektronisch durchgeführt werden.
- (2) Die Feststellung, ob ein Fall nach Satz 1 vorliegt, obliegt den vorstehenden Personen des jeweiligen Gremiums.
- (3) Die vorstehenden Personen teilen allen Mitgliedern die Feststellung durch eine E-Mail an ihre Studierenden-E-Mail-Adresse ([...][@students.uni-mainz.de](mailto:students.uni-mainz.de)) oder die in den letzten Rückmeldungen angegebenen E-Mail-Adressen unverzüglich mit.
- (4) Näheres bestimmen die jeweiligen Geschäftsordnungen.
- (5) Findet eine elektronische Wahl oder Abstimmung statt, ist ein System zu verwenden, welches sicherstellt, dass

1. jedes Mitglied nur einmal abstimmen kann,
2. das Mitglied nachvollziehen kann, wie es abgestimmt hat und
3. die Personengruppe, welche abstimmen kann, nach eigenen Kriterien beschränkbar und alle Teilnehmenden identifizierbar sind.
4. Bei Wahlen sind die Wahlgrundsätze nach den §§ 109 Absatz 3 Satz 3, 39 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz einzuhalten.

### **Abschnitt VII Finanzen**

Das Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses ist für die ordnungsgemäße Buchführung, Finanzplanung und Verwendung der Haushaltsmittel verantwortlich.

#### Art. 40 Haushaltsplan

- (1) Das Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses hat für das Haushaltsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Nach dem Beschluss des Entwurfes des Haushaltsplanes durch den Allgemeinen Studierendenausschuss ist dieser rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres, spätestens bis zum 10.12. des vorherigen Haushaltsjahres, durch das Studierendenparlament zu beschließen.

#### Art. 41 Rechenschaft

- (1) Nach Ablauf des Haushaltsjahres hat das Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses den Finanzabschluss zu erstellen (Rechnungslegung).
- (2) Sollte das Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses vorzeitig aus dem Amt ausscheiden, so hat der Revisionsausschuss des Studierendenparlaments das Finanzgebaren für die Zeit seiner Amtsführung zu prüfen.

#### Art. 42 Finanzordnung

Näheres regelt die Finanzordnung. Diese wird vom Studierendenparlament mit Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder beschlossen.

## Abschnitt VIII Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 43 Mehrheiten

(1) Bedarf es zu einer Wahl oder zur Annahme eines Antrages der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder eines Gremiums, müssen mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder des Gremiums mit Ja stimmen.

### Art. 44 Geltung der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz

Soweit keine Regelung in dieser Satzung oder in einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Ordnung getroffen wurde, ist die Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch, wenn eine zu erlassende Geschäftsordnung nicht erlassen wurde.

### Art. 45 Fristen

- (1) Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt (Ereignisfrist).
- (2) Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet (Terminfrist).
- (3) Eine nach Tagen bestimmte Frist endet, falls nicht anders geregelt, mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist.

### Art. 46 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Satzung sind nur möglich auf Beschluss von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments.
- (2) Diese Neufassung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im hochschuleigene Mitteilungs- und Veröffentlichungsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorangegangenen Satzungen der Verfassten Studierendenschaft außer Kraft.

Germersheim, 06.02.2024



---

Denise Rollheiser (StuPa-Präsidentin)